Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 31 (1922)

Artikel: Der Glarnerhandel oder "Tschudikrieg" 1556-1564 : ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz

Autor: Aufdermaur, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Glarnerhandel oder „Tschudikrieg“ 1556—1564

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz

Von
Dr. D. Aufdermaur

Inhaltsverzeichnis.

	Quellen und Literaturverzeichnis	
	Einleitung	3
Kap. I:	Vorgeschichte und Ursachen . . .	7
Kap. II:	Veranlassung und Beginn . . .	22
Kap. III:	Die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen	32
Kap. IV:	Die Kriegsgefahr	52
Kap. V:	Der Vertrag vom 3. Juli 1564 . .	82

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) Ungedruckte.

1. Bundesarchiv Bern, Kopien aus ital. Archiven:
   fasc. Rom, Ottaviano Rovere, 1554—1558;
   fasc. Rom, Bischof von Como, Gegenbriefe, 1560—1579.
2. Staatsarchiv Luzern:
   Glarnerakten (ungebundene), 1556—1564;
   Glarnerakten, Aktenband Nr. 41.
3. Landesarchiv Schwyz:
   Aktensammlung: fasc. 538, Die Reformation in Glarus, 1526—1561;
   fasc. 539, Die Reformation in Glarus, 1562—1564.
   Die einschlägigen Originalabschiede.
4. Staatsarchiv Zürich:
   fasc. A 247,1: Akten Glarus, 1556—1561;
   fasc. A 247,2: Akten Glarus, 1562—1564.
5. Landesbibliothek Glarus:
   Sammlung Zwicki: Schriften und Missiven, den Span zwüschent den 5 Orthen und den evangelischen Glarnern betreffend, 1531—1564.
   Schuler'sche Aktensammlung: Urkunden, meist Glarus betreffend (Religionsstreitigkeiten 1556—1564).

b) Gedruckte.

Akten und Informationen zu den päpstlichen Bündnissen, Papstwahlen, römischen Gesandtschaften etc. während den Jahren 1510—1565, im Arch. f. schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. III, Solothurn 1876.

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede:
Band IV, 1 a, 1521—1528, Brugg 1873;
Band IV, 1 b, 1529—1532, Zürich 1876;
Band IV, 2, 1556—1586, Bern 1861.

Schieß Tr., Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, II. Teil, in Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XXIV, Basel 1905.

Tschudi Val., Chronik der Reformationsjahre 1521—1533, herausgegeben von Strickler J., im Jahrbuch des hist. Vereins Glarus, Bd. XXIV, 1888.

Tschudi J. H., Beschreibung des loblichen Orths und Landes Glarus, Zürich 1714.

Wirz C., Bullen und Breven aus ital. Archiven 1116—1623, in Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XXI, Basel 1902.

Zehender Sam., Auszüge aus einer handschriftlichen Chronik, von Tobler Gust, im Arch. d. hist. Vereins Bern, Bd. V, 16 ff., Bern 1863.

II. Literatur.

Blumer J. J., Die Reformation im Lande Glarus (Jahrb. des hist. Vereins Glarus, Bd. IX u. XI), 1873/1875.

Blumer J. J., Ägidius Tschudi (Jahrb. des hist. Vereins Glarus, Bd. VII), 1871.

Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. II, St. Gallen 1858.

Feller R., Ritter Melchior Lussy, Bd. I, Stans 1906.

Heer G., Geschichte des Landes Glarus, Bd. I, Glarus 1898.

Heer G., Kirchengeschichte des Kantons Glarus:
Kap. III, Die Reformation, Glarus 1900.
Kap. IV, Die konfessionellen Grenzstreitigkeiten 1531—1900 (Jahrb. des hist. Vereins Glarus, Bd. XXXV) 1908.
Kap. VIII, Die evangelische Geistlichkeit, Schwanden 1908.

Heer G., Landammann Paulus Schuler und seine Zeit (Jahrb. des hist. Vereins Glarus, Bd. XXVIII) 1893.

Küchler A., Woher die große Aufregung der Unterwaldner im Glarnerhandel (Anzeiger für Schweizergeschichte, Bd. V, 329 ff.).

Mayer J. G., Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. I, Stans 1901.

Öchsli W., Ägidius Tschudi (Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXXVIII, 728 ff., Leipzig 1894, und Schweiz. päd. Zeitschrift, Bd. V, 1895).

Reinhardt H., Studien zur Geschichte der kathol. Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeo's, Stans 1911.

Salis L. R. v., Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894.

Segesser A. Ph. v., Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Bd. I, Bern 1880.

Segesser A. Ph. v., Staats- und Rechtsgeschichte der Republik Luzern, Bd. IV, Luzern 1858.

Tobler G., Ein Unterwaldner Wilhelm Tell (Anzeiger für Schweizergeschichte V, 225 ff.).

Vogel J., Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtsschreiber, Zürich 1856.

Vulliemin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (Fortsetzung von J. v. Müller) IX, Zürich 1844.

Fleischlin B., Schweizerische Reformationsgeschichte, V. Lieferung, Stans 1908.

Einleitung.

In den Stürmen der Glaubensspaltung hatte der alte Glaube im Gebiete der alten Eidgenossenschaft immer kräftige Stützen in den V Orten und besonders in den drei Urständen Uri, Schwyz und Unterwalden. Die Reformation, die von den Städten, zumal von Zürich ausging, fand in den Ländern zum vornherein einen Widerstand im alten Gegensatz zwischen Städten und Ländern. Der Volksgeist war hier viel konservativer als in den mächtig vorwärtsstrebenden Städten und das Bedürfnis einer Reform auch nicht so offenbar, weil die Schäden der Kirche hier noch in geringerem Maße eingerissen waren. Die V Orte standen von Anfang an entschieden zu Papst und Dogma und lehnten jede Reform, die den Boden der Kirche verließ, ohne Bedenken ab. Sie widersetzten sich der Neuerung nicht nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen und Herrschaften, sondern auch auf dem Gebiete souveräner Glieder der alten Eidgenossenschaft. Besonders auffällig, aber wohlbegründet war diese katholische Reaktion der V Orte im Lande Glarus.

Glarus war nicht nur rein äußerlich, sondern auch innerlich nahe verwandt mit den Ländern am Vierwaldstättersee. Seine Landessatzungen entsprachen wesentlich den Verfassungen der Länder und in seinem Entwicklungsgang war es ein getreues Abbild von Uri. Tradition und Geschichte [1] verbanden es enge mit der Urschweiz. Ein wilder, unbezwingbarer Freiheitsdrang beherrschte hier und dort die Volksseele. Die Glarner waren vom selben urwüchsigen, demokratischen Geist beseelt, wie die Hirten in den Waldstätten, die diesen Geist in Glarus nährten und ihm schließ-

[1] Für die allgemeine Glarnergeschichte verweisen wir auf *Heer Gottfr.*, Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1898/99.

lich auch dort zum Durchbruch verhalfen. Besonders Schwyz war Glarus in seinen freiheitlich-demokratischen Bestrebungen stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. So mußte sich zwischen Glarus und den innern Orten, obschon durch die Natur, zumal im Winter durch unübersteigbare Berge getrennt, ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl ausbilden. Wie so oft in der schweizerischen Geschichte kreuzten sich aber auch in Glarus die politischen Berechnungen der innern Orte mit denjenigen Zürichs.

Zürich mußte verkehrspolitisch sein Hauptaugenmerk gegen den Walensee und die Bündnerpässe richten. Es war daher gegeben, daß es auch Glarus in seinen Interessenkreis zu ziehen suchte. Versuche hiezu machte es schon bevor Glarus eidgenössisch war. Dem gleichen Gedanken entsprang dann vor allem auch das Separatbündnis Zürichs mit Glarus vom 1. Juli 1408.[2] Der Ausgang des alten Zürcherkrieges kettete aber Glarus wieder enger als je an die Interessen der Schwyzer. Von da an treffen wir Glarus bis zur Reformation, bei allen entscheidenden innern und äußern Unternehmungen der Eidgenossen immer an der Seite der innern Orte.

Solche Verhältnisse sprechen schon zum vornherein dafür, daß eine Abkehr der Glarner von den V Orten, wie sie die Reformation tatsächlich brachte, bei diesen von Anfang an auf Widerstand stoßen mußte. Diese alten und engen Beziehungen waren sicher, wenigstens für die drei Länder, mit ein Beweggrund zu den beharrlichen Versuchen der V Orte, Glarus dem alten Glauben zu erhalten. Entscheidend waren dabei allerdings reliligiös-politische Erwägungen. Bei der lange schwankenden Haltung von Solothurn wollte man Glarus für den alten Glauben retten, um auf alle Fälle eine entscheidende katholische Ständemehrheit zu sichern. Diese konnte auf die souveränen

---

[2] Absch. I, 337 ff.; *Dierauer J.*, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, II[2], 42 (Gotha 1913).

Bundesglieder zwar keinen zwingenden Einfluß ausüben. Um so größere Bedeutung hatte sie aber in den gemeinen Herrschaften, über deren Geschicke schließlich doch die Mehrheit der regierenden Stände entschied.

Über die Vorgänge in Glarus während den eigentlichen Reformationsjahren und über das Eingreifen der katholischen V Orte daselbst in dieser Zeit, ist mehrfach und ausführlich geschrieben worden. Die gegenreformatorischen Bestrebungen der V Orte in Glarus waren aber mit dem zweiten Landfrieden nicht abgeschlossen. Sie erwachten noch einmal nach 1550 im Glarnerhandel oder im sogenanten „Tschudikrieg", der die Eidgenossen vor die Gefahr eines neuen Glaubenskrieges stellte. Zeitlich steht der „Tschudikrieg" ein Vierteljahrhundert ab von den Reformationsjahren. In seinen Ursachen aber steht er mit ihnen in engstem Zusammenhang und ist die direkte Folge derselben.

Wir wollen in dieser Abhandlung die Ursachen, den Verlauf und die Bedeutung des „Glarnerhandels" etwas eingehender untersuchen. [3]

---

[3] Kurz erwähnt finden wir diesen Handel bei: *Blösch E.*, Geschichte der schweiz. reform. Kirche, I, 327 f (Bern 1898); *Blumer J. J.*, Staats- und Rechtsgeschichte, II, 35 ff.; *Dierauer J.*, l. c. III², 347 ff.; *Heer G.*, Geschichte des Landes Glarus I, 142 ff.; *Heer G.*, Kirchengeschichte, Kap. IV (Jahrb. Glarus XXXV), 13 ff.; *Mayer J. G.*, Das Konzil von Trient, II, 247 f.; *Öchsli W.*, Gilg Tschudi, in der A. d. B. XXXVIII 738 ff.; *Segesser A. Ph. v.*, Ludwig Pfyffer, I, 349 f.; *Vogel J.*, Egidius Tschudi, 65 ff.; *Vulliemin*, Geschichte d. schweiz. Eidgenossenschaft, IX, 36 ff.

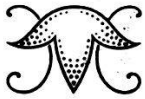

Kap. I.

Vorgeschichte und Ursachen.

Glarus konnte von der religiösen Neuerung, die sich in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts in Zürich vollzog, nicht unberührt bleiben.[4] Das Land war auf den Zürchermarkt angewiesen und stand daher mit der Stadt der Neuerung wirtschaftlich in täglichem Verkehr. Dann war der geistige Einfluß des Reformators selber in Glarus nicht gering. Denn während seiner 10jährigen Tätigkeit als Pfarrer von Glarus[5] hatte sich dieser zahlreiche und einflußreiche Freunde gewonnen und im Geiste seiner einstigen Schüler, denen er von seiner bedeutenden humanistischen Bildung vermittelt hatte, lebte er fort.

In den ersten Reformationsjahren zählte zwar Zwingli in Glarus noch wenige und unter diesen sehr unentschiedene Anhänger. Seine religiösen und politischen Pläne stießen dort auf unerwarteten Widerstand. Allmählich drang die Neuerung aber doch durch und ihre Anhänger traten immer offener hervor. Das blieb den V Orten und besonders Schwyz, das in seinen Herrschaftsgebieten March, Uznach

---

[4] Wir werden nur, soweit als für unsere Zwecke unbedingt notwendig ist, auf die glarnerische Reformationsgeschichte eingehen und verweisen im übrigen auf: *Tschudi Val.*, Chronik der Reformationsjahre 1521—1533, herausgegeben von J. Strickler im Jahrbuch Glarus XXIV; *Blumer J. J.*, Die Reformation im Lande Glarus, Jahrbuch Glarus IX und XI; *Heer G.*, Kirchengeschichte, Kap. III: Die Reformation (eine Übersicht über die in 11 Kap. an verschiedenen Orten erschienene Kirchengeschichte s. im Jahrb. Glarus XXXVIII, 56); *Fleischlin B.*, Schweizerische Reformationsgeschichte, V. Lieferung (Stans 1908), S. 201 ff.

[5] *Heer G.*, Zwingli als Pfarrer von Glarus (Glarus 1884).

und Gaster die Vorgänge in Glarus leicht überwachen konnte, nicht verborgen. Zwei Gründe veranlaßten diese, dagegen mit aller Entschiedenheit aufzutreten: Es galt hier sowohl dem religiösen Geist Zwinglis, als auch der politischen Beeinflussung durch Zürich vorzubeugen. Denn die Reformationsjahre bedeuteten für Glarus nicht nur den Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben, sondern auch die Entscheidung für seine fernere politische Einstellung. Die Annahme der Neuerung bedeutete die Abkehr von den innern Orten und den Eintritt in den politischen Interessenkreis Zürichs.

Schon 1524 zog Zwingli Glarus ernstlich in seine politischen und strategischen Berechnungen. Mit Hilfe der Glarner sollte Schwyz aus seinen Rechten, welche es mit Glarus gemeinsam besaß, verdrängt und an seine Stelle Zürich gesetzt werden.[6] Doch auf diese bundeswidrige Politik ging Glarus nicht ein. Der Rat stand noch fest zum alten Glauben und der Einfluß der inneren Orte wog noch entschieden vor.

Bereits viel günstiger für die Neuerung gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1526. Zwingli entfaltete auf die Landsgemeinde vom 29. April eine rührige Agitation.[7] Der Wortführer der Neugläubigen, Ratsherr Fridolin Bäldi, brachte an dieser Gemeinde ganz im Sinne Zwinglis verschiedene Anträge zur Annahme, die nichts auderes bezweckten, als die Zerstörung des alten und die freie Verkündigung und Ausübung des neuen Glaubens. Die Glarner Katholiken und die VII katholischen Orte waren aber entschlossen, den Kampf gegen diese Beschlüsse aufzunehmen.

Die Durchführung der Badener Beschlüsse,[8] besonders die Frage wegen Leistung des Bundesschwures und wegen Ausschluß der Zürcher von Bünden und Tagsatzungen,

---

[6] *Fleischlin,* l. c. 210.

[7] Vergl. zum folgenden: *Fleischlin,* l. c. 214 f.

[8] Über die Disputation in Baden vom 21. Mai bis 8. Juni 1526 vergl. Absch. IV, 1 a, 893 ff.

mehrten die Gegensätze im Lande Glarus. Weil die Landleute „des gloubens halb treffenlich zwispaltig warend“,[9] erschienen am 15. Juli 1526 die Ratsbotschaften der V Orte vor der Glarnerlandsgemeinde in Schwanden. Sie stellten an die versammelten Landleute das Begehren, bei dem von den Vordern hergebrachten christlichen Glauben zu bleiben und darin zu ihnen zu halten. Die Landsgemeinde versprach, beim alten, christlichen Herkommen und seinen Bräuchen zu bleiben und sich von den V Orten nicht zu söndern und bat, Zürich zu mahnen, von seinem zwinglischen Glauben abzustehen.[10]

Zürich unternahm indessen auch verschiedene Versuche, Glarus für sich und die Neuerung zu gewinnen. Glarus beschloß in der Folge, sich niemals von Zürich zu trennen und erneuerte ihm am 28. August 1526 den Bundesschwur. Im übrigen aber wies der Rat alle Zumutungen Zürichs ab und handelte gemäß der Zusage.[11]

Am Pfingstdienstag (11. Juni) 1527 mahnten die Boten der VII katholischen Orte die Glarnerlandleute wieder, zum alten Glauben zu stehen. Die Gemeinde wiederholte ausdrücklich die Zusage von 1526 und versprach, die Widersacher der alten christlichen Bräuche strafen zu helfen, damit man des lutherischen Mißglaubens entledigt werde.[12] Der Rat war auch fest entschlossen, dieser Zusage nachzukommen. Trotzdem gewannen aber Zürich und die Neuerung immer festern Boden und die Gegensätze zwischen den Glaubensparteien traten auch in Glarus offen hervor.[13] Der Verlauf und die Folgen der Berner Disputation[14] ermutigten auch hier die Anhänger Zwinglis.

---

[9] *Tschudi V.*, l. c. 20.
[10] Absch. IV, 1 a, 961; *Heer*, Kap. III, 52 f.; *Fleischlin*, l. c. 215 f.
[11] *Heer*, Kap. III, 57 f.; *Blumer*, Jahrb. Gl. IX, 20; *Fleischlin*, 219.
[12] Absch, IV, 1 a, 1108; *Heer*, Kap. III, 58; *Fleischlin*, l. c. 220.
[13] *Fleischlin*, l. c. 221 ff.
[14] 6.—25. Jan. 1528: Absch. IV, 1 a, 1228 ff.

An der Gemeinde vom 15. März 1528 standen sich die Boten der fünf Orte einer- und der Städte Zürich und Bern anderseits und ihr gegenteiliger Einfluß in Glarus direkt gegenüber. Mit einem schwachen Mehr von 33 Stimmen gewann noch einmal und zum letzten Mal der Anhang des alten Glaubens und der innern Orte die Oberhand. Diese Mehrheit gab zum dritten Mal die Zusage, beim alten Glauben zu bleiben, bis gemeine Eidgenossen oder ein Konzil etwas anderes bestimmen, und versprach, in den gemeinen Vogteien für die Erhaltung des alten Glaubens einzutreten.[15]

Die Neugläubigen, die bald nach dieser Gemeinde die Mehrheit bildeten, verlangten eine Änderung der Zusage und Zulassung der Prädikanten. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß sie, gestützt auf einen Artikel des Landbuches, auch über diese Zusage „mindern und meren" können nach Gutdünken. Dem hielten die Altgläubigen mit Recht gegenüber, diese Bestimmung gelte nur für Landessatzungen.[16] Denn die Bedeutung der Zusagen war unzweifelhaft. Die Glarnerlandsgemeinde hatte dafür Brief und Siegel[17] gegeben. Die darin enthaltenen Verpflichtungen waren für Glarus bindend und bestanden solange zu Recht, bis sie durch gegenseitige Einwilligung der interessierten Teile oder durch Entscheide, die über diesen Sonderabmachungen standen, aufgehoben wurden.

Das Land geriet im Streit über diese Frage in große Aufregung und fast anarchischen Zustand.[18] Die Altgläubigen beharrten auf der richtigen Auffassung, daß das Land durch die gegebenen Zusagen gebunden sei. Die Neu-

---

[15] Absch. IV, 1a, 1288 ff.; *Heer,* Kap. III, 68 ff.; *Fleischlin,* l. c. 224 ff.

[16] *Heer,* Kap. III, 71 f.; *Blumer,* Jahrb. Gl. IX, 26.

[17] Originalausfertigungen scheinen keine mehr vorhanden zu sein. Die V Orte berufen sich aber immer wieder darauf, daß Glarus ihnen Briefe und Siegel gegeben habe. Kopien aus der Zeit des „Tschudikrieges — ca. 1560 ausgefertigt — sind im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 812.

[18] *Heer,* III, 71 ff.; *Fleischlin,* l. c. 230 ff.

gläubigen aber hielten, gestützt auf die Interpretation des genannten Artikels ihres Landbuches dran fest, daß die Änderung der Zusage ihrem freien Entscheide unterliege. Nach langen und vergeblichen eidgenössischen Vermittlungsversuchen unterzogen sich die Parteien an der Gemeinde vom 25. April 1529 einem Vergleich, den Landammann Äbli vermittelte. Durch diesen Vergleich wurde die Reformation in Glarus gesetzlich sanktioniert, die den V Orten gegebenen Zusagen aber mißachtet und kurzweg übergangen. Denn es wurde in die Gewalt der einzelnen Gemeinden gelegt, über den Glauben zu entscheiden [19] und die Prädikanten waren öffentlich geschützt.[20]

Im ersten Landfrieden vom 26. Juni 1529 [21] wurde die Souveränität der Orte in Glaubenssachen in vollem Umfang anerkannt. Glarus konnte daher aus diesem Landfrieden kein Recht ableiten, die gegebenen Zusagen aufzuheben. Es hatte sie den V Orten als souveräner Ort gegeben und war als solcher auch fernerhin an dieselben gebunden. Die neugläubigen Glarner aber, gestützt auf ihre starke Mehrheit im eigenen Lande und auf das Übergewicht der Evangelischen in der Eidgenossenschaft überhaupt, schalteten frei in Religionssachen. Zürich und Bern versprachen sie, Leib und Gut zu ihnen zu setzen, wenn sie in Not geraten, „des gloubens und anders wegen". [22] Sie gingen daran, den alten Glauben in Glarus ganz auszurotten. [23] Auch im Gebiet der gemeinen Vogteien und der Zugewandten förderten sie eifrig das Reformwerk Zürichs. [24] Die V Orte

---

[19] Dieser Entscheid ist besonders wichtig, weil wir schon hier dem Prinzip begegnen, das im ersten Landfrieden für die Lösung der Glaubensfrage in den gemeinen Vogteien aufgestellt wurde.

[20] *Heer,* III, 94; *Fleischlin,* l. c. 243 f.

[21] Absch. IV, 1 b, 1478 ff.

[22] *Val. Tschudi,* l. c. 89 f.

[23] *Heer,* III, 123.

[24] Wir erinnern nur an das herausfordernde Vorgehen Zürichs, von Glarus unterstützt, gegen die Abtei St. Gallen: *Heer,* III, 102 ff. 109 ff.

waren in der Glaubensfrage in die Defensive und in ihre eigenen Landesgrenzen gedrängt worden.

Im zweiten Kappelerkrieg neigte Glarus mehrheitlich dem Anhang Zwinglis zu. Als Zürich über die V Orte die Proviantsperre verhängte, schlossen sich Gaster und Weesen dieser Maßregel an. Es bedeutete das eine offenbare Auflehnung dieses Untertanengebietes gegen den dort mit Glarus regierenden Stand Schwyz. Als Schwyz von seinen Untertanen die Aufhebung der Sperre forderte und mit Gewalt drohte, stellte sich Glarus auf die Seite seiner Untertanen und schützte diese in ihrem Vorgehen gegen Schwyz. Es machte auch selber zum Teil die Proviantsperre mit, indem es Zürich versprach, den V Orten nichts zukommen zu lassen, was nicht im eigenen Lande wachse. Nur mit Not beachtete es die militärische Neutralität. Denn die Landsgemeinde vom 24. Oktober 1531 beschloß, auf dringende Hilferufe aus dem Lager der Neugläubigen, ein Aufgebot von 200 Mann, die dann allerdings nicht mehr zum Auszug kamen. [25]

Wie der erste, anerkannte auch der zweite Landfriede vom 20. November 1531 [26] die völlige Souveränität der Orte in Glaubenssachen. Das Rechtsverhältnis zwischen Glarus und den V Orten in der Glaubensfrage blieb daher auch von diesem Frieden unberührt. Der Sieg der katholischen Orte hatte aber auch in Glarus seine Rückwirkungen. Auch hier setzte nach dem zweiten Landfrieden folgerichtig die katholische Reaktion ein. Schon am 8. Dezember 1531 erschienen die Boten der V Orte vor der Glarnerlandsgemeinde und ermahnten die Landleute, den Zusagen, die sie gebrochen haben, wieder nachzukommen und den alten Glauben im ganzen Lande wieder aufzurichten. Die Landsgemeinde bat, von dieser Zumutung abzusehen, gab aber

---

[25] Über die Haltung der Glarner im zweiten Kappelerkrieg vergl. *Heer,* l. c. 131 ff.; *Dierauer,* III², 224.

[26] Absch. IV, 1 b, 1567 ff.

dafür die Zusage: in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels den alten Glauben wieder aufzurichten und zu halten wie von altersher. Doch solle den Neugläubigen von Glarus und Schwanden gestattet sein, ihre Prädikanten zu halten. In den andern Gemeinden solle sich jedermann ungehindert zum alten Glauben bekennen dürfen. Schmähungen des Glaubens wegen sollen unterbleiben oder bestraft werden.[27]

Die V Orte waren nicht geneigt, auf diese Zusage einzugehen und stellten im Frühjahr 1532 an die Glarner neuerdings das Begehren, sich ihnen im Glauben „gleichförmig" zu machen. Diese konnten sich aber nicht auf eine gemeinsame Antwort einigen. Die neugläubige Mehrheit versprach, Bünde, Landfrieden und die letzte Zusage zu halten; die Altgläubigen aber erklärten, Bünde, Landfrieden und den alten Glauben zu halten und dafür Leib und Gut zu ihnen zu setzen.[28] Über die Zusage der Altgläubigen waren die V Orte hocherfreut und sie versprachen diesen auch ihrerseits auf der Tagsatzung in Luzern vom 24. Mai 1532 in einer schriftlichen Zusage, ihnen Bünde und Landfrieden zu halten und gegen jeden, der sie vom wahren Glauben oder den Bünden drängen wolle, mit Leib, Ehre und Gut beizustehen.[29]

Die religiösen Gegensätze äußerten sich im Verlaufe des Jahres 1532 in Glarus in groben Tätlichkeiten,[30] so daß der katholische Landammann Bussy sich veranlaßt sah, bei Schwyz die Intervention der V Orte nachzusuchen.[31] Diese vermittelten im Verein mit den Abgeordneten des Abtes von St. Gallen, von Toggenburg und den drei Bünden einen Vertrag zwischen den Religionsparteien in Glarus, der am

---

[27] Absch. IV, 1 b, 1234 f.; *Heer,* III, 139 f.; ein besiegeltes Original dieser Zusage liegt im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 660.

[28] Glarus, 28. April und 5. Mai 1532: Absch. IV, 1 b, 1331 f.; 1336 f.

[29] Absch. IV, 1 b, 1337 r.

[30] *Blumer,* Jahrb. Gl. XI, 23; *Heer,* III, 142 f.

[31] Absch. IV, 1 b, 1433.

21. November 1532 besiegelt wurde.[32] Direkt und in erster Linie bezog sich dieser Vertrag auf eine interne Angelegenheit des Landes Glarus, für das er nach langem, religiösem Zwist den konfessionellen Frieden anbahnen sollte. Indirekt regelte er aber auch das Verhältnis zwischen Glarus und den V Orten in der Glaubensfrage. Der Vertrag vom 21. November 1532, im Zusammenhang mit der Zusage vom 8. Dezember 1531 ist daher von entscheidender Bedeutung für die Behandlung des fernern Verhaltens der V Orte gegenüber Glarus, besonders während des „Tschudikrieges".

Vor dem 21. November 1532 hatten die V Orte nie erklärt, daß sie auf die Zusage von 1531 eingehen wollen. Glarus ordnete aber die religiösen Verhältnisse gemäß dieser Zusage. Dem Vertrag vom 21. November 1532 legten nun auch die V Orte, die Vermittler und Garanten des Vertrages, die Zusage von 1531 zu Grunde. Denn entgegen den frühern Zusagen sieht der Vertrag in Glarus zwei Religionsparteien vor, indem er das Verhalten der Alt- und Neugläubigen untereinander (Art. 8 b) und besonders der Priester und Prädikanten (Art. 5, 6 und 7) festlegt. Ausdrücklich bestimmt Art. 3 für Schwanden, daß die Landleute „zu beiden teilen" sich innert Monatsfrist mit Meßpriestern und Prädikanten versehen sollen. Im November 1532 war nämlich der katholische Geistliche daselbst, den die Altgläubigen gestützt auf die Zusage von 1531 angestellt hatten, vertrieben worden. Art. 3 des Vertrages erneuerte für Schwanden die Parität, wie sie die Zusage von 1531 angebahnt hatte. Für die übrigen Kirchgemeinden, in denen die religiösen Verhältnisse gemäß der Zusage von 1531 geregelt waren, enthielt der Vertrag keine Bestimmungen, wodurch stillschweigend die Zusage von 1531 in

---

[32] Absch. IV, 1 b, 1435, 1584 ff.; der Vertrag begegnet uns oft unter dem Namen „mettenwylscher Vertrag", weil er vom Luzerner Ratsboten Moritz von Mettenwyl im Namen der Mittler unterzeichnet wurde.

vollem Umfang anerkannt wurde. Diese Auffassung bestätigen die V Orte in einem Schreiben an Glarus vom 27. Oktober 1556, in dem sie erklären, daß sie sich auf Bitten alter Ehrenleute von Glarus mit den Zusagen vom 8. Dezember 1531 begnügten und daß sie sich auf Grund dieser Zusage und des Vertrages mit Glarus verglichen haben.[33] Durch diese „Verrichtung" gaben die V Orte einstweilen den Gedanken einer völligen Rekatholisierung von Glarus auf. Sie wollten das durch den zweiten Landfrieden erlangte, aber nicht allzufest begründete Übergewicht nicht durch Festhalten dieses Zieles gefährden. Wir müssen aber annehmen, daß die V Orte darin nicht die entgültige Lösung der Glaubensfrage für Glarus sahen. Denn noch erkannte man damals nicht die Breite der Kluft, die bereits Katholisch und Reformiert trennte. Auf katholischer Seite hoffte man immer noch auf eine Wiedervereinigung im Glauben durch ein allgemeines Konzil, dem sich die Reformierten immer wieder zu unterwerfen versprachen. Auch Glarus hatte 1528 den V Orten versprochen, sich dem Entscheid eines Konzils zu fügen.[34] In Art. 4 des Vertrages von 1532 behielten sich nun die V Orte ausdrücklich, und wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Konzilsklausel, die früheren Zusagen vor. Daraus geht deutlich hervor, daß sie die durch Zusage und Vertrag bedingte Lösung der Glaubensfrage in Glarus nur als eine provisorische betrachteten. Die V Orte berufen sich während des „Tschudikrieges"

---

[33] „Nüt dester minder sind wier nit rachbegirig gsin, sonders etlich der üwern, alten eren lüten, die zum teil sidhar mit tod verscheiden (got trost ir selen) trungenliche, ernstliche pit, so si für üch mermalen getan, geret und uns die zuosagung uf conceptionis Mariä im 1531. iar von üch beschechen, vernüegen und allen unwillen verricht sin lassen. Die wil dan die selb zuosagung die verrichtung ist, so wier mit üch habend, desglich ein vertrag darüber ouch gemacht, so ist unser einhelliger, gemeiner will und meinung, dz dem gestracks gelept und nachgangen werd." Kopie des Schreibens im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[34] S. oben S. 7.

immer wieder auf diesen Vorbehalt [35] und wir werden sehen, daß sie gerade gestützt auf das Versprechen betr. das Konzil, das die Glarner während des „Tschudikrieges" wiederholt erneuern, von diesen die Rückkehr zum alten Glauben fordern.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich der für die Folgezeit und besonders für die Beurteilung des „Tschudikrieges" wichtige Schluß:

1. Glarus ist in Religionssachen an den Vertrag vom 21. November 1532 und an die Zusage vom 8. Dezember 1531, die in diesem Vertrag einbegriffen ist, gebunden und verpflichtet, dieselben zu halten;

2. Den V Orten, denen diese Zusage gegeben wurde und die den Vertrag vermittelt haben und garantieren, steht das Recht zu, deren Erfüllung zu verlangen und zu überwachen;

3. Die V Orte betrachten diese Lösung der Religionsfrage für Glarus nur als eine provisorische und hoffen, das Land, gestützt auf ältere Zusagen und durch den Entscheid eines allgemeinen Konzils zur alten Glaubenseinheit zurückzuführen.

Unterdessen ergaben sich für Glarus aus Zusage und Vertrag dieselben paritätischen Normen, wie sie durch den zweiten Landfrieden für die gemeinen Vogteien eingeführt worden waren. [36] Die Lösung der Glaubensfrage war auch in Glarus in die Gemeinden verlegt, die Ausübung des neuen Bekenntnisses im bisherigen Umfange gestattet, Bekenntnis und Rückkehr zum alten Glauben auch in den damals ganz evangelischen Gemeinden gewährleistet.

Der konfessionelle Besitzstand in Glarus war indessen

---

[35] Verantwortung der V Orte auf dem Rechtstag in Baden am 14. April 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten; in Einsiedeln am 16. Okt. 1561: l. c.

[36] Vergl. *Salis L. R. v.,* Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz (Basel 1894), S. 27. Anm. Salis datiert irrtümlicherweise den Vertrag vom 21. Nov. 1532 auf den 21. Nov. 1531.

durch Zusage und Vertrag [37] ausgeschieden. Näfels [38] und Linthal blieben dem alten Glauben ganz, Glarus [39] und Schwanden als paritätische Gemeinden teilweise erhalten. Alle übrigen Gemeinden [40] fielen der Neuerung anheim.

Zwei Jahrzehnte entwickelten sich nun die religiösen Verhältnisse in Glarus ohne fremde Einmischung. Diese konfessionelle Entwicklung war vollständig vom Eindruck beherrscht, den der Vertrag von 1532 auf die Religionsparteien ausübte. Die Altgläubigen in Glarus hatten von den siegreichen katholischen Orten die Wiederherstellung der alten Glaubenseinheit erhofft. Der Vertrag war daher für sie eine lähmende Enttäuschung. Er garantierte ihnen zwar eine vertraglich geregelte Sonderstellung, anerkannte aber das tatsächliche Übergewicht der Neugläubigen. Diese hielten sich im Gefühl ihrer Übermacht auch nicht allzu strenge an den Vertrag, der infolgedessen und wegen der bei den Katholiken einsetzenden Schlaffheit teilweise gar nie erfüllt und teilweise nach Erstattung wieder durchbrochen wurde. Die Zugeständnisse an die Neugläubigen von Glarus und Schwanden ausgenommen, verlangte die Zusage von 1531 die völlige Wiederherstellung des alten Glaubens und der alten kirchlichen Ordnung in Glarus, Schwanden,

---

[37] Darunter sind nun stets, wo nichts anderes vermerkt ist, die Zusage vom 8. Dez. 1531 und der Vertrag vom 21. Nov. 1532 zu verstehen.

[38] Für Mollis-Näfels war die Frage schon am 6. Dez. 1532 durch einen Separatfrieden gelöst worden. Die Pfarrkirche in Mollis, zu der bisher auch Näfels und Oberurnen kirchhörig gewesen, wurde ganz den Evangelischen überlassen. Die alte Schlachtkapelle von Näfels, die 1523 durch einen Um- oder Neubau wesentlich vergrößert worden war, sollte ausschließlich dem katholischen Gottesdienst dienen und wurde wahrscheinlich in dieser Zeit zur Pfarrkirche erhoben. Mollis und Näfels schieden sich konfessionell bald in das ganz katholische Näfels und das ganz evangelische Mollis aus. Vergl. *Heer G.,* Kirchengeschichte, Kap. IV (Jahrb. Gl. XXXV), 3 f.; Kap. X (Jahrb. Gl. XXXVII), 23.

[39] Dem Netstal, Ennenda und Mitlödi eingepfarrt blieben.

[40] Elm, Matt, Bettschwanden, Niederurnen und Kerenzen.

Linthal und Näfels.[41] Wie dem nachgelebt wurde, zeigt die Gestaltung der religiösen Verhältnisse in diesen Gemeinden.[42]

Die Pfarrkirche in Glarus schmückten die Altgläubigen mit dem, was sie vor den Bilderstürmern hatten retten können. Von sieben Altären ließen sie sechs wieder aufrichten. Geistliche waren in Glarus noch drei: Der nachmalige Pfarrer und Dekan Heinrich Schuler, Valentin Tschudi und Hans Heer. Von diesen stand nur noch der erstgenannte auf dem Boden der alten Kirche. Valentin Tschudi war 1518 als Nachfolger Zwinglis und auf dessen Rat zum Pfarrer von Glarus gewählt worden. Von der Notwendigkeit einer kirchlichen Reform überzeugt, hatte er zuerst das Werk Zwinglis begrüßt. Als dieser aber sich von Rom lossagte und rohe Gewalt sein Werk begleitete, vermochte er ihm nicht mehr zu folgen. Er galt zwar als Lenker der evangelischen Kirchgemeinde im Hauptort Glarus. Er und sein Kollege Hans Heer hatten sich verheiratet und durften daher nicht mehr Messe lesen. Aber sie besuchten die Messe und halfen den Katholiken bei kirchlichen Funktionen, bei Ämtern und Vesper aus. Meister Valentin predigte den Alt- und Neugläubigen und suchte die Gegensätze unter den Religionsparteien nach Möglichkeit zu mildern.[43]

Dieses Verhältnis trug sicher viel bei zur Erhaltung des konfessionellen Friedens in der Kirchgemeinde Glarus.

---

[41] Wir stützen uns auf das bereits zitierte Original im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 660, das den gedruckten Absch. IV, 1 b, 1234 f., noch wesentlich ergänzt.

[42] Für die folgenden Ausführungen verweisen wir auf: *Heer*, Kap. IV, l. c. 3 ff.; einige Aktenstücke vom ersten Vergleichstag zwischen Glarus und den V Orten im „Tschudikrieg", am 6. Okt. 1560 in Einsiedeln: Klageartikel der V Orte im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790; Verantwortung der neugl. Glarner, l. c.; Verantwortung der altgl. Glarner l. c. Beilage 5; ferner: Verantwortung der altgl. Glarner, auf dem zweiten Vergleichstag in Baden am 28. Okt. 1560 (d. d. 1. Nov. 1560), l. c. Orig. Absch. Nr. 792; Beilage 6.

[43] Über Val. Tschudi und Hans Heer vergl. *Heer* VIII, S. 40, und *Fleischlin* l. c. 207 ff.

Aber zur Förderung des alten Glaubens diente es kaum. Überzeugte Katholiken mußten das wohl einsehen. Sie verlangten daher noch zu Lebzeiten Val. Tschudis einen eigenen Prediger und noch einen Priester, so daß Glarus wieder drei katholische Geistliche gehabt hätte. Landamann Äbli riet, um des Friedens willen von diesem Vorhaben abzustehen. Denn die Neugläubigen lehnten das Begehren ab mit der Begründung, daß es dem Vertrag von 1532 zuwider sei.[44] Tatsächlich hätte das aber gerade einer Forderung der Zusage von 1531 entsprochen, da vor der Reformation in Glarus nicht nur drei sondern sechs Priester waren.[45] Die Altgläubigen aber standen eingeschüchtert und um der Ruhe willen von ihrem Vorhaben ab.

Noch ungünstiger für den alten Glauben und noch vertragswidriger gestalteten sich die Verhältnisse in Schwanden und Linthal.

In Schwanden waren die Neugläubigen schon zur Zeit des Vertrages stark in Mehrheit. Sie benützten ihre Übermacht, um durch ihr intolerantes Verhalten den alten Glauben dort ganz auszurotten. Es wurde nur ein provisorischer Altar aufgerichtet. Der Tabernakel blieb vermauert. Die Altgläubigen konnten keinen Geistlichen erhalten, da es keiner wagte, sich in Schwanden niederzulassen. Sie suchten sich daher mit Geistlichen aus andern Kirchgemeinden zu behelfen. Eines abends ritt der Pfarrer von Näfels, Hans Graß, nach Schwanden, um andern Tags dort Messe zu lesen. Die Neugläubigen machten aber darüber einen solchen Rumor, daß der Priester sich schon wieder am Abend entfernen mußte und froh sein konnte, ohne Schaden davongekommen zu sein.[46] So wurde in Schwanden nur mehr das neue Evangelium verkündet. Die Wirkung blieb nicht

---

[44] Verantwortung der altgl. Glarner vom 1. Nov. 1560, l. c.

[45] Verantwortung der neugl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.; wir müssen bedenken, daß auch Netstal, Ennenda und Mitlödi nach Glarus kirchhörig waren.

[46] *Heer,* Kap. IV, 6.

aus. Die Altgläubigen waren nicht standhaft genug. Sie wurden eingeschüchtert und die meisten fielen ab. Besonders die Jugend fiel der Neuerung anheim. Der alte Glaube ging in Schwanden fast ganz unter, als die ältern, noch überzeugten und glaubensstarken Katholiken wegstarben.

Noch auffälliger und in scharfem Widerspruch mit Zusage und Vertrag waren die religiösen Vorgänge in Linthal, das noch als einzige, alte Kirchgemeinde ganz dem alten Glauben vorbehalten worden war. Die Neugläubigen suchten auch hier durch Belästigung und Einschüchterung der Priester und Altgläubigen Oberhand zu gewinnen. Fünf katholische Geistliche waren nacheinander dort, die alle durch das Verhalten der Neugläubigen vertrieben wurden.[47]

So wurde der alte Glaube auch hier langsam untergraben. Linthal erlebte noch nach 1540[48] einen Bildersturm, indem die Kirche daselbst geplündert und die Bilder in die Linth geworfen wurden. Und noch einige Jahre später wurde das Hungertuch[49] in der Fastenzeit aus der Kirche geschleppt und in Fetzen zerrissen.[50] Das alles vollzog sich ohne größere Unruhen. Viele Katholiken fielen ab und die übrigen standen den Ereignissen mut- und machtlos gegenüber.

---

[47] Durch Lärmen und Spotten und durch Läuten mit Kuhschellen wurden die Altgläubigen auf ihren Prozessionen belästigt. Es kam vor, daß dem Geistlichen, der seine Wohnung zu ebener Erde hatte, Menschenkot auf den Tisch gestellt oder seine Haustüre damit beschmiert wurde. Selbst vor dem Altar machte diese taktlose Rohheit nicht Halt. Die Täter wurden meist verhehlt und blieben ungestraft. (Vergl. Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.)

[48] 1541 oder 1542: in den Klagartikeln der V Orte vom 6. Okt. 1560, l. c., heißt es: bei 10 Jahren nach der Zusage; in der Verantwortung der neugl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.: vor ungefähr 18 Jahren.

[49] Ein großer, mit bibl. Szenen bemalter Vorhang, der in den Chorbogen eingepaßt, in der Fastenzeit dort aufgehängt wurde und den Chor ganz abschloß. Ein noch sehr gut erhaltenes Hungertuch ist im Kirchenschatz der Gemeinde Steinen, Schwyz.

[50] Klagartikel der V Orte vom 6. Okt. 1560, l. c.

Der völlige Umschwung zu Gunsten der Neugläubigen datiert vom Jahre 1542.[51] Die Pest wütete im Land. Da die Altgläubigen schon seit einiger Zeit keinen Priester mehr hatten und keinen bekommen konnten,[52] baten sie den Prädikanten von Bettschwanden, ihnen einige Tage in der Woche das Evangelium zu verkünden, um den Trost der Religion in dieser schweren Zeit nicht entbehren zu müssen. Nur auf allgemeinen Wunsch der Linthaler und nur mit Bewilligung des Rates, willfahrte der kluge Glarnerreformator Fridolin Brunner,[53] damals Prädikant in Bettschwanden, der Bitte.[54] Dadurch kam nun die geistige Führung Linthals in die Hände des überzeugtesten und tätigsten Anhängers Zwinglis in Glarus, der gerade durch seine Rücksicht und sein kluges Vorgehen dem alten Glauben am meisten Boden entzog.

Indessen trat niemand auf gegen alle diese Übertretungen von Zusage und Vertrag. In Schwanden und Linthal verlangte niemand die Messe. Die Katholiken beugten sich der Macht der Mehrheit und die V Orte kümmerten sich einstweilen nicht um die religiösen Verhältnisse in Glarus.

---

[51] *J. H. Tschudi,* Glarnerchronik, 468 f., dem *Heer,* Kap. IV, 7 f., folgt, setzt dieses Ereignis ins Jahr 1543. Wir folgen hier den mehrfach zitierten und den Ereignissen näherstehenden Aktenstücken: Verantwortungen der altgl. Glarner vom 6. Okt. und 1. Nov. 1560, l. c., die das Jahr 1542 angeben.

[52] *J. H. Tschudi,* l. c. sagt, daß der katholische Priester an der Pest gestorben sei, während sich wiederum aus der Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c. ergibt, daß der letzte katholische Geistliche, der vor Beginn des „Glarnerhandels" in Linthal war, schon vor 1541 fortzog: „Herr Hans, der letste priester, den si gehan, es nit meer erliden mocht noch konndt, deßhalben urloub nam und nit mee bliben wollt".

[53] Über ihn vergl. *Heer,* Kap. VIII, 40 und Zwingliana, II, 329.

[54] *Heer,* IV, 7 f.

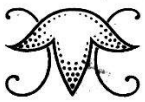

Kap. II.

Veranlassung und Beginn.

Im Jahre 1555 starb in Glarus der Prediger Valentin Tschudi. Eben wütete wieder die Pest im Lande. Die Neugläubigen verlangten sofort einen andern Prädikanten, wozu sie gemäß Zusage und Vertrag berechtigt waren.[1] Die Katholiken widersetzten sich diesem Verlangen daher auch nicht. So wurde als Nachfolger Tschudis der bereits genannte Fridolin Brunner, Prädikant in Bettschwanden, gewählt. Nach den Ereignissen in Linthal und Schwanden konnten die Katholiken im Hauptort mit Recht fürchten, daß durch die Wahl Brunners auch ihre Stellung mehr gefährdet sei, als es unter dem konservativern Meister Valentin der Fall gewesen war. Sie wollten daher zum vornherein den Willen bekunden, etwas entschiedener für die religiösen Interessen einzustehen, als es bisher und in den andern Kirchgemeinden geschehen war, und stellten schon bei der Wahl an Brunner das Ansuchen, nichts gegen den Landfrieden, Zusage und Vertrag zu predigen, was er ihnen auch versprach.

In Bettschwanden wurde an die Stelle Brunners der Prädikant Mathias Bodmer[2] aus Zürich gewählt. Wie sein Vorgänger predigte auch er in Linthal den Alt- und Neugläubigen. Auf Anstiften eines „gewüssen Herrn in der Reuti“[3] erging er sich bei einer solchen Predigt in Linthal in scharfen Worten gegen den Glauben der Vorfahren,

---

[1] Der Helfer Val. Tschudis, Joh. Heer, war schon 1553 gestorben. Für die folgenden Ausführungen verweisen wir auf *Heer,* Kap. IV, 10 ff.; Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.

[2] Über ihn vergl. *Heer,* VIII, 41.

[3] Wahrscheinlich Säckelmeister Hans Wichser, Rüti: *Heer,* IV, 12.

gegen das Fasten und die Eidesform der Altgläubigen.[4] Diese erinnerten sich nun, daß der Prädikant kein Recht habe, in Linthal zu predigen, sondern nur geduldet sei. Sie verlangten daher vom Rat, er solle ihnen zu einem Meßpriester verhelfen.[5] Der Rat erklärte, die Gemeinde solle durch das Mehr entscheiden, ob dieses Verlangen dem Willen der Mehrheit entspreche. Da aber die Altgläubigen auch in Linthal bereits in Minderheit waren, konnten sie für ihre Forderung keine Mehrheit und somit auch keinen Geistlichen erlangen.[6] Dieser Vorfall zeigt deutlich, daß man den Katholiken in Glarus zumutete, sich der Mehrheit zu fügen und ihre katholische Minderheit zu opfern, die doch gerade durch Zusage und Vertrag garantiert war.[7] Linthal war durch die Zusage von 1531 sogar ausschließlich dem alten Glauben vorbehalten worden.

Den V Orten blieben diese Vorfälle in Glarus und die verschiedenen Übertretungen von Zusage und Vertrag nicht verborgen. Schon am 28. Oktober 1555 wurde unter den Boten der VII katholischen Orte in Baden angezogen, daß Glarus den Versprechungen, die es den V Orten nach dem Landfrieden gegeben, nicht nachkomme und daß dort der alte Glaube immer mehr „verschupft" werde. Schwyz wurde beauftragt, Glarus von sich aus zu warnen und an die getanen Versprechungen zu erinnern und die Antwort zu Tagen zu berichten.[8]

---

[4] Kundschaft über die Predigt Bodmers, von Tschudis Hand, im Archiv Schwyz, fasc. 538; *Blumer,* Staats- und Rechtsgeschichte II, 39, Anm.

[5] Nach *Tschudi J. H.,* Glarnerchronik, 476, waren es besonders die Dürstig, Voglinge und Fischlinge (Dürst, Vogel, Fischlin).

[6] Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. und 1. Nov. 1560, l. c.

[7] Nach der gutunterrichteten Chronik *Rudella* (Mskr. von 1567 im Staatsarchiv Freiburg) war das gerade der Streitpunkt des Glarnerhandels, daß die Neugläubigen von den Katholiken Unterwerfung unter den Mehrheitsentscheid und dadurch Aufgabe ihrer katholischen Minderheiten verlangten.

[8] Absch. IV, 1, 135.

Auch der päpstliche Gesandte in der Schweiz, Ottaviano Rovere, Bischof von Terracina[9] schenkte dem Handel von Anfang an seine Aufmerksamkeit. Schon am 9. Juli 1556 berichtete er nach Rom, daß die V Orte die vertragswidrigen Handlungen der Glarner nicht dulden können, da den Katholiken großer Schaden erwachsen würde, wenn Glarus ganz abfiele. Die V Orte wollen daher durch eine Gesandtschaft in Glarus Protest einlegen, und wenn das nicht wirke, seien sie entschlossen, sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Übel nicht weitergreife.[10]

Auf den 28. Juli 1556 wurde in der Glarnerangelegenheit von den V Orten ein besonderer Tag nach Luzern angesetzt und dort beschlossen, eine Gesandtschaft abzuordnen, um die Glarner an Vertrag und Zusage zu erinnern. Auch sollten die übrigen katholischen Orte Freiburg, Solothurn und Wallis (als zugewandter) von diesem Vorgehen unterrichtet werden. Um den Handel um so ordentlicher an die Hand zu nehmen, wurde der Stadtschreiber von Zug bestimmt, Briefe, Auszüge aus den Abschieden, die Zusagen, den Vertrag, überhaupt alles auf diesen Handel bezügliche auszuziehen.[11]

Glarus erklärte sich bereit, den Ratsbotschaften der V Orte am 23. August (Sonntag vor Bartholomei Ap.) die höchste Gewalt zu versammeln.[12] Diese erschienen am bestimmten Tag vor der Glarnerlandsgemeinde und eröffneten, daß Glarus trotz frühern Zusagen vom alten Glauben ge-

---

[9] Über ihn vergl. *Reinhardt H.*, Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeo's, 7 ff.

[10] Schreiben an den Duca von Paliano, Kopie im Bundesarchiv Bern, Akten Rom, Ottaviano Rovere 1554—1558.

[11] Absch. IV, 2, 14a.

[12] Schreiben an Luzern vom 7. Aug. 1556: Archiv Luzern, Glarnerakten. Als man im Rat von Glarus darüber beriet, wurde allerdings auch beantragt, die Boten der V Orte nicht wie üblich durch Ratsmitglieder, sondern nur durch den Weibel vor die Gemeinde zu führen. Der Antrag blieb aber in Minderheit: s. Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.

fallen sei, ihnen einst den Proviant abgeschlagen und ihre Feinde im Gaster unterstützt hätte.[13] Nach Herstellung des Friedens hätte die Landsgemeinde den V Orten versprochen, in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe wieder einzuführen. Auf diese Zusicherung bauend, hätten sie die Glarner wieder als Eidgenossen aufgenommen. Im Vertrag vom 21. November 1532 hätten sie nochmals versprochen, Bünde, Landfrieden und Zusagen zu halten. Trotzdem vernähmen sie, daß die Prediger gegen den Landfrieden, die katholischen Bräuche verkleinern. Sie stellen daher an Glarus das Begehren, sich nach Meßpriestern umzusehen, die Prädikanten auszuweisen und diese Beschwerden zu verantworten.

Landammann Paulus Schuler[14] bat in seiner Antwort, ruhen zu lassen, was vor Aufrichtung des Landfriedens, in den auch Glarus eingeschlossen wurde, geschehen sei. Er erklärte im Namen gemeiner Landleute, Glarus wolle der Zusage von 1531, Bünden, Landfrieden und dem Vertrag von 1532 nachleben. Die Zusage sei wegen ausländischen Kriegen und Seuchen, und nicht aus Trotz, nicht gehalten worden. Sie wollen in Linthal einen Priester anstellen, bitten aber, Schwanden das zu erlassen, bis dort jemand die Messe begehre. Jeder, der einen andern der Religion wegen beschimpfe und besonders der Prädikant von Bettschwanden solle gestraft werden, wenn sich herausstelle, daß er gegen den alten Glauben gepredigt habe.

Mit der Antwort betr. Linthal erklärten sich die Boten der V Orte befriedigt, betr. Schwanden wollten sie an ihre Herren und Obern referieren, da sie nicht Gewalt hatten, auf dieses Anerbieten einzugehen.[15]

Diese erste Aussprache ließ hoffen, daß der Handel auf Grund der Zusage und des Vertrages rasch und friedlich

---

[13] Anspielung auf den zweiten Kappelerkrieg.

[14] Über ihn vergl. *Heer G.,* Landammann Paulus Schuler und seine Zeit, Jahrb. Gl. XXVIII, 15 ff. (Glarus 1893).

[15] Absch. IV, 2, 15 f. Die Antwort Schulers im Jahrb. Gl. XXVIII, 25 f.

erledigt werde, was bei etwas mehr Aufrichtigkeit der neugläubigen Glarner auch der Fall gewesen wäre. Denn die freundliche Aufnahme und die freie Bewirtung der Boten in Glarus und die Versprechen der Landsgemeinde verfehlten ihre Wirkung in den V Orten nicht. Uri und Zug rieten, Glarus für diese Bereitwilligkeit zu danken [16] und auch Schwyz wollte einstweilen wegen Schwanden schweigen, allerdings mit dem Vorbehalt, schroffer vorzugehen, wenn den Versprechen in Linthal nicht nachgelebt und der Prädikant von Bettschwanden und Säckelmeister Wichser nicht gebührend gestraft werden.[17]

Entschieden unnachgiebig zeigten sich Luzern und Unterwalden. Sie beantragten an der Tagsatzung der V Orte in Luzern am 9. September von Glarus zu verlangen, daß auch in Schwanden die Messe wieder eingeführt werde und daß die Priester der vier Gemeinden nicht nur Messe lesen, sondern auch predigen und das Volk unterweisen. Sie drangen zwar mit ihrem Antrag nicht durch,[18] wollten aber unter allen Umständen daran festhalten. Sie versprachen sich, keine „inlochung" der Zusage und des Vertrages zu dulden und mißbilligten die Haltung der übrigen drei Orte, die in diesem Handel „gantz lietherlich dahar fahrend".[19]

Die Glarner nährten selber die schärfere Richtung in den V Orten. Denn ihr Verhalten mußte wirklich Zweifel erregen über die Aufrichtigkeit ihrer letzten Versprechen. Bald nach der Rückkehr der Botschaften wurde in den V Orten bekannt, daß Säckelmeister Hans Wichser an der Landsgemeinde vom 23. August [20] erklärt habe, diejenigen, die den V Orten berichtet haben, daß der Zusage und dem

---

[16] Ihr Schreiben an Luzern, Ende August (ohne Tagesdatum, aber nach dem 23. Aug. abgefaßt, da es von der Glarnergemeinde handelt) und 15. Sept, 1556: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[17] Schreiben an Luzern vom 14. Sept. 1556: l. c.

[18] Absch. IV., 2, 17.

[19] Schreiben Nidwaldens an Luzern vom 28. Sept. 1556: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[20] Offenbar nicht in Anwesenheit der Boten.

Vertrag nicht nachgelebt werde, hätten wie Buben gehandelt, worauf die Gemeinde beschlossen habe, es solle sich niemand bei den V Orten beklagen, wenn der Zusage und dem Vertrag nicht genug geschehe.[21]

Uri schickte drei Wochen nach der Landsgemeinde, auf Geheiß der V Orte einen Boten ins Linthal, um zu erfahren, ob dort den gegebenen Versprechen nachgelebt werde.[22] Aber der Rat hatte über die offenkundige Schmähpredigt Bodmers die versprochene Kundschaft nicht aufgenommen und in Linthal noch keinen Priester angestellt. Er entschuldigte sich zwar, sie hätten noch keinen Priester erhalten können und bat Uri, ihnen dabei behilflich zu sein.[23]

Wir wundern uns nicht, wenn bei dieser Haltung der Glarner die Mehrheit der fünf Orte zur Unnachgiebigkeit riet. Schwyz schloß sich mit seiner Stimme nun auch Unterwalden und Luzern an und zeigte sich in der Folge sogar am unversöhnlichsten gegen Glarus. Die Stimmung der V Orte kam deutlich zum Ausdruck in der Antwort an Glarus, die sie bis am 27. Oktober verzögert hatten.[24] Gestützt auf das Verhalten der Glarner gegenüber den Versprechungen vom 23. August stellten die V Orte darin ihre unzweideutigen Forderungen. Sie verlangten von den Glarnern, daß sie innert zehn Tagen in Linthal und Schwanden „die meß und meßpriester ufstellind, die dz ampt der helgen meß halten und dz hellig, klar wort gottes predigent nach satzung der helligen christlichen kilchen". Auch Kirchen und Altäre sollen wieder gebührend

---

[21] Uri an Luzern, Schreiben vom 13. Sept. 1556: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[22] Uri an Luzern, Schreiben vom 13. Sept. 1556: l. c.

[23] Schreiben an Uri vom 17. Sept. 1556: Kopie, l. c.

[24] Zuerst hatte der Stadtschreiber von Zug den Entwurf zu einer Antwort ausgefertigt, die aber nicht erlassen wurde (Absch. IV, 2, 17). Der Entwurf zum Schreiben vom 28. Okt. stammte vom Schwyzer Pannermeister Christ. Schorno und wurde am 3. Okt. an Luzern geschickt. S. das Begleitschreiben im Archiv Luzern, Glarnerakten.

geziert werden gemäß der Zusage von 1531. Der Prädikant von Bettschwanden soll „angentz, on alles mittel“ des Landes verwiesen und auch Säckelmeister Wichser gebührend bestraft werden und Verachtung und Beeinträchtigung der Altgläubigen fürderhin unterbleiben. „Dan wo ier dem allem, wie vor stat, nit statt tättind, so ist die richtung durch üch an uns gebrochen, dan ier der zuosagung, welichs üwer befridung mit uns ist, nit gelebt und genuog gethan. Danach mögen ier üch richten.“ [25]

In diesem Schreiben verlangten die V Orte in unumwundener Form nichts mehr und nichts weniger als die sofortige und völlige Wiedererstattung von Zusage und Vertrag. Die Glarner erschraken über dieses entschiedene Auftreten. Der Rat berief auf den 2. November eine außerordentliche Landsgemeinde.[26] Diese versprach den V Orten durch Brief und Siegel, ohne Vorbehalt, den Landfrieden, die Zusage von 1531 und den Vertrag von 1532 zu halten.[27] Durch eine vierfache Ratsbotschaft, bestehend aus den Landammännern Paul Schuler und Joachim Bäldi von evangelischer, und Statthalter Gilg Tschudi und Vogt Franz Mad von katholischer Seite, ließ Glarus dieses Versprechen jedem der V Orte mündlich vortragen, mit der Bitte, ihnen zu verzeihen, was sie bisher gegen die Zusage gefehlt haben.[28]

Die neuen Versprechen der Glarner deckten sich völlig mit den Forderungen der V Orte. Diese erklärten daher auf der Tagsatzung in Baden vom 1. Februar 1557, daß sie den Widerwillen gegen die Glarner fallen lassen und wieder mit eidgenössischer Liebe und Treue mit ihnen handeln werden. Für den Fall aber, daß sie ihren Versprechungen nicht nachkommen, behalten sie sich freie Hand vor.

---

[25] Konzept im Archiv Luzern, Glarnerakten: Dienstag vor Simon und Juda.

[26] Glarus an Luzern, Schreiben vom 30. Okt. 1556: l. c.

[27] Orig. im Archiv Luzern, Aktenband Nr. 41, Fol. 68.

[28] Jahrb. Gl. VII, 22; Luzern an Schwyz, Schreiben vom 20. Nov.: Archiv Schwyz, fasc. 538.

Die Gesandten von Glarus [29] meldeten hierauf, daß sie in Linthal die Zusage bereits erstattet hätten. Auch für Schwanden hätten sie sich nach einem Meßpriester umgesehen, aber ohne Erfolg. Es seien dort übrigens nur drei oder vier Katholiken. Sie hätten den Pfarrer von Glarus, Heinrich Schuler, angewiesen, dort ein- oder zweimal wöchentlich Messe zu lesen.

Dieses Anerbieten nahmen die Boten der V Orte in den Abschied, besonders auf Bitten des Statthalter Gilg Tschudi. [30] Die V Orte gaben darüber keine Antwort und ließen Glarus im Ungewissen, ob sie darauf eingehen oder nicht. Der Handel ruhte mehr als ein Jahr auf diesem Punkt.

Auf der Tagsatzung in Baden vom 19. Juni 1558 bat Gilg Tschudi, der indessen zum Landammann vorgerückt war, die V Orte wiederum, denen von Schwanden den Priester zu erlassen. Denn auch Pfarrer Schuler wolle dort nicht mehr Messe lesen, da aus der ganzen Kirchhöre niemand die Messe besuche und weil es dem Priester verboten sei, ohne Zeugen Messe zu lesen. Glarus versprach, einen Priester anzustellen, sobald wieder einige Katholiken dort seien.[31] Nachdem die Verhältnisse sich so gestaltet hatten, war diese Lösung der konfessionellen Frage für Schwanden gegeben. Für die Katholiken war es offenbar ein verlorener Posten. Wir verstehen es aber, wenn sich die V Orte, als Garanten des Vertrages von 1532, damit nicht abfinden konnten. Die Feststellung, daß in Schwanden der alte Glaube völlig untergraben sei, mußte den Unwillen der V Orte mehren und sie zu schärferem Einschreiten

---

[29] Landammann P. Schuler und Statthalter Gilg Tschudi: Über Gilg Tschudi vergl. *Öchsli W.*, Gilg Tschudi, in der A. d. B. XXXVIII, 738 ff. (Leipzig 1894); *Blumer J. J.*, Ägidius Tschudi, Jahrb. Gl. VII, 8 ff. (Glarus 1871); *Vogel J.*, Egidius Tschudi (Zürich 1856); auf Tschudis Stellung im Glarnerhandel werden wir in Kap. IV zu sprechen kommen.

[30] Absch. IV, 2, 27 cc.

[31] Absch. IV, 2, 68 f.

veranlassen. Denn gerade daraus konnten sie erkennen, daß in absehbarer Zeit das Land Glarus trotz Zusage und Vertrag ganz der Neuerung anheim falle, wenn die religiösen Verhältnisse sich weiter entwickeln wie in den letzten Jahrzehnten. Und dadurch gerade mögen die V Orte in der Folge veranlaßt worden sein, gestützt auf die frühern Zusagen, Ansprüche an Glarus zu stellen, die entschieden die Forderungen, die sich aus Zusage und Vertrag ableiten ließen, überschritten. Denn diese erwiesen sich zu schwach, um die Erhaltung des alten Glaubens in Glarus zu sichern und Glarus selber hatte diese bereits durchbrochen.

Die Glarner wußten wohl, daß die V Orte trotz längerm Stillschweigen den Handel nicht ruhen lassen. Sie vernahmen auch, daß diese einen „merklichen unwillen" gegen sie gefaßt hätten. Sie verantworteten daher in einem Schreiben vom 15. September 1559 (Freitag vor Mathei Ap.) wiederum ihr Verhalten in Schwanden und baten, allen Unwillen fallen zu lassen und ihnen eine „guotwillige" Antwort zu schicken, „damit wir wüssen mögend, weß wir uns zu üch getrösten söllind".[32] Um formell die Zusage zu erfüllen, stellten sie auch in Schwanden einen Priester an. Dem Inhalt der Zusage konnte dadurch allerdings kaum mehr Genüge getan werden, da der Abfall dort endgültig vollzogen war und dieser Priester durch seinen Lebenswandel der katholischen Sache zudem mehr schadete als nützte.[33]

Da sich die Gesinnung der V Orte nicht milderte und diese Glarus immer noch keine Antwort zukommen ließen, bat Glarus am 15. November 1559 die V Orte, nochmals ihre Ratsbotschaften zu ihnen zu schicken oder eine andere Malstatt vorzuschlagen zur gütlichen und freundlichen Vereinigung.[34] Bevor es zu dieser Aussprache kam, nahm der

---

[32] Schreiben an Luzern: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[33] Absch. IV, 2, 281 w.; *Heer*, Kap. IV, 18 ff.; Verantwortung der altgl. Glarner vom 1. Nov. 1560, l. c.

[34] Schreiben an Luzern: Archiv Luzern, Glarnerakten.

Handel bereits schon gegen Ende 1559 wesentlich andere Formen an. Bis jetzt konnte man hoffen, daß er ohne weitere Verwicklungen von den Parteien in Güte ausgetragen werde. Die Glarner beider Religionen traten den V Orten einig gegenüber und die fünf Orte hielten sich in ihren Forderungen an die Zusage von 1531 und den Vertrag von 1532. Mit dem Jahre 1560 setzen die Vermittlungsversuche der Schiedorte ein, die die Parteien aber nur weiter auseinanderführen. Indem die fünf Orte in ihren Forderungen auf die frühern Zusagen zurückgreifen, tauchen neue Streitfragen auf, die den Handel verschärfen und verzögern. In Glarus treten die Gegensätze unter den Religionsparteien schärfer hervor und die Altgläubigen stehen in der Folgezeit entschlossen zu den V Orten und und gegen ihre evangelischen Mitlandleute.[35]

---

[35] Auf die Gründe dieser Änderung werden wir noch unten in Kap. IV zu sprechen kommen. Der Klarheit wegen werden wir die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen und die Bestrebungen nach kriegerischer Lösung des Handels, die zeitlich nebeneinander und auch in engem innerm Zusammenhang stehen, getrennt behandeln.

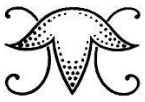

Kap. III.

Die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen.

Auf einer Konferenz der V Orte in Luzern vom 30. November 1559 kam das Schreiben der Glarner vom 15. November zur Sprache. Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern beschlossen, den Glarnern Einsiedeln als Malstatt vorzuschlagen, um sie anzuhören. Je nachdem ihre Verantwortung ausfalle, wolle man von ihnen verlangen, den wiederholten Versprechungen nachzukommen und ihnen anzeigen, daß die V Orte ihnen im widersprechenden Fall die Bünde herausgeben, sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen, diejenigen Glarner aber, welche ihren Versprechungen Genüge leisten, auch fernerhin als Eidgenossen anerkennen werden.[1]

Indessen traten die Schiedorte vermittelnd zwischen die Parteien. In einem Schreiben, das Zürich am 24. November an alle am Glarnerhandel beteiligten Orte erlassen hatte, ermahnte es diese, den Span, der ihnen „landtmärswis“ zugekommen sei, gütlich beizulegen, oder den Handel den unbeteiligten Orten zur Vermittlung zu übertragen, damit weiterer Unwille, Kosten und Schaden verhütet werde. Wenn das bei ihnen nicht verfange, dann sollen sie tätliche und unfreundliche Handlungen unterlassen und das Recht gemäß der Bünde gebrauchen, den Widersachern der Eidgenossenschaft „in disen gfarlichen ziten und löüfen“ nicht

---

[1] Luzern, 30. November 1559: Absch. IV, 2, 104 a.

Freude und Gefallen bereiten, sondern auch ferner Friede und Wohlstand wahren.[2]

Die V Orte waren nicht gewillt, das Vermittlungsangebot der mehrheitlich evangelischen Schiedorte, unter Zürichs Leitung, anzunehmen. Sie lehnten es trotz wiederholtem Ansuchen immer wieder ab, mit der Erklärung, sie hoffen sich mit Glarus sonst zu vereinigen.[3] Auf Bitten der Schiedorte setzten sie einen gütlichen Tag auf den 2. Oktober 1560 an.[4] Trotz der mehrfachen Ablehnung der V Orte erklärten die Unbeteiligten am 9. September in Baden, daß sie einstimmig beschlossen haben, ihre Boten auf diesen Tag abzuordnen, um allfällige Anstände zu vermitteln.[5]

Am 6. Oktober begannen in Einsiedeln, das schon durch den Glarnerbund als Malstätte bei Streitigkeiten unter den Bundesgliedern bezeichnet worden war, die Vergleichsverhandlungen.[6] Die V Orte verlasen zuerst die sechs Zusagen, die Glarus ihnen seit 1526 gegeben hatte.[7] Gestützt auf diese legten sie in 13 Frageartikeln ihre Beschwerden gegen die neugläubigen Glarner vor.[8] Die Klagen der

---

[2] Schreiben an Luzern: Arch. Luzern, Glarnerakten; vergl. auch Baden, 11. Dez. 1559: Absch. IV, 2, 108 f.

[3] Luzern, 30. Jan. 1560: Absch. IV, 2, 110 a; Baden, 5. Febr. 1560; Absch. IV, 2, 115 ff.; Baden 1560, 7. Mai und 25. Juni: l. c. 123, 130; Luzern, 6. August 1560: l. c. 135 a; Baden, 9. Sept. 1560: l. c. 139 q.

[4] Luzern, 24. Juni 1560: l. c. 130 u.

[5] Absch. IV, 2, 139 q.

[6] Wir werden nur so weit durchaus nötig ist, auf die langatmigen Klagen und Verantwortungen, die jeweilen 10 bis 20 Folioseiten umfaßten, eingehen und uns im übrigen begnügen, die Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen festzustellen. Diese dauerten meistens tage- bis wochenlang. In den eidg. Abschieden und auch in den ungedruckten Akten ist meist nur das Eröffnungsdatum angegeben. Wir werden daher die Akten in der Regel unter diesem Datum zitieren und wo das nähere Datum bekannt ist, dasselbe in Klammer beifügen.

[7] 15. Juli 1526; 1. Juni 1527; 15. März 1528; 8. Dez. 1531; 23. Aug. 1556; 2. Nov. 1556; s. oben Kap. I und II.

[8] „Unser der fünf orten klag- und beschwerdartikel gegen den nüwglöübigen von Glarus“: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790.

V Orte bezogen sich auf die religiöse Gestaltung und Umgestaltung in den drei Kirchgemeinden Glarus, Linthal und Schwanden von 1531—1556[9] und auf das Verhalten der Glarner seit 1556.[10] Diese Klagen wiesen den neugläubigen Glarnern offenkundige Verletzungen des Landfriedens, der Zusage und des Vertrages nach. Die neugläubigen Glarner konnten in ihrer Verantwortung[11] diese Verfehlungen nicht ableugnen, suchten aber die Hauptschuld auf die Altgläubigen zu wälzen. So erklärten sie auf die Klage der V Orte, daß Kirchen und Altäre nicht ausgestattet worden seien, wie von altersher, was doch die Zusage verlangte: sie hätten die Zusage so verstanden, daß jeder Teil aufrichten und erstatten solle, was seine Religion betreffe. Daran war sicher der Gedanke richtig, daß es Pflicht der Altgläubigen war, dafür zu sorgen, daß ihre Gotteshäuser wieder geziemend in Stand gestellt wurden. Aber jedenfalls verlangte der Sinn der Zusage auch, daß diejenigen für den Schaden aufzukommen hatten, die ihn angerichtet, in diesem Fall also die Neugläubigen die Altgläubigen zu entschädigen hatten für die zerstörten Bilder und die verwüsteten Kirchen und Altäre. Und wenn die Neugläubigen dem entgegen hielten, sie hätten für den Schaden, der in ihren Kirchen (!) und Pfrundhäusern angerichtet wurde, auch selber aufkommen müssen, dann war doch füglich die Frage am Platz: wo und woher hatten die Neugläubigen ihre Kirchen und wer verwüstete diese jeweilen, bevor sie in den Besitz der Neugläubigen kamen? — Ein verfehlter Vorwurf an die Neugläubigen war es offenbar, wenn ihre katholischen Mitlandleute und die V Orte diesen zumuteten, es wäre

---

[9] S. oben Kap. I.

[10] S. oben Kap. II.

[11] „Verantwortung, so die nüwglöübigen von Glarus den fünf orten über geschächne fragartikel geben": Archiv Schwyz, l. c. Wir werden hier zusammenfassend auf die Hauptstreitpunkte, die auf allen Vergleichs- und Rechtstagen in Klagen und Verantwortungen wiederkehren, eingehen.

ihre Sache gewesen, die geschändeten Kirchen wieder zu weihen (!).

Auch am Abfall in Schwanden und Linthal trugen die Neugläubigen die Hauptschuld. Zusage und Vertrag enthielten zwar kein ausdrückliches Verbot, zum neuen Glauben überzutreten. Aber sie forderten klar und deutlich für die vier genannten Gemeinden die freie, ungehinderte und ungeschmähte Ausübung des alten Glaubens, für Linthal und Näfels sogar ausschließlich des alten Glaubens. Das Verhalten der Neugläubigen gegen den alten Glauben und dessen Anhang in Schwanden und Linthal entsprach nun keineswegs diesen Forderungen und hatte in der Hauptsache den Abfall bezweckt. Indem die katholischen Geistlichen ferngehalten und dadurch das Volk und besonders die Jugend dem religiösen Einfluß der Prädikanten ausgeliefert wurde, mußte natürlicherweise die katholische Überzeugung untergraben werden. Und daß man auch vor Gewalt nicht zurückschreckte, wenn die Kraft ihres Evangeliums nicht mehr ausreichte, zeigten doch deutlich das Vorgehen in Schwanden gegen den Pfarrer von Näfels Hans Graß und der Bildersturm in Linthal.[12] Wenn daher die Neugläubigen immer wieder erklärten, sie hätten niemand vom Glauben gedrängt, so entsprach das nicht den Tatsachen, enthielt aber doch eine verdiente Beschuldigung der Altgläubigen. Denn sicher hätte etwas mehr Überzeugungstreue und Glaubensmut einen solchen Abfall in Schwanden und besonders im fast ganz katholischen Linthal verhindern können. Es fehlten aber damals dem katholischen Volk auch in Glarus die opferwilligen geistlichen Führer. Wie noch vielerorts scheint auch hier der Überproduktion der Vorreformationszeit ein Mangel an tüchtigen, überzeugungstreuen Priestern gefolgt zu sein. Die große Zahl jener, die ohne höhere Beweggründe, aus rein materiellen Erwägungen in den Priesterstand getreten waren,

---

[12] S. oben S. 20.

fielen überall haltlos der Neuerung anheim. Dann scheinen die katholischen Priester in Glarus gerade in jener Zeit, als die Unterweisung des Volkes doppelt notwendig gewesen wäre, im Predigen sehr lässig gewesen zu sein.[13]

Die neugläubigen Glarner erklärten auch, daß sie Schmähungen in Religionssachen immer gestraft, wenn dieselben offenbar geworden seien. Dagegen sprach aber doch ihr Verhalten gegen den Prädikanten von Bettschwanden, dessen Schmähungen offenbar gewesen, den sie aber ungestraft ausziehen ließen.

Den Hauptstreitpunkt bildete immer die Frage der Wiederaufrichtung der Messe in Schwanden. Ohne Zweifel war die Einstellung der Messe daselbst ein Bruch der Zusage von 1531, die Forderung auf Wiedereinführung daher gerechtfertigt, aber bei den damaligen Verhältnissen wohl wertlos. Denn von den Neugläubigen konnte niemand verlangen, daß sie die Messe besuchen und Altgläubige waren in Schwanden keine mehr, so daß Dekan Schuler dort nicht mehr Messe lesen wollte, nach kirchlichen Vorschriften nicht lesen durfte.[14] Wenn wir die Klagen und Verantwortungen zusammenfassend betrachten, so ergibt sich ohne weiteres, daß auf Seiten der Glarner, vor allem der neugläubigen

---

[13] S. oben S. 26, den Antrag von Luzern und Unterwalden; S. 27 das Schreiben der V Orte.

[14] Vergl. oben S. 29. Zu den berührten Streitfragen und zur Stellung der Parteien vergl. folgende Aktenstücke vom ersten Vergleichstag am 6. Okt. 1560: Die bereits zitierten Klageartikel der V Orte und die Verantwortung der neugläubigen Glarner; „Unser der fünf Orten lettste antwurt", Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790; „Andtwurt unser der altglöübigen, uff der nüwglöübigen anklagung", ebenda, Beil. 5; Vergleichstag vom 28. Okt. 1560: Schriftl. Verantwortung der neugl. Glarner, Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41; Verantwortung der altgl. Glarner (d. d. 1. Nov.) Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792, Beil. 6; Vergleichstag vom 13. Jan. 1561: Verantwortung der neugl. Glarner, Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 4; Antwort der V Orte auf diese Schrift am 14. April 1561 in Baden (d. d. 21. Jan.; dieses Memorial wurde nämlich in Baden am 14. April 1561 vorgelegt, war von den V Orten aber schon am 21. Jan. entworfen worden und trägt daher dieses Datum: s. Absch. IV, 2, 169 h), Archiv Schwyz, fasc. 538.

Glarner, tatsächlich Verfehlungen gegen Zusage und Vertrag vorlagen. Man bekommt dabei aber auch den Eindruck, daß die Gegensätze, wie sie auf dem ersten Vergleichstag vorlagen, bei etwas mehr Aufrichtigkeit und Bescheidenheit der neugläubigen Glarner und bei etwas mehr Nachgiebigkeit der V Orte zu überbrücken gewesen wären. Aber schon der erste Vergleichstag führte die Parteien nur weiter auseinander.

Die V Orte konstatierten in ihrer letzten Antwort,[15] daß die neugläubigen Glarner nicht ableugnen könnten, daß sie dem Vertrag von 1532 nicht nachgelebt hätten. Dieser sei aber in dem Sinne gemacht worden, daß Glarus mit den V Orten „unverricht" sei, sobald demselben im kleinsten Punkt nicht nachgelebt werde. Daraus leiteten die V Orte das Recht ab, die Zusagen der Glarner vor dem ersten Landfrieden wieder in Kraft treten zu lassen. Sie verlangten daher von den neugläubigen Glarnern, sie sollten gemäß diesen ersten Zusagen wieder zu den V Orten stehen und zum alten Glauben zurückkehren. Die V Orte konnten diese Forderung auf Art. 4 des Vertrages von 1532 [16] stützen, wo sie sich tatsächlich die frühern Zusagen vorbehalten hatten. Die Neugläubigen stellten sich aber dieser Forderung mit aller Kraft entgegen. Sie boten den V Orten zur Beilegung des Streites das Recht gemäß der Bünde. Die altgläubigen Glarner erklärten aber, daß sie sich mit den V Orten nicht ins Recht einlassen. Die Boten der V Orte nahmen das Rechtsbot der neugläubigen Glarner in den Abschied, da sie nicht Gewalt hatten, darauf einzugehen.[17]

Die V Orte lehnten in der Folge dieses Rechtsbot beharrlich ab, mit der Begründung, daß man in „gichtigen" [18]

---

[15] Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790.

[16] S. oben S. 15.

[17] Neben den bereits zitierten Akten vergl. zu diesem Vergleichstag: Absch. IV, 2, 143 g.

[18] zugestanden, geständig.

Sachen nicht Recht gewähren müsse. Die Glarner hätten ihre Schuld eingestanden und dürften daher das Recht nicht anrufen. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob diese Auffassung an sich richtig, in diesem Falle anwendbar war. Denn die neugläubigen Glarner bekannten sich nicht in dem Umfang schuldig, wie sie von den V Orten angeklagt wurden und nachdem die V Orte von ihnen die Rückkehr zum alten Glauben gefordert hatten, konnten sie auch darüber, gestützt auf Bünde und Landfrieden das Recht bieten.[19]

Die neugläubigen Glarner mahnten die Schiedorte, sie beim Recht gegen die V Orte zu schützen.[20] Die V Orte ihrerseits aber beschlossen, wenn die Schiedorte darauf bestünden, daß sie gemäß den Bünden verpflichtet seien das Recht anzunehmen, diese Frage durch ein unparteiisches Recht entscheiden zu lassen.[21] Zürich schrieb auf den 27. Oktober einen gemeineidgenössischen Tag nach Baden aus, um noch einmal eine gütliche Beilegung des Handels zu versuchen.[22] Auf diesem zweiten Vergleichstag, der am 28. Oktober in Baden eröffnet wurde, kam es zum völligen Bruch zwischen neugläubig Glarus und den V Orten.

Die Schiedorte stellten an die V Orte das Begehren, nichts widerrechtliches gegen die neugläubigen Glarner zu unternehmen, sondern die Gefahren der Zeit zu bedenken und ihnen den Handel zur Vermittlung zu übergeben. Die V Orte lehnten aber dieses Anerbieten und die Mahnung der Schiedorte ab und erklärten, die neugläubigen Glarner

---

[19] Antwort der V Orte auf die Mittel vom 28. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 810, und Antwort der neugläubigen Glarner auf diese Mittel: ebenda, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2.

[20] Zürich an die übrigen Schiedorte, Schreiben vom 10. Okt. 1560: Missiv im Archiv Zürich, fasc. A 247, 2; Absch. IV, 2, 144 a.

[21] Luzern, 1560, 22. Okt.: Absch. IV, 2, 144 a. Den Entscheid wollte man Schultheiß und Rat von Solothurn übertragen: s. Schreiben Tschudis an Schorno vom 26. Oktober 1560, Gfd. XVI, 273.

[22] Zürich an die V Orte am 9. Okt. 1560: Missiv im Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

hätten ihnen die Bünde, Zusagen und den Vertrag gebrochen; man könne sie daher auch nicht mehr für Eidgenossen halten, wolle in den gemeinen Vogteien nicht mehr mit ihnen handeln, zu Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen, sondern ihnen die Bünde herausgeben; sie betrachten sich ihnen gegenüber nicht mehr gebunden und daher auch nicht verpflichtet Recht zu gewähren.[23]

Die neugläubigen Glarner legten eine schriftliche Verantwortung ein über den Abschied und die Beschwerden der V Orte vom 6. Oktober,[24] worin sie wiederum die Schuld an der Nichterfüllung von Zusage und Vertrag auf die Altgläubigen zu laden suchten. Mit Berufung auf ihren Bundesbrief und auf das Stanserverkommnis, sprachen sie ihr Bedauern aus über die Abkündung der Bünde durch die V Orte und die Hoffnung, diese werden sich eines Bessern besinnen. Sie baten die Schiedorte um ihre Vermittlung.

Gegen die schriftliche Verantwortung der Neugläubigen traten ihre katholischen Mitlandleute in einer längern Verantwortung auf.[25] Auch die V Orte lehnten sie ab und erklärten, trotz den Bitten und Vorstellungen der Schiedorte, daß sie bei der Abkündung bleiben, die altgläubigen Glarner aber auch fernerhin als ihre getreuen, lieben Eidgenossen anerkennen werden.[26] Den Vergleichsvorschlag,[27] den die Schiedorte ausgearbeitet hatten, nahmen die Parteien zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Den altgläubigen Glarnern befahlen die V Orte, sich mit den Neugläubigen in keine Unterhandlungen und Verpflichtungen einzulassen, ohne ihre Bewilligung, die Gegenpartei nicht

---

[23] Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792; vergl. auch den Beschluß der V Orte vom 22. Okt.: Absch. IV, 2, 144 a.

[24] Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41.

[25] Verantwortung der altgl. Glarner (d. d. 1. Nov. 1560): Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792, Beil. 6.

[26] Antwort der V Orte auf die Zuschrift der neugl. Glarner (d. d. 4. Nov.): l. c. Beil. 5.

[27] Vergleichsartikel der Schiedorte (d. d. 5. Nov.): l. c.

zu beleidigen, sondern den weitern Bescheid der V Orte abzuwarten.[28]

Das Abkünden der Bünde und die Konsequenzen, die die V Orte daraus zogen, erregten die Gemüter gegenseitig sehr. Das Vorgehen der V Orte war gerade in diesem Punkt zu schroff. Als Hauptgrund der Abkündung gaben sie vor, die neugläubigen Glarner hätten ihnen die Bünde gebrochen durch Abschlagung des Proviants und durch feindliche Handlungen im zweiten Kappelerkrieg.[29] Selbst wenn damals von Seite der neugläubigen Glarner ein Bundesbruch vorlag — wir wollen hier nicht untersuchen, ob und inwiefern es der Fall war — so konnten sich die V Orte nicht darauf berufen. Dann in Art. 1 d. des zweiten Landfriedens behielt sich Zürich vor, daß alle, „die so uns hilf, rat, bistand und zuozug getan vor und in disem krieg es si in abschlag der profand oder in ander weg, daß die ouch in disem friden begriffen sin söllend.“ [30] Wir glauben, daß Glarus durch diese Bestimmung in den Landfrieden eingeschlossen und ihm daher gemäß Art. 9 auch alles vergessen und abgetan war, was vor diesem Landfrieden geschah.[31] Es ging auch nicht an, den neugläubigenGlarnern wegen Nichterfüllung von Zusage und Vertrag die Bünde, die ewig, stet und fest sein sollten, abzukünden. Bünde und Landfriede verlangten vielmehr, daß Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch das eidgenössische Recht zu entscheiden seien.[32]

Die V Orte hielten aber an der Abkündung fest. Ihr Verhalten gegen die neugläubigen Glarner, das hieraus

---

[28] Neben den bereits zitierten Akten vergl. Absch. IV, 2, 147 f.

[29] Antwort der V Orte vom 4. Nov. l. c.

[30] Absch. IV, 1 b, 1568.

[31] Ebenda, 1570.

[32] Über die Frage der Abkündung vergl. Verantwortung der neugl. Glarner vom 13. Jan. 1561: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2 und 4; Antwort der V Orte auf diese Verantwortung am 14. April 1561: Archiv Schwyz, fasc. 538.

folgerte, mußte eine Versöhnung verunmöglichen. Die V Orte weigerten sich in der Folge neben neugläubigen oder zweifelhaft katholischen[33] Glarnern zu tagen und zu regieren, was immer neuen Streitigkeiten rief und die Lage verschärfte. Schwyz, das hierin am unnachgiebigsten vorging, erklärte am 8. April 1561 den übrigen vier Orten in Luzern, es werde nicht mehr neben Ammann Hässi[34] sitzen. Er habe den V Orten die Versicherung gegeben, beim alten Glauben zu bleiben, denselben nach Kräften zu unterstützen und nun heiße es, dieser habe das Versprechen nur gemacht, um die Ratschläge der V Orte zu erspähen und die Neugläubigen zu warnen, und daß er die Neugläubigen versichert habe, er werde zu ihnen stehen, obschon er katholisch sei.[35] Hässi verantwortete sich zwar auf die gegen ihn gerichteten Klagartikel der V Orte.[36] Schwyz muß aber für seine Vorhalte guten Grund gehabt haben. Denn es lehnte trotz dieser Verantwortungen und trotz den Mahnungen der vier Orte beharrlich ab, neben Hässi zu sitzen.[37] Schließlich gab Glarus nach. Vom 3. Januar 1563, bis zum Austrag des Glarnerhandels beschickte es die eidgenössischen Tagsatzungen nicht mehr.[38]

Gleichen Streitigkeiten rief die Abkündung der Bünde auch in den gemeinen Vogteien. An der Maigemeinde 1561 wählten die Glarner den Jakob Schuler zum Vogt in die freien Ämter und Fähnrich Mentzi zum Boten über das

---

[33] „zwickthörn, die uff beiden achslen tragend", werden sie gewöhnlich genannt.

[34] Gabriel Hässi, der an der Maigemeinde 1560 an Stelle Tschudis zum Landammann gewählt worden war.

[35] Absch. IV, 2, 170 g.

[36] Klagen und Verantwortungen vom 31. Juli 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[37] Mehreres über diesen Fall in Absch. IV, 2 (Personenregister: Gabriel Hässi); Archiv Luzern, Glarnerakten und Archiv Schwyz, fasc. 538.

[38] Am 22. Aug. 1564 erschien nach 1½ Jahren Landammann Paul Schuler als erster Glarnergesandter wieder in Baden: s. Absch. IV, 2, 292.

Gebirge. Beide Gewählten waren Neugläubige.[39] Dagegen erhoben alle V Orte als Mitbeteiligte in diesen Herrschaften, Einsprache, mit der entschiedenen Erklärung, keinen neugläubigen Vogt in den freien Ämtern zu dulden und auch ennet dem Gebirge neben keinem neugläubigen Glarner zu sitzen. Glarus solle Leute wählen, die den V Orten die gegebenen Zusagen gehalten haben.[40] Nach langen, unnützen Verhandlungen mußten auch hier die neugläubigen Glarner nachgeben. Die Vogtei in den freien Ämtern übernahm der Katholik Fridolin Brunner und auf der ennetbirgischen Jahrrechnung von 1561 war Glarus gar nicht vertreten.[41]

1562 wählten die Glarner Andreas Freuler[42] als Vogt ins Gaster. Die Schwyzer als Mitbeteiligte an dieser Herrschaft wollten ihn aber nicht aufreiten lassen, obwohl die neugläubigen Glarner erklärten, er sei kein Anhänger ihres Glaubens. Denn die Schwyzer hielten ihm vor, er habe den Neugläubigen Leib und Gut zugesagt, er gehe in die „lutherische" Predigt und habe mit den Altgläubigen gar keine Gemeinschaft.[43] Das war für die Schwyzer ein Grund zu berechtigtem Mißtrauen. Sie erklärten daher, den Freuler als Vogt nicht zu dulden und verboten ihren Untertanen, ihm zu huldigen.[44] Auch hier mußte Glarus nachgeben. Auf Antrag der Schiedorte durfte Freuler im Gaster nicht

---

[39] Altgl. Glarner an Schwyz, Schreiben vom 7. Mai 1561: Kopie im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[40] Schreiben an die neugl. Glarner vom 3. Juni 1561: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[41] Absch. IV, 2, 185. Mehreres zu diesem Handel im Archiv Luzern, Glarnerakten, Archiv Schwyz, fasc. 538, und Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

[42] In Absch. IV, 2, Personenregister, ist angegeben, daß der Name dieses Freuler nicht ermittelt werden konnte, während er doch im genannten Band, S. 213 z, und auch in einem Brief der 11 unbeteiligten Orte an Schwyz vom 24. Juni 1562 (Arch. Schwyz, fasc. 538) unter dem Namen Andreas erscheint.

[43] Klagartikel gegen Freuler: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[44] Absch. IV, 2, 213 z.

aufreiten, bis zum Austrag des Haupthandels. Die provisorische Verwaltung der Vogtei wurde Fridolin Kleger übertragen.[45]

Solche beständige Reibereien reizten natürlich die Stimmung zwischen den V Orten und Glarus und auch unter den dortigen Religionsparteien. Denn die V Orte mußten solchen Männern berechtigtes Mißtrauen entgegen bringen und faßten solche Wahlen als Trotz auf; bei den neugläubigen Glarnern aber weckten diese Einsprachen der V Orte die Furcht, man wolle sie aus den gemeinen Herrschaften verdrängen. Das hinderte natürlich auch die rasche und gütliche Erledigung des Haupthandels. Kehren wir wieder zu diesem zurück.

Die Vergleichsvorschläge, die die Schiedorte auf dem letzten Tag in den Abschied gegeben hatten, lehnten die V Orte ab. Denn dieser Vergleich regelte die reliösen Verhältnisse für Schwanden gemäß dem Anerbieten der Glarner und fußte im übrigen auf dem Vertrag von 1532. Die V Orte gaben aber den Gedanken einer völligen Rekatholisierung von Glarus nicht auf. Sie wollten zu diesem Zwecke nochmals Gesandte an die Glarnerlandsgemeinde schicken, um die Landsleute zu bitten, wieder zum alten Glauben zu stehen. Sie versprachen sich davon mehr Erfolg, als von den Vorschlägen der Schiedorte.[46] Das Rechtsbot der neugläubigen Glarner nahmen sie nicht an, wollten ihnen aber vor unparteiischen Richtern Recht stehen, ob sie in „gichtiger" Sache Recht gewähren müssen oder nicht.[47]

Auf der Tagsatzung in Baden vom 13. Januar 1561 verlangten die Schiedorte von den Boten der V Orte Antwort, über die vorgeschlagenen Mittel. Diese eröffneten in einer schriftlichen Antwort, daß ihren Herren und Obern die Mittel nicht annehmbar seien. Auch seien sie heute noch der An-

---

[45] Absch. IV, 2, 261. Näheres über diesen Handel im Archiv Luzern, Glarnerakten, und Archiv Schwyz, fasc. 539.

[46] Luzern, 1560, 21. Nov.: Absch. IV, 2, 157 c.

[47] Luzern, 1560, 31. Dez.: Absch. IV, 2, 158 a.

sicht, daß man in „gichtigen“ Sachen nicht Recht stehen müsse. Sie hätten aber von ihren Herren und Obern Gewalt, den neugläubigen Glarnern das Recht vorzuschlagen, ob sie in „bekanntlichen“ Sachen Recht gewähren müssen, damit ihnen niemand vorwerfen könne, sie hätten das Recht verwehrt.[48] Die neugläubigen Glarner legten wieder ein langes, schriftliches Memorial ein über den ganzen Handel, worin sie sich besonders auch gegen die Abkündung der Bünde verwahrten.[49] In ihrer Antwort auf den Vortrag der V Orte lehnten sie deren Beschwerden ab, daß sie nur um „gichtiger“ Sachen willen Recht geboten und erklärten, sie hätten nur um Sachen willen Recht geboten, in denen sie glauben, unschuldig angeklagt zu sein.[50] Das Anerbieten der Schiedorte zu einem Vermittlungsversuch wiesen die V Orte ab. Die neugläubigen Glarner erklärten, daß sie sich schließlich zum Rechtsvorschlag der V Orte auch verstehen könnten, daß es ihren Herren und Obern aber angenehmer wäre, sich mit den V Orten gütlich zu vereinen. Da die Schiedorte sahen, daß die V Orte sich in keine Vergleichsvorschläge einlassen wollen, mahnten sie beide Parteien, sich mit dem gebotenen Recht zu begnügen.

Indessen hatte aber der kaiserliche Rat Hans Melchior Heggenzer einen neuen Vergleich[51] ausgearbeitet, um zu verhindern, daß die V Orte mit Glarus in's Recht kämen, da daraus nur Haß und Feindschaft wachse. Er überreichte ihn den Schiedorten mit der Bitte, denselben den Parteien zuzustellen. Diese nahmen ihn in den Abschied.[52]

---

[48] Antwort der V Orte auf die vorgeschlagenen Mittel: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 810.

[49] Instruktion und Vortrag der neugl. Glarner: Archiv Schwyz: Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 4.

[50] Gegenantwort der neugl. Glarner an die V Orte: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2.

[51] Archiv Schwyz, fasc. 538; wir werden noch beim Vertrag von 1564 so weit nötig auf die einzelnen Vergleichsvorschläge zu sprechen kommen.

[52] Neben den bereits zitierten Akten vergl. zu diesem Tag Absch. IV, 2. 161 ff.

Auf der Tagsatzung in Baden am 14. April 1561 legten die V Orte auf die Verantwortung der neugläubigen Glarner vom 13. Januar eine lange Gegenantwort ein.[53] Gemäß Beschluß vom 11. März lehnten sie die letztgestellten Mittel wieder ab und erklärten, daß sie auf ihrem Rechtsbot beharren.[54] Die Gesandten der neugläubigen Glarner nahmen dieses Recht an,[55] und damit schien endlich der Weg geebnet zur rechtlichen Erledigung der Vorfrage, von der die Lösung des Haupthandels abhängig gemacht wurde. Nach Anhörung der beidseitigen Rechtfertigungen [56] baten die Schiedorte die V Orte um Bezeichnung der Malstätte und stellten an die Parteien das Gesuch, sich einstweilen friedlich zu verhalten. Den zugewandten Schiedorten,[57] die sich bis anhin auch an der Vermittlung beteiligt hatten, eröffneten sie, daß sie sich auf künftiger Jahrrechnung nicht einfinden müßten, da nun beide Parteien das Recht angenommen hätten.[58]

Die V Orte setzten den Rechtstag nach Einsiedeln auf den 16. Oktober (St. Gallentag) an.[59] Den Schiedorten erklärten sie, daß sie denselben wegen der Heuernte, der Bartholomäusjahrrechnung der drei Länder zu Bellenz und wegen andern Tagleistungen nicht früher abhalten können.[60] Zürich mahnte die Schiedorte in einem Schreiben vom 18. Sept.,

---

[53] Archiv Schwyz, fasc. 538 (vergl. oben S. 36, Anm. 14).

[54] Absch. IV, 2, 169 a; Antwort der V Orte über die letztgestellten Mittel: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[55] Antwort der neugl. Glarner über die letzten Mittel: l. c. Orig. Absch. Nr. 803, Beil. 2 b.

[56] Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 803. Da wir den Standpunkt der Parteien schon genügend hervorgehoben und uns dabei auf die verschiedenen Verantwortungen stützten, die sich immer wiederholen und auch sachl. Wiederholungen sind, so gehen wir nicht mehr auf dieselben ein.

[57] Abt und Stadt St. Gallen, die drei Bünde, Mühlhausen und Rottweil.

[58] Absch. IV, 2, 173 k.

[59] Luzern, 1561, 3. Juni: Absch. IV, 2, 179 a.

[60] Baden, 1561, 15. Juni: l. c. 181 r.

ihre Botschaften auch auf den Rechtstag zu schicken, um dem Recht einen ordentlichen Anfang zu geben oder um nochmals einen gütlichen Vergleich zu versuchen.[61]

Am festgesetzten Tag wurden in Einsiedeln die rechtlichen Verhandlungen aufgenommen. Als Zusätzer[62] amteten für die V Orte die Landammänner Kaspar Imhof von Uri und Dietrich Inderhalden von Schwyz; für neugläubig Glarus Vogt Jakob Vogel und Säckelmeister Kaspar Tschudi. Als gemeiner Schreiber wurde der Landschreiber aus Toggenburg, Jakob Graff, gewählt.[63] In mehrtägigen Verhandlungen trugen die Parteien den Richtern in Klagen und Antworten, Repliken und Dupliken den Handel vor. Dann wurde er diesen zur rechtlichen Erkenntnis übertragen.

Die Richter ersuchten die Parteien ernstlich und freundlich, sich gütlich zu vertragen, was von beiden Teilen abgelehnt wurde. Die Zugesatzten aber erklärten, ihr Eid[64] verlange, daß sie die Parteien gütlich oder rechtlich vergleichen sollen. Nun scheine ihnen fruchtbar, noch einen gütlichen Versuch zu machen, wozu sie kraft ihres Eides berechtigt seien. Sie stellten daher ihre Vergleichsvorschläge[65] auf, die sie den Parteien zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied gaben. Ein Urteil sprachen sie auf diesen Tag nicht aus.[66]

Die Mittel der Zugesatzten wurden von allen Beteiligten abgelehnt. Die altgläubigen Glarner sahen darin zu viel Nachsicht gegen die neugläubigen Mitlandleute und keine

---

[61] Missiv im Archiv Zürich: fasc. A 247, 2.

[62] Zugesatzte, Sätzer, Schiedsrichter.

[63] Verzeichnis der Richter, Ratgeber und Schreiber im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[64] Eidesformel der Zugesatzten: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[65] Archiv Schwyz, l. c.; wir unterlassen es, diese vorgeschlagenen Mittel anzuführen, wollen aber erwähnen, daß sie im wesentlichen die Grundlage zum Vergleichsvorschlag vom 24. Mai 1563 bildeten, der dann schließlich zum Vertrag vom 3. Juli 1564 und zur Beilegung des Glarnerhandels führte.

[66] Rechtlicher Prozeß und Verhandlungen zwischen den neugl. Glarnern und den V Orten in Einsiedeln am 16. Okt. 1561: Archiv

Sicherung des alten Glaubens. Sie verlangten, daß ihre Mitlandleute zum alten Glauben zurückkehren oder den Altgläubigen die Hälfte des „Regiments“ (Regierung) überlassen sollen.[67] Die neugläubigen Glarner erklärten in einer Zuschrift an die fünförtischen Richter, daß sie während dieses Handels so viel Unbilligkeit erfahren hätten, und so sehr an Ehre und Freiheit geschmälert worden seien, daß sie sich vor Recht verantworten wollten. Die Zusätzer sollen daher ohne Aufschub noch einen Tag ansetzen und ihren Rechtsspruch fällen.[68] Der eigentliche Grund der Ablehnung für die neugläubigen Glarner war aber wohl Art. 10 dieses Vergleichsvorschlages, der bestimmte, daß Glarus sich den Beschlüssen des Konzils von Trient, gemäß seinen Versprechungen, unterziehen müsse.[69] Die V Orte wiesen die Zuschrift der neugläubigen Glarner als eine Beleidigung ab und wollten sich nun auch in keine Mittel und Verhandlungen einlassen und verlangten auch ihrerseits das Urteil über das von ihnen vorgeschlagene Recht.[70] Sie setzten auf den 5. April 1562 einen neuen Rechtstag an, der aber durch den Tod des Zugesatzten Landammann Imhof[71] von Uri verschoben wurde. Uri wählte an seine Stelle den Ritter und alt-Landammann Josue von Beroldingen.[72] Die Richter setzten darauf einen neuen Rechtstag nach Einsiedeln an.[73]

Schwyz, fasc. 538. Sämtliches Material des Archivs Luzern über diese Verhandlungen ist verzeichnet in Absch. IV, 2, 193.

[67] Ihre Beschwerden über die Mittel von Einsiedeln: Archiv Schwyz, fasc. 538 (d. d. 16. Nov. 1561).

[68] Schreiben vom 6. Dez. 1561: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[69] Auf die Konzilsfrage im Glarnerhandel werden wir noch eingehend zurückkommen.

[70] Ablehnung und Antwort der V Orte (vom 20. Febr. 1562) auf die Missiv der neugl. Glarner (vom 6. Dez. 1561): Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[71] Durch Schreiben vom 29. März 1562 meldet Uri dessen Tod nach Luzern: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[72] Absch. IV, 2, 212 p.

[73] Ebenda.

Am 27. Juli saßen sie dort noch einmal zu Gericht. Die glarnerischen und fünförtischen Richter konnten sich aber nicht einigen und zerfielen in ihren Urteilen. Das Urteil Inderhalden-Beroldingen lautete: Die neugläubigen Glarner sind „gichtig", die Zusagen von 1526—27—28 nicht gehalten, den V Orten durch Proviantabschlagen die Bünde gebrochen und auch die drei Zusagen nach dem Krieg [74] mißachtet zu haben. In andern Ländern sei es nicht Brauch, daß der „gichtige" Teil den andern anspreche und daß derjenige, an dem gebrochen wurde, noch gebunden sei zu halten, oder daß derjenige, der nicht gehalten habe, gar über seine Fehler mitrichte. Da die V Orte aber das Lob haben wollen, niemandem Recht zu versagen und da es ein alter eidgenössischer Brauch sei, Recht zu geben und Recht zu nehmen, so dünke es sie recht auf ihren Eid, daß die V Orte den neugläubigen Glarnern ein unparteiisches Recht mit gleichem Zusatz gestatten sollen. Das Recht soll in Einsiedeln vorgenommen werden. Die Abkündung der Bünde soll in Kraft bleiben bis zum Austrag des Haupthandels.[75]

Dieses Urteil Inderhalden-Beroldingen entsprach in seinem wesentlichen Inhalt einem Vorschlag Gilg Tschudis,[76] dem die Zusätzer folgten.

Das Urteil der glarnerischen Zugesatzten lautete: Der Vertrag von 1532 bestimmt, daß abgetan sei, was vorher geschah, daß die Glarner bei Bünden, Landfrieden, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben sollen. 1531 hätten die V Orte das Recht gehabt, die Bünde herauszugeben, haben es aber nicht getan. Es gezieme sich daher nicht, daß sie es jetzt, nach so langer Zeit tun. Wenn die Zusagen nicht gehalten wurden, dann sollen sie das Recht gebrauchen gemäß Bünden und Landfrieden. Die V Orte seien ver-

---

[74] 8. Dez. 1531; 23. Aug. und 2. Nov. 1556: s. oben Kap. I und II.

[75] Urteil der Zugesatzten von Uri und Schwyz: Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 331.

[76] D. d. 16. Okt. 1561: Archiv Schwyz, fasc. 538.

pflichtet, die Glarner gütlich bei Bünden, Landfrieden und Verträgen zu belassen oder dann das Recht ergehen zu lassen.[77]

In einem Hauptpunkt stimmten die beiden Urteile überein, indem beide entschieden, daß die V Orte den neugläubigen Glarnern Recht gewähren sollen. In der sachlichen Begründung dieses Entscheides widersprachen sie sich aber direkt. Aus unsern bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Motivierung Inderhalden-Beroldingen, soweit sie sich auf das Verhalten der Glarner im zweiten Kappelerkrieg, wodurch das Abkünden der Bünde begründet wurde, stützte, anfechtbar war und daß das Urteil Vogels und Schulers den Standpunkt des Rechts besser vertrat.

Da nun die Richter im Entscheid über die Vorfrage zerfallen waren, begehrten die Schiedorte, daß sich die Richter oder die Beteiligten über einen Obmann verständigen und einen andern Tag ansetzen sollen zur Erledigung des Rechtshandels. Die Zugesatzten der V Orte lehnten das ab mit der Begründung, ihr Eid verlange nicht, daß sie einen Obmann wählen müßten, wenn sie im Urteil zerfielen. Ihrer Ablehnung schlossen sich die Boten der V Orte an, mit der Erklärung, das Begehren an ihre Herren und Obern zu bringen.[78] Damit war der Handel wieder, wie der Chronist sagt, „uff den langen bank gespielt.“ [79]

Wegen Erntearbeiten und andern Geschäften fanden die V Orte einstweilen nicht Zeit, sich über einen Obmann zu verständigen und einen neuen Tag anzusetzen.[80] Evangelisch Glarus beklagte sich daher bei Zürich, daß die V Orte das Recht verziehen.[81] Darauf bat Zürich die V Orte, einen

---

[77] Urteil der Zugesatzten von Glarus: Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 334 f.

[78] Absch. IV, 2, 223 a; hiezu ergänzend den Bericht der Schwyzer an die altgl. Glarner vom 2. Aug. 1562: Konzept im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[79] *Samuel Zehender,* Auszüge aus seiner handschriftl. Chronik, von Tobler G., Archiv des hist. Vereins Bern, V (1863), 101.

[80] Luzern, 1562, 11. Aug.: Absch. IV, 2, 226 a.

[81] Schreiben vom 22. Okt.: Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

Tag auszuschreiben, um der Sache einen Austrag zu geben.[82] Auf Ansuchen der V Orte schrieb Zürich einen Tag nach Baden auf den 3. Januar 1563 aus.[83]

Auf diesem Tag erklärten die V Orte den neugläubigen Glarnern, daß sie ihre Zusätzer nicht beauftragen könnten, einen Obmann gemäß der Bünde erkiesen zu helfen, denn sie seien nur in ein gütliches Recht getreten, da sie Glarus die Bünde abgekündet haben. Die neugläubigen Glarner hielten dem entgegen, daß doch der bisherige Rechtsgang gemäß der Bünde gewesen sei. Sie baten die V Orte dringend, sie wieder in Freundschaft aufzunehmen, da ihnen dieser Span herzlich leid sei. Auf Bitten der Schiedorte machten beide Parteien mehrere Vorschläge für einen Obmann. Da sie sich aber auf keinen der Vorgeschlagenen[84] einigen konnten und auch eine Vermittlung unmöglich war, wurde der Handel wieder verabschiedet.[85]

Auf der Tagsatzung in Baden vom 14. März konnte man sich wieder über keinen Obmann verständigen. Da die Parteien jetzt zudem auch noch in der Rechtsauffassung auseinander gingen, indem die einen das Recht gemäß der Bünde, die andern aber ein unparteiisches Gericht verlangten, mußte die Hoffnung auf eine rechtliche Erledigung des Handels völlig schwinden. Daher wurde der Gedanke einer gütlichen Beilegung wieder aufgenommen. Nach einem Vorschlag der V Orte, der von Schwyz ausgegangen war,[86] wurde beschlossen, daß jede Partei zu den vier Zusätzern noch zwei Männer wählen solle, die mit diesen noch einmal einen gütlichen Versuch machen sollen. Evangelisch Glarus wählte hiefür den Zürcherbürgermeister Bernhard von Cham und den Bernergesandten Beat Ludwig von Mülinen; die

---

[82] Schreiben an Luzern vom 24. Okt.: Missiv l. c.

[83] Luzern, 1562, 9. Nov.: Absch. IV, 2, 235 q; Zürich an Glarus, Schreiben vom 13. Nov. 1562: Missiv, Archiv Zürich, l. c.

[84] S. dieselben in Absch. IV, 2, 239 p.

[85] l. c.

[86] Luzern, 1563, 8. März: Absch. IV, 2, 245 h.

V Orte den Freiburgersäckelmeister Niklaus Gottrow und den Solothurner Stadtschreiber Werner Saler. Beide Parteien und die Schiedorte baten diese vier Schiedleute und die Zusätzer, den Handel zu gütlichem Austrag zu bringen. Auf den 23. Mai wurde ein Vergleichstag nach Baden angesetzt.[87]

Der Arbeit dieser Männer[88] und den eifrigen Bemühungen der Schiedorte gelang es durch diesen neuen gütlichen Versuch, den Streit endlich beizulegen. Doch bevor wir darauf eingehen, wollen wir, noch einmal zurückgreifend, jenen Bestrebungen folgen, die darauf ausgingen, den Glarnerhandel tätlich, durch kriegerisches Auftreten zu entscheiden. Solche Bestrebungen waren schon seit 1559 im Gang und der Verlauf der gütlichen und rechtlichen Verhandlungen vermochte kaum, diese Kriegsgefahr zu mindern.

---

[87] Absch. IV, 2, 247 g; Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 840.

[88] Beroldingen starb am 13. März 1563 (s. Z. f. schw. K. IV, 282; Absch. IV, 2, 247). An seine Stelle wählte Uri alt-Landammann Jakob Arnold (Schwyz an Luzern, Schreiben vom 17. Mai 1563: Archiv Luzern, Glarnerakten) als Zusätzer.

Kap. IV.

Die Kriegsgefahr.

Es ist leichtbegreiflich, daß das erneute Eingreifen der V Orte in die konfessionellen Angelegenheiten in Glarus, die Gegensätze unter den dortigen Religionsparteien nicht milderte. Die katholische Minderheit war neben der starken evangelischen Mehrheit in keiner erfreulichen Lage und steter Verachtung und Schmähung ausgesetzt.[1] Ihr Anhang schmolz immer mehr zusammen durch steten Abfall verzagter und wenig standhafter Leute. Die überzeugten Katholiken nahmen daher schließlich ganz Stellung gegen ihre evangelischen Mitlandleute und drängten die V Orte zur Besserung ihrer Lage zu schärferem und entschiedenerem Vorgehen.

Die neugläubigen Glarner gingen schon Ende 1559 damit um, den V Orten das Recht zu bieten. Die Altgläubigen sträubten sich gegen ein solches Rechtsbot und erklärten ihren Mitlandleuten, daß sie den V Orten nie Recht bieten werden.[2] Sie lehnten in der Folge auch die gütlichen Vermittlungsversuche ab: „Frid ist guot und recht, wo man den machen kan in allen üsserlichen und zitlichen dingen. Aber ein friden machen durch mittel, da der ungloub plipt und gott und siner ußerwelten ir eer dadurch gemindert und der christenlich war gloub dadurch geschmelert wirt, das ist nit ein guoter frid, sondern vor gott

---

[1] Geschworne Kundschaften über Schmähungen und Drohungen gegen die Altgläubigen während des „Tschudikrieges“ im Archiv Schwyz, fasc. 538 (d. d. 26. Juli 1561) und fasc. 539 (d. d. 1. u. 8. Mai 1563).

[2] Schreiben an Schwyz, vom 6. Dez. 1559: Kopie im Archiv Luzern, Glarnerakten.

ein unfrid", so äußerten sich die katholischen Glarner in ihren Bedenken auf die Mittel, die am 13. Januar 1561 in Baden aufgestellt wurden.[3]

Dieses Verhalten der Altgläubigen war sicher wesentlich von den Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte beeinflußt. Über Zusage und Vertrag hinweg hatten die Neugläubigen den alten Glauben geschmäht und so in seinen Rechten geschmälert, daß die meisten Altgläubigen in neuen Vermittlungsversuchen den gänzlichen Untergang des alten Glaubens sahen. Sie fürchteten, daß durch eine Vermittlung, die den Neugläubigen wieder Macht und Mehrheit beließ, die Vorgänge von Schwanden sich auch in Linthal und Glarus wiederholen und so das Land ganz der Neuerung anheimfallen würde.[4] Sie sahen nur in einer völligen Rekatholisierung des Landes, das einzige Mittel zur Erhaltung des alten Glaubens in Glarus überhaupt und zur Erlangung des konfessionellen Friedens und einer ruhigen Weiterentwicklung des Landes. Daß dieser Gedanke sich aber nicht durch Vermittlung ausführen ließ, dessen waren sie sich wohl bewußt.[5] Sie mußten vielmehr fürchten, daß er durch lange Verhandlungen sich verliere und drängten daher zur Lösung des Konfliktes durch die Tat.

Schon 1559 mahnten sie die V Orte, ihnen „mit der hand hilf zethun". Sie erinnerten diese an die ihnen im Jahre 1531 gegebene Zusage, die altgläubigen Glarner beim wahren Glauben zu schützen [6] und versprachen, ihrerseits Gut und Blut zu den V Orten zu setzen.[7] Sie riefen diese zu Hilfe für den Kampf um den Glauben, zu einem von Gott gewollten Krieg: „Das wurd ein christenlicher,

---

[3] S. diese Bedenken im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[4] Ebenda.

[5] Schreiben an Luzern vom 14. Juli 1561 (St. Margrethen-Abend): Archiv Luzern, Glarnerakten.

[6] S. oben S. 13.

[7] Instruktion der Altgläubigen an Tschudi vom 7. Juli 1560: Archiv Schwyz, fasc 538.

göttlicher, billicher krieg sin, dann ir habend guot recht und ursach unserthalb. So wurd es nit ein krieg sin umb land oder lüth, ald zitlich guot, das man gelt ald richtumb überkäme, sondern allein von der eer gottes und erhaltung des christenlichen gloubens wegen".[8] „Betrachtend lieber eidgnossen, das doch unser vorhaben, beger und anligen nützit anders ist, dann das wir den alten glouben in unserm land wider ufrichtind und so ir uns nit darzuo verhelfend, so müssen wir zegrund gan".[9] Das war ein Notschrei der Glarnerkatholiken, der über ihre klägliche Lage keinen Zweifel aufkommen läßt. Der geistliche Führer der Glarnerkatholiken, Dekan und Pfarrer Heinrich Schuler in Glarus, mahnte den „Pfarrherrn von Uri",[10] der gegen den Krieg predigte, daß der Zorn Gottes zu befürchten sei, wenn dem Glaubensübel nicht tätlich abgeholfen werde.[11]

Auch ihren evangelischen Mitlandleuten verhehlten die Altgläubigen ihre Absichten keineswegs. In einer ernsten Vermahnung erklärten sie diesen, daß ihnen durch ihr Treiben „ein merklicher last und tödlicher krieg uf den hals gewachsen". Sie verlangten von den Neugläubigen die Rückkehr zum alten Glauben um den Frieden im Lande und die Versöhnung mit den V Orten herbeizuführen. „Dann so sehr ihr das nit thuond und üch unseren lieben eidgnossen, so uf üch ziechend, widersetzen wurdent, so wellend wir üch nit verhalten und offentlich anzeigt haben, das wir in derselben unser lieben, alten eidgnossen frid und unfrid sin werdent und mit ihnen lieb und leid liden."[12]

Da der Handel sich von Jahr zu Jahr verzog, mußte unter solchen Umständen die Lage der Altgläubigen gänz-

---

[8] Bedenken auf die Mittel vom 13. Jan. 1561: l. c.

[9] Schreiben der altgl. Glarner an die Boten der V Orte in Baden vom 22. Juni 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[10] Pfarrer von Altdorf.

[11] Schreiben vom 4. Juli 1560: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[12] Mahnung der katholischen Glarner an ihre evangelischen Mitlandleute vom Okt. (ohne Tagesdatum) 1561: Kopie im Archiv Schwyz, Urk. Nr. 1082.

lich unhaltbar, der Abfall größer werden. Es scheint, daß die neugläubige Mehrheit kein Mittel scheute, um die katholische Minderheit ganz auszurotten. Schon 1562 war Linthal mehr als zur Hälfte neugläubig, in Glarus nur mehr 1/4 katholisch, auch in Näfels setzte die Neuerung schon ein, in den übrigen Gemeinden waren nirgends mehr als acht Katholiken.[13] Noch Ende 1563, als der Handel bereits der gütlichen Erledigung entgegenging, beklagten sich daher die altgläubigen Glarner, weil sich die V Orte so nachgiebig gezeigt. Hätten sie tätlich eingegriffen, dann hätte ihnen Gott geholfen und sie wären schon längst zur Ruhe gekommen.[14]

Die Haltung und Gesinnung der altgläubigen Glarner war also ganz bestimmt und offenkundig: sie erkannten in einem Krieg das einzige Mittel zur Rettung des alten Glaubens in Glarus und zur Besserung ihrer Lage. Aus ihren Hilferufen spricht die Stimme der Verzweiflung. Eine ruhige und unbefangene Betrachtung wird darin auch den Grund ihres Verhaltens finden und nicht in religiösem Fanatismus suchen müssen.

Einer der hervorragendsten Männer nicht nur in Glarus, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft, nicht nur auf dem Gebiete der Wissenschaft, sondern auch der Politik war damals Ägidius Tschudi.[15] Als der umsichtigste und eifrigste Verfechter des alten Glaubens war er schon zu seinen Lebzeiten von religiösen Gegnern viel geschmäht und angefeindet. Gerade wegen seiner klugen, energischen katholischen Politik wird er auch heute noch von protestantischer Seite mit Haß verfolgt. Wir sind überzeugt, daß eine vorurteilslose, von jeder religiösen Befangenheit freie Forschung von Tschudi ein lichtvolleres Bild schaffen könnte, als es

---

[13] Schreiben der altgl. Glarner an Luzern vom 19. Dez. (Samstag vor Thomas Ap.) 1562: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[14] Schreiben an Schwyz vom 31. Dez. 1563: Archiv Schwyz, fasc. 539; Konzept von Tschudis Hand (d. d. 21. Dez.): ebenda.

[15] Über ihn vergl. die bereits oben S. 29 angeführte Literatur.

durch die protestantische Geschichtsschreibung geschehen ist.[16] Wir haben hier nicht die Aufgabe, näher auf das Leben und Wirken dieses Mannes einzugehen, sondern wollen nur seine Stellung im Glarnerhandel zu klären suchen. Schon von Zeitgenossen und auch noch von heutigen Geschichtsschreibern wird Tschudi die ganze Schuld am Glarnerhandel, den man deswegen auch „Tschudikrieg" nannte, zugeschoben.[17] Es ist zum voraus klar, daß er als überzeugter Anhänger des alten Glaubens auch in diesem Handel eine bedeutende Rolle gespielt hat. Hingegen wird eine unvoreingenommene Betrachtung ihn kaum als Doppelspieler hinstellen können,[18] sondern seine Haltung eben von seinem katholischen Standpunkt würdigen und verstehen müssen.

Tschudi wurde der Vorwurf gemacht, daß er die Zwietracht jener Jahre in Glarus angestiftet habe.[19] Dieser Vorwurf war aber nicht gerechtfertigt. Denn einmal ist bekannt, daß vor dem Jahre 1556 selbst religiöse Gegner Tschudi gerade wegen seinem Versöhnungsgeist und seiner Friedensliebe achteten und ihn sogar als Vermittler in religiösen Händeln anriefen.[20] Dann wissen wir auch, daß die Veranlassung des Glarnerhandels von Linthal und die ersten Bewegungen gegen die Neugläubigen von den dortigen Katholiken ausgingen.[21] Wie seine katholischen Mitlandleute hoffte auch Tschudi zu Beginn des Glarnerhandels auf eine gütliche Beilegung desselben und trat auch offen dafür ein.[22] Diese Haltung entsprach ganz seiner politischen Stellung, die er in jenen Jahren in Glarus einnahm.[23] Denn sicher

---

[16] Wir meinen hier besonders die Abhandlung von *Öchsli* in der A. d. B. XXXVIII, 738 ff.

[17] Absch. IV, 2, 148 k; *Öchsli,* l. c. 738 ff.

[18] *Heer G.,* Jahrb. Gl. XXVI, S. XIX f. und *Öchsli,* l. c. 732.

[19] Absch. IV, 2, 148 k.

[20] Seine Vermittlung zwischen Dekan Schuler und Laurentius Agricola s. bei *Blumer,* Jahrb. Gl. VIII, 17.

[21] S. oben S. 22 f.

[22] Absch. IV, 2, 27 cc und 68 a; *Blumer,* Jahrb. Gl. VII, 22.

[23] Tschudi war Statthalter 1554—1558, Landammann 1558—1560.

hatte Tschudi eine so hohe Auffassung vom Amt und den Pflichten eines Statthalters und Landammanns, daß er als solcher, soweit es seine Überzeugung erlaubte, als Parteimann zurücktrat und für das Gemeinwohl des Landes einstand.

Im Mai 1560 wurde Gabriel Hässi in Glarus zum Landammann erkoren. Wenn Tschudi gerade in dieser Zeit seine Haltung im Glarnerhandel änderte, so hing das durchaus nicht mit seiner Nichtwiederwahl zusammen, sondern war vielmehr durch eine Änderung der Verhältnisse bedingt. Denn die Spannung unter den Religionsparteien war indessen viel größer, die Lage der Altgläubigen schwerer geworden, da der alte Glaube langsam untergraben zu werden drohte. Da war es gegeben, daß Tschudi entschieden zu seiner Überzeugung und zu den Altgläubigen stand. Mit ihnen suchte auch er die V Orte zu bewegen, die neugläubigen Glarner mit den Waffen für ihre Vergehen zu strafen und wieder zum alten Glauben zurückzuführen. Schon bevor die Abkündung der Bünde durch die V Orte erfolgte, fertigte Tschudi zu Handen derselben den Entwurf einer Absage an die neugläubigen Glarner aus. Danach sollten die V Orte diesen Bünde, Richtung und Landfrieden abkünden, weil sie Zusage und Vertrag gebrochen hatten, und mit ihnen handeln, „wie sich mit offnen, abgesagten vienden zehandlen gebürt.“ [24] Es war das eine unbestreitbar harte Forderung gegen seine eigenen Landsleute. Tschudi wollte durch diese Abkündung dem Rechtsbot der neugläubigen Glarner zuvorkommen. Denn bereits am 22. Juni 1560 berichtete er seinem Schwager, Landammann Christoph Schorno in Schwyz,[25] daß die neu-

---

[24] Undatiertes Schreiben von Tschudis Hand: Archiv Schwyz, fasc. 538; jedenfalls ist es vor den 28. Okt. zu datieren, da auf der Tagsatzung dieses Tages die Abkündung durch die V Orte tatsächlich erfolgte und ein solcher Entwurf nachher nicht mehr denkbar ist.

[25] Tschudi hatte in zweiter Ehe Barbara Schorno, die Schwester Christ. Schornos, geheiratet und die Frau Schornos war eine Schwester Tschudis. Die beiden waren also doppelt verschwägert. Einiges über Schorno bei *Wymann E.*, Gfd. LXIV, 282 f.

gläubigen Glarner den V Orten Recht bieten wollen. Dahin sei es gekommen, weil man zu lange gewartet habe, daß die Altgläubigen, die es noch seien, erlahmen und erkalten. Gern gäben sie Leib und Leben für den alten Glauben, wenn sie Hilfe wüßten. Das Rechtsbot wolle er noch zu verhindern suchen.[26] Von einer Einmischung der mehrheitlich evangelischen Schiedorte und einer Verzögerung des Handels erwartete er offenbar keine Besserstellung der Altgläubigen in Glarus. Immer wieder klagte er Schorno, daß die Neugläubigen den Handel ausnützen, um die Altgläubigen zu trennen und abtrünnig zu machen; daß sie darauf ausgehen, den alten Glauben ganz auszurotten und bat um Hilfe in ihrer Not und Gefahr.[27] Solche Klagen zeigen deutlich die Notlage der altgläubigen Glarner. Die Führer der Glarnerkatholiken, an ihrer Spitze die Ammänner Dionys Bussy und Gilg Tschudi, mahnten daher die V Orte wiederholt zu kriegerischem Einschreiten gegen ihre evangelischen Mitlandleute und für den alten Glauben.[28]

Wegen dieser Haltung und als Führer der Glarnerkatholiken war Tschudi bei der stets wachsenden Spannung auch am meisten angefeindet und groben Beleidigungen ausgesetzt. Er wurde stets umwacht und umspäht wegen seinen Beziehungen zu den V Orten, besonders zu Schwyz. Man scholt ihn Verräter des Vaterlandes; zweimal wurde seine

---

[26] Kopie im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, fol. 141 f.

[27] Schreiben vom 16. Okt. 1560: Archiv Schwyz, fasc. 538; vom 26. Okt.: Gfd. XVI, 273 ff.; vom 11. Nov. 1560: l. c. 277 ff.; vom 11. April: l. c. 284 f. Die Originale dieser drei Schreiben im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[28] „Lieben Herren, wir hoffend nit, das der gnedig gott ein eidtgenossenschaft zegrund wurd gon lassen, so man umb sin eer und waren glouben ze erhalten, kriegte, sonders vertruwend wir, er wurd allen denen, so sölichs tätind, trüwlich helfen und biston. Hinwider tragend wir nit zwifel, so nützid tätlichs sölt gethan werden, das als dan nit allein der alt, war, christenlich gloub, sondern auch die eidtgenossenschaft damit ze grund wurd gon"; an Landammann und heimliche Räte in Schwyz, Schreiben vom 29. Dez. 1560, im Gfd. XVI, 280 f.; vergl. auch *Blumer,* Jahrb. Gl. VII, 25 f.

Haustüre mit einem Galgen bemalt und man redete von ihm als einem Bösewicht, den man längst hätte einstecken sollen. Die Lage wurde schließlich für Tschudi in Glarus unhaltbar und er siedelte im November 1562 nach Rapperswil über.[29]

Wir können allerdings die große Erregung gegen Tschudi auch verstehen. Denn die Neugläubigen hatten die Überzeugung, daß er den Streit beilegen könnte, wenn er wollte.[30] Wir glauben auch, daß das Ansehen Tschudis die altgläubigen Glarner und die V Orte zu einem Vergleich hätte bringen können. Dagegen sträubte sich aber die Überzeugung Tschudis. Denn er wußte, daß ein solcher Vergleich nur auf Kosten des alten Glaubens geschehen konnte. Er sah, daß die Neugläubigen stets darauf ausgingen, die Altgläubigen zu trennen und er fürchtete, daß der alte Glaube in Glarus schließlich gewaltsam ganz ausgerottet werde.[31] Auch er erwartete daher die Rettung des alten Glaubens in Glarus nur durch „tätliche" Hilfe. Noch im Mai 1563, als die neuen Vergleichsverhandlungen einsetzten, die schließlich zur Versöhnung führten, arbeitete Tschudi gegen die Vermittlung und für den Krieg.[32]

Die Haltung Tschudis und der altgläubigen Glarner haben ihre Gegner stets als Verrat an ihren Mitlandleuten hingestellt. Wir meinen aber, daß man auch hier für eine gerechte Beurteilung bedenken muß, daß für sie die Sorge um das höchste Gut des Menschen, lediglich der Gedanke

---

[29] Schreiben der Altgläubigen an die V Orte vom 30. Okt. 1562: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[30] Tschudi an Schorno, Schreiben vom 26. Okt. 1560: Gfd. XVI, 276; *Blumer,* Jahrb. Gl. VII, 25.

[31] Tschudi an Schorno, Schreiben vom 26. Okt. und 11. Nov. 1560: Gfd. 275 f., 277.

[32] „In jedem Streit soll man vermitteln, außer in Glaubenssachen. Denn der Glaube sei Gottes Sache und dulde keine Mittel. Im Kampf für den Glauben aber werde ihnen Gott den Sieg verleihen": Schreiben an Schwyz vom Mai (ohne Tagesdatum) 1563, im Archiv Schwyz, fasc. 539.

an die Erhaltung der religiösen Überzeugung wegleitend war. Besonders Tschudi war tief durchdrungen von seiner katholischen Überzeugung, und es ist bekannt, daß er gerade in jenen Jahren offen in Wort und Schrift den Angriffen gegen dieselbe entgegentrat und für die Wahrheit derselben einstand.[33]

In Glarus waren natürlich die Gemüter gegenseitig sehr erregt. Es kam zu blutigen Raufhändeln unter den Religionssparteien.[34] Vor größeren Unternehmungen gegen die Altgläubigen wurden die Neugläubigen zurückgehalten durch die nahe Hilfsbereitschaft in der March, im Gaster und Weesen zugunsten der Altgläubigen,[35] wegen den Kriegsrüstungen der V Orte und wegen der Zurückhaltung der evangelischen Städte. Verfolgen wir das Verhalten der V Orte zur Frage einer bewaffneten Intervention in Glarus.

Die V Orte wurden von den Unbeteiligten zu wiederholten Malen gemahnt, nichts „tätliches" gegen die neugläubigen Glarner zu unternehmen. Sie erklärten jeweilen, dieser Mahnung nachzukommen, wenn die altgläubigen Glarner nicht geschmäht oder verunglimpft werden, da sie ihnen sonst gemäß der besiegelten Zusage beistehen müssen.[36] Diese Erklärung zeigt deutlich, daß die V Orte die Möglichkeit eines kriegerischen Eingreifens stets im Auge behielten. Sie trafen auch ihre Rüstungen und Vorbereitungen dazu.

---

[33] Über ein Religionsgespräch und die religiösen Streitschriften zwischen Fridolin Brunner und Tschudi vergl. *Heer G.*, IV, 16 ff.

[34] Ammann Ulrich Hunger in Lachen an Schorno, Schreiben vom 26. Aug. 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[35] Schreiben der altgl. Glarner (von Tschudis Hand) an Schwyz, vom 31. Dez. 1563: Archiv Schwyz, fasc. 539; Schwyz wird gebeten, Gaster und Weesen für ihr getreues Aufsehen die 1532 verlorenen Freiheiten wiederzugeben. Tatsächlich erhielten diese 1564 von Schwyz Panner, Fähnchen samt Siegel und Briefen, die ihnen 1532 weggenommen worden waren, wieder zurück (s. Absch. IV, 2, 1434, Art. 34).

[36] Einsiedeln, 1560, 6. Okt.: Absch. IV, 2, 144; Baden, 1561, 13. Jan.: l. c. 162.

Auf einer Sondertagsatzung in Luzern vom 14. Nov. 1559 besprachen sie das erste Hilfsbegehren der altgläubigen Glarner. Vier Orte — Zug sonderte sich ab — verständigten sich, ihre Zusagen den altgläubigen Glarnern zu halten und Gut und Blut zu ihnen zu setzen, wenn auch diese ihren Verpflichtungen nachkommen und beim alten Glauben bleiben. Die Stärke des Auszuges und Vorsichtsmaßnahmen für den Kriegsfall wurden besprochen. Da sich die V Orte auch wohl bewußt waren, daß ihre Kräfte und vor allem ihre finanziellen Kräfte viel zu schwach seien für einen Kampf, in dem ihnen jedenfalls auch die viel reichern evangelischen Städte gegenüberstehen würden, so beschlossen sie, sich nach welschen Büchsenschützen und nach Geld umzusehen, „welch letzteres beim Fugger,[37] der gut katholisch sei, wohl erhältlich wäre". Auch ein Hilfsgesuch an den Papst wurde verabschiedet.[38] Denn von ihm erhofften sie vor allem Unterstützung in einem allfälligen Kampf für den Glauben.

Weihnachten 1559 wurde Gian Angelo Medici, der Bruder des Kastellans von Musso, als Pius IV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Ritter Melchior Lussy[39] wurde von den VII Orten als Obedienzgesandter nach Rom verordnet, um vor dem neuen Oberhaupt der Kirche die Huldigung der katholischen Orte darzubringen und den Fußfall zu tun.[40] Bei dieser Gelegenheit brachte Lussy am päpstlichen Hof das Hilfsgesuch der V Orte vor. Er setzte dem Papst das ganze Glarnergeschäft auseinander[41] und

---

[37] Bekannte Banquierfirma in Augsburg.

[38] Absch. IV, 2, 102 a; von einem Anleihen bei den Fugger scheint man dann allerdings wieder abgesehen zu haben (s. Absch. IV, 2, 104 e).

[39] Über ihn vergl. *Feller R.*, Ritter Melchior Lussy, 2 Bände, Stans 1906/09.

[40] *Feller*, I, 37; Credenzbrief für Lussy vom 14. Februar 1560, Gfd. III, 275 f.; vergl. auch *Reinhardt*, l. c. 27.

[41] Das übrigens in Rom schon längst bekannt war: s. oben S. 24; vergl. auch das Schreiben Ottaviano Ravertas an Kardinal

bat um seine Hilfe. Der Papst versprach, bei einer dritten Person 20,000 Skudi zu hinterlegen — wie schon Paul IV. den katholischen Orten versprochen hatte und damals von ihm (dem Kardinal Medici) selber den Eidgenossen mitgeteilt worden war — und dem Bischof von Como, der nächstens als Nuntius in die Schweiz komme, Vollmacht zu geben, darüber zu verfügen. Das Geld solle aber nur im äußersten Notfall angegriffen werden, denn er wolle nicht, daß in Religionssachen Blut vergossen werde, sondern hoffe, daß der Streit gütlich beigelegt werde.[42]

Der Papst deponierte die 20,000 Skudi beim Banquier Tomaso de Marini in Mailand. Giovanni Antonio Volpi, Bischof von Como, kam dann wirklich als Nuntius in die Schweiz.[43] Auch ihn instruierte der Papst wieder, das Geld dürfe nur im Notfall gebraucht werden. Auch bekam Volpi nicht freies Verfügungsrecht über diese Summe, wie der Papst Lussy zugesagt hatte, sondern der Nuntius mußte in jedem Fall zuerst die Einwilligung des Papstes einholen. Diese Bestimmung sollte aber besonders Lussy gegenüber geheim bleiben.[44] Eine spätere Weisung von Rom erklärte

---

Caraffa vom 26. Okt. 1556: Kopie im Bundesarchiv Bern, Akten Rom, Ott. Rovere 1554—1558; päpstl. Gardehauptmann Kasp. von Silenen an die V Orte, Schreiben vom 25. März 1560: Archiv f. schweiz. Ref.-Gesch. III, 539; *Segesser,* IV, 353.

[42] *Feller,* I, 41; vergl. die Anrede Lussys an Pius IV: Q. z. Sch. G. XXI, 612 ff.; ferner Arch. f. schweiz. Ref.-Gesch. III, 539. Den Gedanken einer päpstlichen Hilfeleistung an die katholischen Orte in Form eines Depositums für den Fall eines neuen Krieges zwischen den Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft treffen wir seit 1554 in den Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und den katholischen Orten. Er fand schließlich im Bündnis von 1565 eine vertragliche Festlegung (*Reinhardt,* l. c., 9).

[43] Q. z. Sch. G. XXI, 375; über Volpi vergl.: *Reinhardt,* l. c. 28 ff.; *Baserga G.,* Carteggio diplomatico del Vescovo di Como Giov. Ant. Volpi colle varie Corti d'Italia nel secolo XVI; im Periodico della Soc. Stor. per la provincia e antica Diocesi di Como, fasc. 91—92, Como 1919.

[44] *Feller,* I, 49; Instr. an den Bischof von Como: Kopie im Bundesarchiv Bern, Akten Bischof von Como, Gegenbriefe 1560—79.

noch, daß der Papst an die Kosten des Krieges nur beitragen wolle, wenn die Glarner von den neugläubigen Orten unterstützt werden und die Katholiken deswegen Hilfe nötig haben.[45]

Mit diesen Erbietungen waren die V Orte nicht zufrieden. Sie klagten dem Papst in einem Schreiben vom 24. Mai 1560 neuerdings die gefährdete Lage des alten Glaubens in Glarus. Gemäß ihrer Zusage seien sie gezwungen, zu den Waffen zu greifen. Der Papst solle daher in den drei Pleben am Comersee[46] einige Fähnchen Büchsenschützen zu ihrer Verfügung halten und die 20,000 Skudi in Luzern deponieren, da sie in Mailand viel zu entfernt liegen. Sie wollen Bürgschaft leisten, dieselben nur zur Verteidigung des alten Glaubens zu gebrauchen.[47] Der Papst erklärte sich bereit, den V Orten im Kriegsfall 1000 Hakenschützen zustoßen zu lassen. Diese sollten aber aus den 20,000 Skudi besoldet werden. Die V Orte mahnten daher den Papst dringend, zu bedenken, daß sie finanziell weit hinter den Evangelischen zurückstehen. Sie schweben in großer Gefahr wegen des heiligen Glaubens. Sie seien zum Kriege gezwungen, die Kosten dafür ihnen aber unerschwinglich. Leicht könnte dem hl. Stuhle Schaden erwachsen. Sie bitten seine Heiligkeit, die 20,000 Skudi zur Verfügung zu stellen, dazu ihnen im Kriegsfall monatlich 10,000 Kronen auszuzahlen und auf seine Kosten 1000 Hakenschützen zu schicken. Zudem bitten sie ihn, auch bei andern Fürsten für sie Hilfe zu erwirken.[48]

Allen diesen Begehren gegenüber blieb der Papst sehr zurückhaltend. Er war wohl bereit, die V Orte in einem

---

[45] Schreiben an Volpi vom 25. Mai: Kopie l. c.: „Sua Sta. non vuol concorrere a la spesa de la guerra, se non in caso che li Claronesi siano aiutati da li Cantoni heretici e che li catholici perciò habbino bisogno d'aiuto".

[46] Die bis 1526 in bündnerischem Besitz waren.

[47] Konzept im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 133.

[48] Schreiben der V Orte an den Papst vom 18. Juli 1560: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 273.

Krieg, zu dem sie des Glaubens wegen gezwungen würden, zu unterstützen. Er suchte aber auch einen solchen Krieg zu verhindern, wollte ihn unter keinen Umständen durch allzugroße Hilfsbereitschaft veranlassen.[49] Pius IV. hätte lieber die Christen des Abendlandes zum Kampf gegen die Türken geeint, statt sie im Kampfe unter sich zu unterstützen. Dann lag ihm noch eine wichtigere und größere Sorge ob. Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse[50] drängte zum endlichen Abschluß des Reformkonzils. Der Papst, der Kaiser und andere christliche Potentaten mahnten die V Orte wegen des ausgeschriebenen Konzils sich vor Krieg zu hüten.[51]

Die sieben katholischen Orte und katholisch Glarus ordneten eine Gesandtschaft an die letzten Sessionen des Konzils ab.[52] Zudem schickten sie auf Geheiß des Papstes für die Dauer desselben einen ständigen Gesandten, Säckelmeister Johannes Zumbrunnen von Uri[53] nach Rom. Seine Mission bezog sich auf die politischen Verhältnisse und Eventualitäten, welche in Folge des Konzils auftauchen und zur Sprache kommen konnten.[54] Zumbrunnen kam am 26. Mai 1562 nach Rom. Indessen hatten die V Orte auf ausdrückliche Mahnung der päpstlichen Legaten in Trient, dem König von Frankreich Zuzug gegen die Hugenotten gestattet. Da sie aber wegen des Glarnerhandels immer noch einen Krieg im eigenen Lande fürchteten, sollte Zumbrunnen die Unterhandlungen mit dem Papst, wegen der Unterstützung der V Orte mit Geld und Mannschaft für den

---

[49] „Nos belli auctores esse nolle": Schreiben des Papstes an die V Orte vom 9. Januar 1561: Absch. IV, 2, 159.

[50] Wir erinnern nur an die landeskirchlichen Bestrebungen in Bayern, Österreich und Frankreich.

[51] Absch. IV, 2, 169 a.

[52] *Mayer J. G.*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bde., Stans 1901/03.

[53] Über ihn vergl. *Reinhardt*, l. c. 37.

[54] *Segesser*, Rechtsgeschichte IV, 324.

Kriegsfall, wieder aufnehmen.[55] Zumbrunnen verlangte vom Papst wieder, er solle die 20,000 Skudi in Luzern deponieren, was aber verweigert wurde, da der Papst fürchtete, die Kriegslust der V Orte zu vergrößern. Mit Not erlangte er, daß das Geld wieder in Mailand hinterlegt wurde, von wo es der Papst zurückgezogen hatte. Zudem verlangte der Papst jetzt, daß die Unterstützung auf Gegenseitigkeit beruhen solle,[56] indem er auch für sich die Hilfe der V Orte auf seine Kosten forderte.[57] Diese sollten sich verpflichten, bei Angriffen gegen die Rechte und den Besitz der Kirche dem Papst ein Hilfskorps zu stellen. Wegen der Tragweite einer solchen Verpflichtung und wegen den Gefahren im eigenen Lande, schlugen die V Orte eine solche Zusage ab.[58] Trotz allen Mahnungen der V Orte [59] und vielen Versuchen Zumbrunnens wollte daher der Papst auch nicht weiter entgegenkommen. Er beharrte auf den gestellten Bedingungen sowohl wegen des Geldes und der Mannschaft und auch wegen der gegenseitigen Hilfeleistung.[60]

Die V Orte waren mit den Erfolgen Zumbrunnens nicht zufrieden und beschlossen daher am 18. April 1563, ihn von Rom abzuberufen, weil er bisher so wenig ausgerichtet habe.[61]

Mit der Rückkehr Zumbrunnens [62] waren die Unter-

---

[55] Geheime Instruktion der V Orte an Zumbrunnen vom 8. Juni 1562: Absch. IV, 2, 217; *Segesser,* l. c. 352 f.

[56] Das Bündnis zwischen dem Papst und den V Orten, das der Papst schon hier im Auge hat, kam erst am 10. April 1565 zustande: Absch. IV, 2, 1517 ff.; vergl. *Reinhardt,* l. c. 68.

[57] *Segesser Ph. A. v.,* Ludwig Pfyffer, I, 89 ff.

[58] *Segesser,* l. c. 356; Kopie des Schreibens an den Papst: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 842.

[59] Absch. IV, 2, 228 a; Schreiben an Volpi vom 6. Okt. 1562: Kopie im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 832, Beil. 2.

[60] Zumbrunnen an die V Orte, Schreiben vom 31. Okt. 1562: Kopie im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 831, Beil. 4 c; vom 28. Nov. 1562: im Arch. f. schw. Ref.-G. III (1876) 544 f.

[61] Absch. IV, 2, 251 e.

[62] Am 26. Juli 1563 erstattete er den Boten der VII Orte mündlichen Bericht: Absch. IV, 2, 263 c.

handlungen mit Rom in dieser Sache zu Ende. Wir sind überzeugt, daß die kriegsfeindliche Stimmung des Papstes und seine Zurückhaltung gegen die V Orte damals wesentlich beigetragen haben zur Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft.

Noch tätiger als der Papst wirkte Frankreich gegen den Krieg. Im Mai 1560 gelangten die V Orte mit einem Gesuch an König Franz II. (1559—1560) um Hilfe für den Fall, daß sie des Glaubens wegen angefeindet würden.[63] Frankreich war aber nicht geneigt, damals auch kaum in der Lage, sich in die schweizerischen Händel zu mischen. Der französische Hof, an dem die Königin Mutter Katharina von Medici, nach dem Tode Franz II. (5. Dez. 1560) für den unmündigen Karl IX. (1560—1574) herrschte, und ihre Gesandten[64] mahnten beständig zur Versöhnung. Wiederholt drückte der Gesandte Mathieu Coignet[65] vor den Boten gemeiner Eidgenossen sein Bedauern aus über den religiösen Zwiespalt in der Eidgenossenschaft und bot im Namen des Königs seine Vermittlung an.[66] Kein Fürst der Erde sehe die Ruhe und Wohlfahrt gemeiner Eidgenossen lieber, als der König von Frankreich. Er bitte sie in seinem Auftrag und im Auftrag der Königin Mutter, ihre Anstände friedlich beizulegen.[67] Nach Ausbruch des Hugenottenkrieges mahnte der König eindringlich, die Schrecken des Bürgerkrieges in Frankreich zu betrachten und ihr Land nicht diesen Gefahren auszusetzen.[68] Der König fürchtete, daß durch die Zwietracht unter den Eidgenossen, ihrer Vereinigung mit

---

[63] Absch. IV, 2, 125 h; vergl. den Bericht Franz II. an seinen Gesandten Coignet im Pol. Jahrb. XIII, 194.

[64] Über die Gesandten dieser Zeit vergl. *Rott E.*, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des Cantons Suisses, II, Bern 1902.

[65] *Rott,* l. c. 35 ff.

[66] Absch. IV, 2, 146 a: Baden 1560, 28. Okt.

[67] Absch. IV, 2, 173 f.

[68] Schreiben Karls IX. an Schwyz vom 28. Februar 1563: Archiv Schwyz, Urk. Nr. 1090; Absch. IV, 2, 253 g: Baden 1563, 23. Mai.

Frankreich Eintrag geschehe.[69] Und darin lag wohl der Hauptgrund der vermittelnden Haltung Frankreichs. Denn Frankreich sah die Schweiz nur als Werbebezirk für das Fußvolk seiner Armee an.[70] Nun wollte es gerade in den Hugenottenkriegen der Hilfe der katholischen Schweizer nicht entbehren, was Herzog Franz von Guise auch offen gestand,[71] und daher mußte unter allen Umständen ein Krieg unter den Eidgenossen verhindert werden. Denn das Bündnis, das am 7. Juni 1549 11 Orte (ohne Zürich und Bern) mit Frankreich geschlossen[72] und das noch zu Recht bestand, bestimmte in Art. 5, daß bei Kriegen im eigenen Lande die Eidgenossen berechtigt seien, sämtliche Truppen aus Frankreich zurückzuberufen. Die fürsorgliche Haltung Frankreichs war nur von dieser Bestimmung und seiner eigenen innern Lage diktiert.

Eindringliche Mahnungen zum Frieden und Erbietungen zur Vermittlung erließ auch Ferdinand I. (1556—1564) und sein Rat, Junker Hans Melchior Heggenzer, an die Eidgenossen.[73] Ferdinand I. suchte stets den Frieden in seinem Reiche zu erhalten. Denn er kannte die Gefahr, die der zertrennten Christenheit wieder von den Türken drohte.[74] Auch er wünschte deshalb eine ungestörte Beendigung des Konzils, von dem er die Beilegung der religiösen Kämpfe erhoffte.[75] Am meisten fürchtete der Kaiser wohl, der Religionskrieg, den er im Reich durch seine vermittelnde Haltung zu verhindern suchte, könnte, einmal in der Schweiz entfacht, auch auf das Reich übergreifen.

---

[69] Schreiben an die V Orte, vom 28. Febr. 1564: Deutsche Kopie im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[70] *Segesser,* Ludwig Pfyffer, I, 83.

[71] *Segesser,* l. c. 352 f.

[72] Absch. IV, 1 e, 1385 ff.

[73] Absch. IV, 2, 146 f.: Baden 1560, 28. Okt ; 162 f.: Baden, 13. Jan. 1561; 172 f.: Baden 1561, 14. April.

[74] Absch. IV, 2, 146 b.

[75] Baden 1561, 13. Jan.: Absch. IV, 2, 161 o.

Schließlich hinderte aber nicht nur die geringe Hilfsbereitschaft und das vermittelnde Einschreiten der fremden Mächte den drohenden Krieg, sondern mehr noch der geteilte Kriegswille in den V Orten selber — der allerdings wesentlich gerade vom Verhalten dieser Mächte abhing — und die Stellung der unbeteiligten eidgenössischen Orte.

Die V Orte waren von Anfang an unter sich in der Frage über ein kriegerisches Auftreten für die altgläubigen Glarner geteilter Meinung.[76] Während die einen zu offensivem Vorgehen gegen die Neugläubigen drängten, hielten es andere nicht einmal für nötig, sich für einen eventuellen Krieg vorzusehen.

Zu kriegerischer Lösung des Konfliktes drängten am meisten Schwyz und Unterwalden. Schon im Oktober 1560, als die Neugläubigen das Recht gegen die V Orte angerufen hatten, fürchtete man ein kriegerisches Unternehmen der beiden Orte. Luzern warnte sie ernsthaft vor einer Sonderaktion.[77] In Bern ging das Gerücht herum, in Obwalden hätten die Vornehmsten an einer Gemeinde beschlossen, die Glarner mit „geweerter Hand" zur Messe zu zwingen, wenn sie nicht vom Evangelium lassen wollen,[78] und Unterwalden und Schwyz hätten „Heiden", die sich trotz Landesverweisung in den freien Ämtern niedergelassen, gedungen, „die Glarner helfen zestürmen".[79]

Besonders kriegerisch war die Stimmung im Jahre 1561. Die beiden Orte wollten sich nicht mit Glarus ins Recht einlassen.[80] Der gemeine Mann daselbst war in der Glarner-

---

[76] Luzern 1559, 31. Okt.: Absch. IV, 2, 101 f.; Luzern 1559, 14. Nov.: l. c. 102.

[77] Luzern an Zug, Schreiben vom 18. Okt. 1560: Konzept im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 167 f.

[78] Bern an Zürich, Schreiben vom 19. Okt. 1560: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

[79] Bern an Luzern, Schreiben vom 3. Febr. 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten; Absch. IV, 2, 168 a.

[80] Luzern 1561, 25. Febr. und 11. März: Absch. IV, 2, 168a, 169a.

angelegenheit „fast hitzig".[81] Ein Späher, den Zürich im Frühjahr in die Länder schickte, berichtete, daß nur die Gewalt der Obrigkeit einen Überfall gegen die Glarner in den Osterfeiertagen verhindert habe. Es sei sicher, daß Schwyz und Unterwalden nach der Tagsatzung[82] die Glarner überfallen werden. Die andern Orte werden still sitzen.[83]

Tatsächlich agitierte man damals besonders von Unterwalden aus für den Krieg.[84] Durch Sonderversammlungen im Ranft, in Emetten und am Seelisberg suchte man die Regierung zum Auszug zu bewegen. In Emetten und Seelisberg waren auch die Schwyzer vertreten. Die Versammlung am Seelisberg wählte den Ulrich Vockinger, Stiefbruder von Ammann Zelger in Stans zum Anführer, unter dem Beinamen „neuer" oder „junger Tell". Ihm schworen die Verbündeten Gehorsam und versprachen sich, den alten Glauben wieder aufzurichten, in dieser Sache nicht zu unterhandeln und zu Hause gute Freunde zu werben. Die Regierung von Nidwalden, die gegen diese Bewegung einschritt, legte den „Tell" in den Turm. Seine Obwaldnerfreunde aber erzwangen 200 Mann stark seine Befreiung.

Sehr kriegerisch war die Stimmung noch im Oktober 1561. Die Landammänner Schorno von Schwyz und Lussy von Unterwalden ritten vom ersten Rechtstag in Einsiedeln in Eile in die Länder, da man dort wieder Aufruhr und Empörung anrichten wollte.[85] Die Kriegsfreunde in Obwalden hatten vor, am 23. Oktober zusammenzukommen,

---

[81] Uri an Luzern, Schreiben vom 27. Febr. 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[82] Vom 14. April 1561.

[83] Landvogt Jos. Reuchlin in Wädenswil an Bürgermeister Müller in Zürich, Schreiben vom 8. April 1561: Glarner Landesbibl., Sammlung Zwicki, Fol. 144.

[84] Vergl. zum folgenden: *Tobler G.*, Ein Unterwaldner Wilhelm Tell, im Anz. f. Sch. G. V, 225 ff.; *Küchler A.*, Woher die große Aufregung der Unterwaldner im Glarnerhandel? l. c. 334.

[85] Schreiben des Bürgermeisters Bernh. von Cham an Zürich (von Einsiedeln) vom 23. Okt. 1561: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

um die Obrigkeit zu mahnen, mit ihnen aufzubrechen. Wenn sie das nicht tun wolle, dann würden sie gleichwohl ausziehen. Die gleiche Stimmung herrschte auch in Schwyz.[86] Die übrigen Orte ordneten daher ihre Ratsbotschaften nach Schwyz und Unterwalden ab, die am 23. Oktober in Schwyz vor dem Rat und in Sarnen vor der Landsgemeinde, die beiden Orte mit Berufung auf die Bünde und frühere Abschiede mahnten, nichts „tätliches "gegen die neugläubigen Glarner zu unternehmen ohne einmütigen Ratschlag der V Orte.[87] Die Landleute von Obwalden gaben ihre Gesinnung deutlich wieder, indem sie der Botschaft erklärten, es hätte sie mehr gefreut, wenn sie gemahnt worden wären, den altgläubigen Glarnern die Zusage zu halten.[88]

Suchen wir hier die Gründe festzustellen, die gerade für Schwyz und Unterwalden eine so kriegerische Haltung bedingten.

Schwyz, das von jeher am entschiedensten für die Interessen des alten Glaubens eintrat, konnte es schwer verwinden, daß gerade Glarus, mit dem es durch die Geschichte so eng verbunden war, sich im Glauben allmählich ganz von ihm trennte. Nach dem zweiten Landfrieden hatte sich Schwyz, im Einverständnis mit Glarus, in Gaster und Weesen die Judikatur in Glaubenssachen vorbehalten. Es wachte seither treu über die Erhaltung des alten Glaubens in seinen Herrschaften zwischen Zürich- und Walensee, wodurch es natürlich mit dem mitregierenden, mehrheitlich evangelischen Stand Glarus in Widerspruch geraten mußte.[89] Das rege Interesse des Volkes an dieser Angelegenheit war aber wohl in den vielen persönlichen und freundnachbarlichen Beziehungen begründet, die seit alters-

---

[86] Jost Pfyffer von Luzern, Schreiben vom 21. Okt. 1561 (vom Rechtstag in Einsiedeln): Arch. Luzern, Glarnerakten; *Küchler,* l. c. 334.

[87] Instruktion an die Ratsbotschaften nach Schwyz und Unterwalden, d. d. 15. und 22. Okt.: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[88] *Küchler,* l. c. 334.

[89] S. oben S. 41 und unten S. 92.

her zwischen Schwyz und Glarus bestanden und die durch diese starke Schwenkung der Glarner nach Zürich, wohl vielfach zerstört worden waren.

In Unterwalden war seit längerer Zeit die Lage zwischen Regierung und Volk etwas gespannt,[90] wegen Übergriffen des Rates in die Rechte des Volkes, wegen ungerechter Pensionenverteilung und auch wegen des unglücklichen Papstzuges von 1557, an dem die Unterwaldner bei Palliano[91] beträchtliche Verluste erlitten hatten. In dieser Stimmung war das Volk schnell bereit, seinem Unwillen durch eine Unternehmung gegen den Willen der Obrigkeit Luft zu machen. Dann wurde das religiöse Empfinden des Volkes mächtig angeregt durch eine Offenbarung des Bruder Klaus. Er soll 1559 der Beghine (Waldschwester) Cäcilia Bergmann[92] der drohenden „krieges löüfen" und des Glaubensstreites wegen geoffenbart haben: „Man soli luogen und denken und sol man zum glouben dun, es si zit und sölin uns drülich zuosammen han und einandren drü sin, wan es wurt uns nit fürschwigen und sol man die sachen numen tapfer zur hant nän und ob es schon etwas kosten wurdi, so wärd uns doch glücklich und wohl ergan".[93]

Diese Offenbarung wurde auf den Glarnerhandel bezogen und so gedeutet, daß man sofort aufbrechen müsse. Durch Belehrung suchte man das Volk zu beruhigen. Die Offenbahrung blieb aber jedenfalls für die kriegerische Haltung der Unterwaldner bestimmend und auch für Schwyz nicht ohne Einfluß, da sie auch den übrigen Orten bekannt gemacht worden war.[94]

---

[90] Vergl. zum folgenden: *Küchler,* l. c. 329 ff.

[91] 27. Juli 1557: vergl. *Feller,* I, 12 ff.; *Segmüller P. Fr.,* Der Krieg Pauls IV. gegen Neapel und der Schweizerzug nach Palliano, Z. f. schw. K. G. VI, 161 ff., 241 ff.

[92] Eine fromme Jungfrau, die in der Einsamkeit in der Nähe des Ranft, im „Müsli" lebte und dort 1565 starb; vergl. *Ming J.,* Der selige Bruder Niklaus von Flue, I, 423 f.

[93] *Ming,* I, 497.

[94] *Küchler,* l. c. 332; Luzern 1560, 31. Dez.: Absch. IV, 2. 158 e.

Die Unruhen in Schwyz und Unterwalden dauerten an bis zum Austrag des Handels. Noch im April 1564 berichtete ein Späher an Zürich, daß nach der Maigemeinde von Schwyz aus etwas geschehen werde und daß in Unterwalden sieben Personen schon sieben Wochen Tag und Nacht beten, damit der neue Glaube ausgetilgt werde. Die Weiber sagen, wenn die Männer nichts unternehmen, dann werden sie es tun.[95] Wir werden noch sehen, daß Unterwalden sich der gütlichen Vereinigung nur schwer, Schwyz überhaupt nicht unterzog.

Die übrigen drei Orte waren entschieden gegen einen Offensivkrieg. In Luzern rüsteten sich zwar im Herbst 1560, wahrscheinlich in der ersten Aufregung über das Rechtsbot der Glarner, etwa 900 Mann aus der Stadt und 300 vom Land, da sie meinten es gehe gegen die Glarner. Man beruhigte sich aber bald wieder[96] und von da an begegnen wir keinen Kriegstreibereien mehr in Luzern. Es mahnte vielmehr Schwyz und Unterwalden stets zur Mässigung.[97] Luzern war wohl bereit, für die altgläubigen Glarner Gut und Blut einzusetzen, wenn sie verfolgt und vom alten Glauben gedrängt werden sollten. Einen Krieg anfangen wollte es aber nicht und auch nichts damit zu tun haben, wenn einzelne Orte oder Personen einen solchen anfingen.[98]

Die Haltung Luzerns ist leicht erklärlich, wenn wir bedenken, daß der französische Einfluß in Luzern beherrschend war. Der führende Mann, Schultheiß Jost Pfyffer war ent-

---

[95] Joh. Reuchlin an Zürich, Schreiben vom 24. April 1564: Landesbibl. Glarus, Sammlung Zwicki, Fol. 141 ff.

[96] Joh. Reuchlin an Zürich, Schreiben vom 5. Jan. 1561: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1. Die Nachricht hatte Reuchlin von einem Vertrauten, der in Luzern als Schuster diente.

[97] Schreiben an Uri und Zug vom 18. Okt. 1560: Konzept im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 167 f.; vergl. auch oben S. 70 die Botschaft nach Schwyz und Unterwalden.

[98] Luzern 1561, 9. Sept.: Absch. IV, 2, 188 a; Einsiedeln 1561, 17. Sept. (geheime Konferenz der V Orte): Absch. IV, 2, 189 a.

schieden Kriegsgegner.[99] Er stand in nahen Beziehungen zum französischen Hof, was auch in dieser Frage für ihn und seinen ganzen Stand von entscheidender Bedeutung war.[100]

Ganz ablehnend verhielt sich Zug. Seine Boten waren nie instruiert, den Kriegsfall zu besprechen.[101] Es drängte stets darauf, den Handel durch das Recht zu entscheiden.[102] An der geheimen Konferenz der V Orte in Einsiedeln am 17. September 1561 erklärte sein Bote, daß Zug keinen Krieg wolle. Wenn ein Ort einen solchen anfange, dann solle es ihn selber ausmachen. Er habe Auftrag, alles erforderliche über den Rechtstag (16. Oktober) zu beraten und zu allem mitzuwirken, was Friede und Einigkeit befördern möchte.[103]

Zug stand von den V Orten der Reformation stets am versöhnlichsten gegenüber und war wirtschaftlich auf Zürich angewiesen. Dann waren sich Luzern und Zug auch wohl bewußt, daß sie im Kriegsfall wieder zuerst und am stärksten bedroht seien, da ihre Gebiete gegen die evangelischen Städte offen standen.

Uri nahm eine Mittelstellung ein. Es war entschlossen, den Zusagen, die die V Orte den altgläubigen Glarnern gegeben hatten, nachzukommen und den Krieg an die Hand zu nehmen, wenn die „guthertzigen" von den „widerwertigen" angegriffen würden.[104] Sein Bote war daher an der geheimen Konferenz vom 17. September 1561 in Einsiedeln instruiert, Krieg und Aufbruch gründlich zu beraten.

---

[99] Absch. IV, 2, 179 b; Schreiben der altgl. Glarner (von Tschudis Hand) an Schwyz vom 9. Okt. 1561, worin sie ihren Unwillen gegen Pfyffer ausdrücken: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[100] *Segesser,* Rechtsgeschichte IV, 356.

[101] Luzern, 1559, 31. Okt. und 14. Nov.: Absch. IV, 2, 102.

[102] Schreiben an Luzern vom 30. Nov. (Donnerstag vor Pfingsten) 1560: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[103] Absch. IV, 2, 189 a.

[104] Uri an Luzern, Schreiben vom 12. April 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

Es verlangte aber, daß kein Ort ohne Wissen und Willen der andern Krieg anfangen solle, außer wenn jemand die Altgläubigen vom Glauben drängen wolle.[105]

Von bestimmenden Verhältnissen und Rücksichten war die entschieden kriegsfeindliche Haltung der katholischen Stände Freiburg und Solothurn geleitet. Auch sie wurden von den V Orten dringend gemahnt, ihnen im Kriegsfall beizustehen.[106] Diese hatten aber von Anfang an eine aktive Beteiligung an Seite der V Orte abgelehnt, um als Unbeteiligte vermitteln zu können, wenn die V Orte mit Glarus ins Recht kommen.[107] Sie mahnten ernstlich gegen kriegerischen Aufbruch[108] und baten die V Orte, die gütliche Vermittlung der Schiedorte, die sie kräftig unterstützten, anzunehmen, um den Frieden in der Eidgenossenschaft, in Anbetracht der schweren Zeit, deren Urheber die V Orte seien, zu erhalten.[109] Das war eine scharfe Ablehnung, die wir aber besonders von Freiburg verstehen können.

Herzog Emmanuel Philibert, der 1559 in die savoysche Erbschaft eingesetzt worden war, betrieb mit Eifer die Restitution der 1536 von Bern gemachten savoyschen Eroberungen.[110] Am 11. November 1560 schlossen die V Orte und Solothurn mit ihm ein Bündnis,[111] und in einem Beibrief vom 9. November hatte der Herzog den V Orten Unterstützung in jedem Glaubenskrieg versprochen,[112] wofür ihm vermutlich die V Orte Zusagen für die Wiedergewinnung seiner waadtländischen Gebiete machten. Dadurch lag die

---

[105] Absch. IV, 2, 189 a.

[106] Baden 1560, 28. Okt.: Absch. IV, 2, 149.

[107] Freiburg 1556, 17. Aug.: Absch. IV, 2, 14 f.

[108] Schreiben an Luzern vom 17. Okt. 1560: Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 169 a.

[109] Schreiben an die V Orte vom 26. Nov. 1560: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[110] *Öchsli W.*, Der Lausanner Vertrag von 1564, in Hilty's „Pol. Jahrb." XIII (1899), 141—278.

[111] Absch. IV, 2, 1461 ff.

[112] l. c. 1466 f.

Gefahr einer Verquickung des Savoyerhandels und des Glarnergeschäftes, die für die Schweiz und vor allem für die Westschweiz sehr verhängnisvoll gewesen wäre, nahe. Freiburg, mitbeteiligt an den Eroberungen von 1536 und als Bundesgenosse Berns in der westlichen Politik, konnte natürlich dieses Vorgehen der V Orte nicht billigen und ein Krieg unter den Eidgenossen bedeutete unter diesen Umständen eine Gefährdung seiner Interessen.

Von denselben Rücksichten wie Freiburg war auch das zugewandte Wallis, ebenfalls mitbeteiligt an den Eroberungen von 1536, in seiner Stellungnahme zum Glarnerhandel geleitet. Der Bischof Joh. Jordan von Sitten (1548 bis 1565) [113] bat in einem Schreiben vom 2. Dezember 1560 die V Orte, zu bedenken, was aus dieser Zwietracht entstehen könnte. Sie sollen die Mittel der Schiedorte [114] annehmen, „damit der V alten orten erstgethaner, glücklicher anfang nit so bald kome zuo abfall und ußgang".[115] Da den V Orten nahegelegt wurde, daß dieses Schreiben durch Bern veranlaßt worden sei,[116] unterrichteten sie auch ihrerseits die Walliser über den ganzen Handel.[117]

Es erübrigt noch, kurz auf das Verhalten der Gegenpartei und der evangelischen Orte überhaupt, in der Kriegsfrage einzugehen.

Die neugläubigen Glarner befüchteten stets einen Überfall aus den V Orten. Das Verhalten von Schwyz und Unterwalden rechtfertigte eine solche Befürchtung wohl. Aber auch überall außerhalb der Eidgenossenschaft vermuteten sie Rüstungen, die ihnen gelten sollten. So berichteten sie am 9. Januar 1561 an Zürich, sie hätten vernommen, daß man in Bregenz, Linz und Tirol gerüstet sei,

---

[113] S. *Eubel,* Hierarchia catholica, III, 314.

[114] Vom 5. Nov. 1560: s. oben S. 39.

[115] Archiv Luzern, Glarnerakten.

[116] Altgl. Glarner an Schwyz, Schreiben vom 19. Dez. 1560: Gfd. XVI, 280.

[117] Luzern 1561, 31. Dez.: Absch. IV, 2, 153 d.

um den V Orten zuzuziehen. Auch Römer und Italiener würden die V Orte unterstützen.[118] Solche Befürchtungen waren natürlich übertrieben. Die neugläubigen Glarner versorgten ihre Anhänger mit Pulver und Blei und hielten an den Landesgrenzen gegen Uri und Schwyz, gegen die March und das Gaster Wache.[119] Sie mahnten auch den evangelischen Vorort Zürich, im Fall der Not ein getreues Aufsehen auf sie zu haben.[120]

Man darf wohl annehmen, daß die evangelischen Städte,[121] besonders Zürich, die damalige Kriegswitterung nicht ungern benützt hätten, um das im zweiten Landfrieden verlorene Übergewicht wieder zu gewinnen. Wenigstens fehlte es nicht an Stimmen, die das von dem drohenden Krieg erhofften.[122] Aber die Verhältnisse geboten den evangelischen Städten eine vermittelnde und zurückhaltende Stellung. Zürich und Bern standen zwar von Anfang an dem Handel nicht teilnahmslos gegenüber, sondern verfolgten ihn mit Aufmerksamkeit.[123] Seit 1560 hatten sie beständig ihre Späher in den V Orten. Hans Oberkan, der zürcherische Amtmann in Rüti und Joh. Reuchlin, Landvogt in Wädenswil, besorgten den Späherdienst in den Ländern. Sie wurden von ihren Spähern und Vertrauten, die vielfach

---

[118] Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

[119] Tschudi an Schorno, Schreiben vom 26. Okt. 1560: Gfd. XVI, 274; Schreiben der altgl. Glarner an die V Orte vom 22. Juni 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[120] Schreiben vom 19. Dez. 1560: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

[121] Im Archiv Zürich, fasc. A 247, 1, und A 247, 2, sind sämtliche Korrespondenzen der evang. Städte, besonders Berns mit Zürich, über den Glarnerhandel enthalten, in fasc. A 247, 2, auch die Missiven Zürichs. In den meisten Schreiben wird der allgemeine Verlauf des Handels besprochen. Wir heben hier nur kurz einiges hervor über die Haltung der evangelischen Städte, besonders Zürichs und Berns.

[122] Omnia tam feliciter in hac causa procedunt, ut si ad bellum veniendum sit, feliciora mihi pollicear quam ex bello præterito: Bullinger an Joh. Fabricius in Chur, Schreiben vom 25. Okt. 1560, in Q. z. Sch. G. XXIV, 225.

[123] Bern an Zürich, Schreiben vom 12 Aug., 30. Aug., 10. Nov. 1556: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

schon hinter jeder Büchse, die sie zu Gesicht bekamen, einen Überfall auf Glarus witterten, beständig über die Vorgänge, besonders in Schwyz und Unterwalden unterrichtet und berichteten alles getreulich nach Zürich.[124] Tatsächlich fürchtete man auch in Zürich und Bern, daß die V Orte einen plötzlichen Überfall gegen die neugläubigen Glarner, ja sogar auf die evangelischen Städte planten.[125] Sicher hätte ein Kriegsausbruch sie nicht unvorbereitet getroffen. Zürich besetzte im Herbst 1560 die Kriegsämter[126] und ergänzte seine Truppenbestände.[127] Bern erließ auf den 11. November 1560 ein Aufgebot von 6000 Mann und besetzte ebenfalls die Kriegsämter, „als man je lenger je mer tröüwungen von den 5 orten wider die Glarner, si vom evangelio zebringen, ouch sunst vil seltzamen pratiken des hertzogen von Safoy wider m. Hrn. vernomen".[128] „Wegen des strengen anschlags der papisten" gegen die Evangelischen, traf Bern noch am 8. November 1562 erneute Rüstungen.[129] Es sah in der Verschleppung des Handels eine ernste Gefahr und bat auf Tagen die andern evangelischen Städte, die die Sache nicht für so gefährlich hielten, den Handel ernster in's Auge zu fassen und sich auf alle Zufälle gefaßt zu machen, damit man nicht unversehens

---

[124] Bern an Zürich, Schreiben vom 9. Aug. 1560: Archiv Zürich, fasc. A. 247, 1; Hans Oberkan an Zürich, Schreiben vom 9. Okt. 1560: l. c.; vom 28. Okt. 1560: Landesbibl. Glarus, Sammlung Zwicki, fol. 152; Johannes Reuchlin an Zürich, Schreiben vom 9. Nov. 1560, 5. Jan. 1561, 6. April 1561: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1; vom 20. März 1563 und 24. April 1564: Landesbibl. Glarus, Sammlung Zwicki, fol. 130 ff., 141 ff.

[125] Multi apud nos existimant, omnino bellum futurum et aliquot Pagicorum irruituros in Glaronenses: Bullinger an Fabricius, Schreiben vom 27. Sept. 1560, in Q. z. Sch. G. XXIV, 216; Bern an Zürich, Schreiben vom 9. Aug. 1560 und 10. Jan. 1561: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1; Aarau 1562, 24. März: Absch. IV, 2, 200.

[126] Tschudi an Schorno, Schreiben vom 16. Okt. 1560: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[127] Baden 1560, 28. Okt.: Absch. IV, 2, 148 g.

[128] *Samuel Zehender,* Auszüge aus seiner handschriftl. Chronik: Archiv d. hist. Vereins Bern, V, 96 ff.

[129] *Zehender,* l. c. 99.

angegriffen werde.[130] Als man auf dem zweiten Rechtstag in Einsiedeln am 27. Juli 1562, in der Vermittlung wieder nicht weiter kam, eröffneten die Boten von Bern auf dem Heimritt, bei einer Zusammenkunft der vier evangelischen Städte in Zürich am 1. August, daß sie von ihren Herren und Obern Befehl hätten zu beraten, wessen man sich gegeneinander zu versehen habe, wenn die V Orte gegen Glarus oder die evangelischen Städte ausziehen und sich „kriegklichen empören".[131]

Alle diese Maßnahmen und Rüstungen der evangelischen Städte waren aber rein defensiver Natur. Wir haben gesehen,[132] daß sie am meisten bemüht waren, eine Vermittlung anzubahnen. Sie veranlaßten unter Zürichs Leitung die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen und setzten diese immer wieder in Gang. Daß es ihnen ernstlich daran gelegen war, den Handel in Güte beizulegen, geht daraus hervor, daß sie zu wiederholten Malen auch die neugläubigen Glarner eindringlich mahnten, wegen den gefährlichen Zeiten gegen ihre Mitlandleute und die V Orte sich freundlich zu erzeigen, sie weder durch Worte noch Taten zu erbittern, damit die Sache zu gutem Austrag komme.[133] Die evangelischen Städte mußten damals einen Krieg mit den innern Orten zu verhindern suchen. Denn Bern gingen die Beziehungen der V Orte zu Savoyen noch viel näher als Freiburg und Wallis. Bern war sich wohl bewußt, daß Savoyen einen Krieg unter den Eidgenossen nur wünschen konnte, um unter dem Vorwand der Unterstützungspflicht gegenüber den V Orten, in diesem günstigsten Momente die Waadt zurückzuerobern. Zürich war es klar, daß Bern,

---

[130] Aarau 1562, 24. März, und Solothurn 1562, 20. Mai: Absch. IV, 2, 200, 210 d.

[131] Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

[132] S. oben Kap. III.

[133] Zürich an Bern, Schreiben vom 16. März 1561: Archiv Zürich, Missiven IV, 22, Fol. 131; Bern an Zürich, Schreiben vom 2. Aug. 1561: Archiv Zürich, fasc. A 247, 1; Zürich an evang. Glarus, Schreiben vom 3. April 1562: Missiv l. c. fasc. A 247, 2.

an seine westlichen Interessen gebunden, diese im Kriegsfall den religiösen Interessen vorziehen würde und einen Waffengang ohne Bern wollte es nicht mehr versuchen. Diese Verhältnisse und das dadurch bedingte Verhalten der evangelischen Städte trugen wesentlich bei zur Erhaltung des Friedens.

Bevor wir diese Frage abschließen, haben wir noch ein Wort über die Stellung der drei rhätischen Bünde, die als zugewandter Schiedort sich an der Vermittlung beteiligten, beizufügen.

Der ganze Handel fand in Chur in der Person des Predigers Johannes Fabricius,[134] dem Nachfolger Komanders, einen eifrigen Beobachter und die neugläubigen Glarner einen tätigen Verteidiger. Fabricius selber wünschte und riet zu offensivem Vorgehen der Glarner und der Evangelischen gegen die V Orte, um einem Überfall zuvorzukommen.[135] Er berichtete an Bullinger, in den drei Bünden stehe es der Hilfe halb nicht übel. Es würde mindestens ein „fryfendli" ausziehen, das dann vom Lande nicht im Stich gelassen würde.[136] Schon am 24. Mai 1560 baten die V Orte den Papst, da die drei Bünde den Glarnern Hilfe zugesagt haben, ihnen „uff üwer Heiligkeit ertrich ein forcht zemachen, si deheimen bliben müssend und niendt zuo ziechen mögen.[137] Dle Bündner befahlen daher ihren Amt-

---

[134] Ein Lebensbild von ihm und seinen Briefwechsel mit Bullinger bei: *Schieß T.*, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, II. Teil, in Q. z. Sch. G. XXIV (1905). Aus dieser Quelle schöpfen wir hier hauptsächlich. Fabricius redet in den Briefen jener Jahre oft vom Glarnerhandel und der Haltung der Bünde.

[135] Schreiben an Bullinger vom 7. Okt. 1560: l. c. 219 und vom 7. Wynmonat (ohne Jahr) l. c. 241. Das Schreiben hat Schieß falsch datiert, indem er „Wynmonat" mit Nov. statt Okt. übersetzte. Nach der richtigen Tagesdatierung, 7. Okt., kann es auch nicht ins Jahr 1560 gesetzt werden, da Fabricius unter diesem Datum ein Schreiben von Chur aus an Bullinger erließ (l. c. 219) und daher an diesem Tag kaum in Wartau war, wie das andere Schreiben vorgibt.

[136] Das zitierte Schreiben vom 7. Wynmonat: l. c. 241.

[137] Konzept im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 133.

leuten im Veltlin, gute „späch“ zu haben auf fremdes Kriegsvolk.[138]

Nach dem ersten Vergleichstag in Einsiedeln (6. Okt. 1560) fand in den Gemeinden der drei Bünde eine Abstimmung statt (am 20. Okt. 1560), über die Frage, wie man sich zum Glarnerhandel stellen wolle.[139] In allen drei Bünden, sogar im mehrheitlich katholischen Obern Bund, wurde mit Mehrheit beschlossen, den Glarnern zum Recht zu verhelfen und wenn nötig Leib und Gut zu ihnen zu setzen.[140] Nach dem zweiten Vergleichstag in Baden vom 28. Okt. 1560 war man im Rat in Chur sehr unwillig, weil Zürich sich den V Orten gegenüber so nachgiebig und schwach gezeigt habe, obschon die V Orte das Recht ausschlugen. Fabricius klagte, daß dadurch bei ihnen das Volk ermatte, das gewohnt sei, ein Ding „in einem rugg“ zu tun.[141] Wir erkennen hieraus deutlich, daß man in den führenden, evangelischen Kreisen Bündens der Meinung war, daß die Evangelischen den neugläubigen Glarnern mit Gewalt, ohne Unterhandlung zum Recht verhelfen sollten, wenn es die V Orte nicht freiwillig gewähren wollten.

Aber auch die V Orte suchten in dieser Angelegenheit in Bünden, besonders im Obern Bund Stimmung zu machen. Sie berichteten am 22. Oktober 1560 nach Ilanz, sie hätten vernommen, daß einige von ihnen sich der neugläubigen Glarner annehmen wollen, wenn man ihr Rechtsbot nicht annehme, was sie aber nicht hoffen. Sie baten, ihnen zu berichten, wessen man sich zum Obern Bund zu versehen habe.[142] In der gleichen Angelegenheit erschien ein Bote aus Luzern auf dem Beitag[143] in Ilanz am 30. Oktober

---

[138] Fabricius an Bullinger, Schreiben vom 21. Okt. 1560: l. c. 222.

[139] Fabricius an Bullinger, 21. Okt. 1560: l. c. 221.

[140] Fabricius an Bullinger, 21. Okt. 1560 und 25. Okt. 1560: l. c. 221, 227 f., 230.

[141] Fabricius an Bullinger, 18. Nov. 1560: l. c. 246 ff.

[142] Konzept im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 170 f.

[143] Versammlung der von den Bundeshäuptern gewählten Abgeordneten.

1560.[144] Die Bemühungen der V Orte scheinen dort nicht ohne Erfolg gewesen zu sein. Denn schon für den Beitag in Chur vom 26. Dezember 1560 hatte man vor, mit denen aus dem Obern Bund wegen ihren Beziehungen zu den V Orten zu reden, weil die Bünde bestimmen, daß „in kriegslöüffen kein pundt hinder den andern sich mit der widerpart underreden sölle“ und Fabricius fürchtete selber, daß sich bei weiterm Verzug der Obere Bund absondern, d. h. auf Seite der V Orte treten würde.[145]

Durch die weitere Verzögerung und die Eröffnung der rechtlichen Verhandlungnn, zu denen die Bünde als zugewandter Schiedort nicht mehr geladen wurden,[146] schwand das allgemeine Interesse der Bündner an diesem Handel. Im Kriegsfall wäre ein Einschreiten für die eine oder andere Partei in den konfessionell bewegten Bünden selber sicher auf Gegensätze und harten Widerstand gestossen.

Wir halten es für ein Glück, daß der drohende Krieg unter den Religionsparteien damals nicht ausbrach. Er hätte bei der allgemein gespannten Lage unabsehbare Folgen für die Eidgenossenschaft, besonders für die heutige Westschweiz haben können. Diese Einsicht wird auch in weiten Kreisen der V Orte durchgedrungen sein und im Verein mit der allgemeinen Ermüdung über die langwierigen gütlichen und rechtlichen Verhandlungen, schließlich eine gütliche Vereinigung ermöglicht haben.

---

[144] Fabricius an Bullinger, 2. Nov. 1560: l. c. 234 f.
[145] Fabricius an Bullinger, 23. Dez. 1560: l. c. 254.
[146] S. oben S. 45.

Kap. V.

Der Vertrag vom 3. Juli 1564.

Am 24. Mai 1563 wurden in Baden von den Zugesatzten und den erwählten Schiedleuten [1] die schiedsgerichtlichen Verhandlungen aufgenommen. Nach Anhörung der Parteien und nach gründlicher Erdauerung des ganzen Handels eröffneten sie ihre Vergleichsvorschläge [2] und stellten an die Parteien die freundliche Bitte, diese in ihrem ganzen Inhalt anzunehmen, damit weiterer Unwille und Streit verhütet werde. Im ablehnenden Falle sollen sie nichts Gewalttätiges gegeneinander unternehmen, sondern das angefangene Recht zu Ende führen.[3] Es verstrich zwar noch ein volles Jahr bis dieser Vergleichsentwurf, nach einigen Ergänzungen und Erläuterungen, zur Versöhnung führte. Er bildete aber doch die Grundlage und den wesentlichen Inhalt des Vertrages vom 3. Juli 1564.

Das Haupthindernis einer Einigung über diesen Vergleichsvorschlag bildete Art. 8, der lautete: „Weil die obwaltenden Anstände meist Religionssachen betroffen haben, so sollen die Neugläubigen von Glarus, wenn inzwischen [4] durch die Gnade Gottes ein allgemeines, christliches Generalkonzilium abgehalten wird, sich allem unterziehen und gehorchen, was auf demselben beschlossen wird.“ [5] Zuerst

---

[1] S. oben S. 50.

[2] Absch. IV, 2, 254 ff. Wir verzichten darauf, diese Vorschläge hier anzuführen, da sie im Vertrag von 1564 mit wenigen Ergänzungen und Erläuterungen wiederkehren.

[3] Absch. IV, 2, 256.

[4] Im Orig. heißt es: „mittler wil“.

[5] Absch. IV, 2, 255.

nahm Schwyz Anstoß an diesem Artikel. Denn er wurde von den Vermittlern so interpretiert, daß er sich nicht notwendig auf das Konzil von Trient beziehe, sondern auf ein Konzil, das „mitler wyl", d. h. früher oder später gehalten werde und das auch die Evangelischen als allgemein anerkennen.[6] Gegen diese Interpretation legte aber Schwyz — ihm schlossen sich auch Uri und Unterwalden an — Verwahrung ein. Denn es verlangte, daß gerade das Konzil von Trient in den Vergleich einbegriffen sei. Nur dadurch konnte es noch eine Wiederaufrichtung des alten Glaubens in Glarus erhoffen. Es glaubte diese Forderung den Verpflichtungen, die die katholischen Orte dem Konzil gegenüber eingegangen waren, zu schulden.[7] Diese Auffassung war allerdings zu weitgehend. Denn im Kreditiv für Lussy nach Trient, das hier entscheidend ist, hatten sich die sieben katholischen Orte keineswegs für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse in den evangelischen Orten verpflichtet.[8] Dagegen konnte Schwyz seine Forderung auf Zusagen stützen, die die neugläubigen Glarner den V Orten betr. das Konzil gegeben hatten.

In einer Übereinkunft von 1549 hatten die sieben katholischen Orte und die evangelischen Städte erklärt, sich den Beschlüssen eines allgemeinen, freien, christlichen Konzils zu unterziehen.[9] An der Landsgemeinde von 1556 schlossen sich auch die Glarner dieser Übereinkunft an.[10] Auf dem Vergleichstag in Baden vom 13 Januar 1561 er-

---

[6] Diese Auffassung ergibt sich deutlich aus einem Schreiben Tschudis vom Mai (ohne Tagesdatum) 1563 an die Landammänner Kaspar Abyberg, Dietrich Inderhalden, Georg Reding und Christoph Schorno in Schwyz: Archiv Schwyz, fasc. 539, und aus einer Instruktion des Rates von Schwyz an Schorno vom 14. Juni 1563: Archiv Schwyz, Orig. Absch. 843, Beil. 2.

[7] Instruktion für Schorno vom 14. Juni: l. c.

[8] Kreditiv vom 20. Februar 1562: *Mayer J. G.*, I, 55 ff.; *Segesser*, IV, 320 ff.

[9] *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, II, 36.

[10] *Blumer*, l. c.

neuerten die neugläubigen Glarner den V Orten das Versprechen, zu halten, was ein allgemeines, christliches Konzil zu glauben befehle.[11] Am 7. Juni 1562 erklärten aber die evangelischen Städte dem Nuntius Volpi, daß sie das Konzil von Trient nicht für ein allgemeines anerkennen. Auch die evangelischen Glarner wollten sich ihm gegenüber nicht verpflichten.[12] Sie hatten sogar ihren katholischen Mitlandleuten verweigert, den Vollmachtsbrief, den diese an Lussy nach Trient schickten, mit dem Landessiegel zu besiegeln.[13] Unter diesen Umständen war es zum voraus klar, daß sich neugläubig Glarus im Vertrag, der den Glarnerhandel beilegen sollte, dem Konzil von Trient nicht verpflichten ließ und daß ein solcher Versuch die Vermittlung wieder verunmöglichen mußte, die Luzern und Zug aber nicht mehr verzögern wollten. Da sie die Forderung der Schwyzer in der Konzilsfrage nicht unterstützten, führte diese zu Meinungsverschiedenheiten unter den V Orten selber.

Auf einer Konferenz der V Orte in Luzern vom 15. Juni konnten sich diese über die vorgeschlagenen Mittel nicht einigen. Uri, Schwyz und Unterwalden hatten die Landsgemeinden noch nicht versammeln können und hatten daher nicht Gewalt, auf die Mittel einzugehen. Daneben war aber der Schwyzergesandte, Landammann Christoph Schorno, von der Obrigkeit instruiert, in den Mitteln von Glarus die Anerkennung des Konzils von Trient zu fordern und nicht auf ein späteres Konzil abzustellen.[14] Zug aber wollte die Mittel annehmen und in dieser Sache keine Kosten mehr haben, noch Tagsatzungen besuchen. Luzern, das offenbar

---

[11] Verantwortung der neugl. Glarner vom 13. Jan. 1561: Archiv Schwyz, Orig. Absch. 795, Beil. 4.

[12] Absch. IV, 2, 213 ff.

[13] Schreiben der altgl. Glarner an Schwyz (von Tschudis Hand) vom 26. Mai 1562: Archiv Schwyz, fasc. 539. Der Vollmachtsbrief der altgl. Glarner, d. d. 6. Mai 1562, ist dem der VII Orte gleichlautend: *Mayer,* I, 64.

[14] Instruktion an Schorno: l. c.

für Annahme instruiert war,[15] wollte sein Votum nicht abgeben, weil es die Länder auch nicht getan hatten.[16]

Am 23. August einigten sich die V Orte in Luzern, ihre Gesandten auf den nächsten Tag nach Baden so zu instruieren, daß sie ihre Voten gleichförmig abgeben könnten, damit die Gegenpartei nicht inne werde, daß sie nicht gleicher Meinung seien.[17] Um sich mit Luzern und Zug eher verständigen zu können, beschlossen die Boten der drei Länder auf höhere Genehmigung hin in Brunnen am 7. Sept., den Konzilsartikel fallen zu lassen und an dessen Stelle zu setzen: „In Glaubenssachen, es sei auf Tagsatzungen oder in gemeinen Vogteien, sollen die neugläubigen Glarner nichts zu sprechen haben, sondern sich dieser Sache gänzlich entziehen".[18] Diese Forderung wurde allerdings an die neugläubigen Glarner nie gestellt, aber der Beschluß zeigt deutlich die Absicht, die die katholischen Orte immer verfolgten bei den gegenreformatorischen Bestrebungen in Glarus: Die Sicherung des katholischen Übergewichts auf der Tagsatzung und in den gemeinen Herrschaften. Sie konnten schließlich auf eine Rekatholisierung von Glarus verzichten, wenn diese Absicht dennoch verwirklicht wurde.

Auf der Tagsatzung in Baden vom 12. Sept. verlangten die Boten der V Orte wirklich, man möchte im Vermittlungsvorschlag den Artikel betreffend das Konzilium auslassen, indem derselbe mit der Zeit mehr Zank als Ruhe bringen würde.[19] Es ist nun sehr durchsichtig, daß diese Forderung bei den V Orten aus verschiedenen Erwägungen hervorging. Sicher wollten Zug und Luzern dadurch den Vergleich ermöglichen und eine Veranlassung zu spätern Streitigkeiten, die dieser unklare Konzilsartikel in sich trug, ver-

---

[15] Sein ferneres Verhalten spricht deutlich dafür.

[16] Absch. IV, 2, 256 a.

[17] Absch. IV, 2, 266 g.

[18] Absch. IV, 2, 267.

[19] Absch. IV, 2, 268. Auf die Ergänzungsanträge der Glarner auf dieser Tagsatzung werden wir noch zurückkommen.

hindern. Die übrigen drei Orte aber fürchteten, daß durch diesen Artikel und seine Interpretation den neugläubigen Glarnern ein Präjudiz geschaffen würde, das Konzil von Trient nicht anzuerkennen. Sie wollten daher von diesem Artikel lieber absehen und hofften wohl in den Zusagen der neugläubigen Glarner ein genügendes Mittel zu haben, um sie den Beschlüssen des Konzils zu verpflichten. Eine solche Absicht mußten auch die neugläubigen Glarner wittern. Denn sie erklärten am 9. Januar 1564 in Baden, daß sie instruiert seien, den Konzilsartikel fallen zu lassen, wenn ihnen daraus keine Gefahr erwachse.[20]

Indessen erhoben sich auch die altgläubigen Glarner und besonders Tschudi gegen die Mittel vom 24. Mai. Tschudi hatte immer von der Beendigung des Konzils eine Besserung für den alten Glauben in der Eidgenossenschaft, und gestützt auf die Zusagen seiner Mitlandleute besonders in Glarus erwartet. Er war daher stets für die Förderung und rasche Beendigung des Konzils eingestanden.[21] Nach dem Vergleichstag vom 24. Mai hatte er den führenden Männern von Schwyz erklärt, daß es eine Verachtung des gegenwärtigen Konzils bedeute, wenn man sich auf ein kommendes stützen wolle, wie die badischen Mittel bedingen. Zudem könne man sich auch jedem spätern Konzil entziehen, mit der Entschuldigung, es sei nicht „general".[22] In einem Schreiben an Schwyz vom 17. Dezember verlangte er, man solle die Anerkennung des Konzils von Trient in die Mittel aufnehmen, oder wenn das nicht möglich sei, den altgläubigen Glarnern die Hälfte des „Regiments" ausbedingen. Wenn man Schwanden den alten Glauben erlasse,[23] dann solle man als Entgelt dafür den

---

[20] Archiv Schwyz, Orig. Absch. 853.

[21] Vergl. Tschudis Briefe an Abt Joachim Eichhorn nach Trient bei Vogel, Nr. 19 ff.; *Mayer,* I, 72; *Segesser,* IV, 350.

[22] Schreiben an Abyberg, Inderhalden, Reding und Schorno vom Mai 1563: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[23] Wie es in Art. 1 vorgesehen war: Absch. IV, 2, 254 f.

neuen Glauben in der Pfarrei Glarus abschaffen.[24] Wir werden sehen, daß das fernere Verhalten der drei Länder wesentlich von den Forderungen Tschudis beeinflußt war.

Neue Versuche der V Orte, sich über eine gleichförmige Antwort über die vorgeschlagenen Mittel zu verständigen, waren erfolglos.[25] Uri, Schwyz und Unterwalden scheinen zudem die Stimmgebung ihrer Boten vom 12. September nicht gebilligt zu haben und beharrten wieder darauf, Glarus im Vertrag dem Konzil, das indessen beschlossen wurde,[26] zu verpflichten. Sie baten auch Luzern, zu ihnen zu stehen. Luzern lehnte aber ab.[27] So kam es, daß sich am 9. Januar 1564 die V Orte in Baden vor gemeinen Eidgenossen in ihrer Stellungnahme zu den Vergleichsvorschlägen völlig trennten. Uri, Schwyz und Unterwalden erklärten, daß sie die Mittel der Schiedleute nicht annehmen könnten, da sie nicht auf ein späteres Konzil, sondern auf das Konzil von Trient abstellen wollen. Sie stellten andere Mittel[28] auf, die sie am 24. Dezember 1563 auf einer Sonderkonferenz in Brunnen beraten hatten,[29] und in denen sie nach der Forderung Tschudis die Pfarrei Glarus ganz dem alten Glauben vorbehielten. In Art. 6 verlangten sie betreffend das Konzil, das eben beschlossen worden sei: Man solle dasselbe ruhen und in seinem Wert bleiben lassen. Wenn die christlichen Fürsten, als Papst, Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien oder die Mehrzahl von ihnen sich dem Konzil unterziehen, dann sei es ihr „heitterer verstand und ungezweiflete hoffnung", die neugläubigen Glarner werden gemäß ihrer vielfältigen Zusagen dem Konzil auch gehorsamen. Sie betonten, daß sie besonders an diesem

---

[24] Archiv Schwyz, fasc. 539; vergl. auch *Blumer*, Jahrb. Gl. VII, 28 f.

[25] Luzern 1563, 20. Dez.: Absch. IV, 2, 272 a.

[26] Am 4. Dez. 1563 war in Trient die 25. und letzte feierliche Sitzung.

[27] Luzern 1564, 7. Jan.: Absch. IV, 2, 273; *Segesser*, IV, 357 f.

[28] Archiv Schwyz, fasc. 539 (d. d. 12. Jan. 1564).

[29] Absch. IV, 2, 272 f.

Artikel festhalten wollen. Die neugläubigen Glarner lehnten aber die Mittel der drei Länder und besonders den Konzilsartikel ab und behaupteten, sie haben 1556 nur versprochen, sich einem Konzil zu unterziehen, das „gemeine Eidgenossen“ annehmen werden. Wenn die spätere Zusage bindender laute, so sei dieser Vorbehalt durch einen Irrtum des Schreibers ausgelassen worden. Es war das ein augenscheinliches Rückzugsmanöver von Seite der neugläubigen Glarner.

Zug und Luzern erklärten den Schiedorten, daß sie den Vergleichsvorschlag vom 24. Mai 1563 samt den Erläuterungen der neugläubigen Glarner vom 12. September[30] annehmen, unter Vorbehalt von drei Zusätzen.[31] Die Boten der neugläubigen Glarner dankten den beiden Städten für dieses Entgegenkommen und sprachen die Hoffnung aus, ihre Obern werden, da sie keine Vollmacht hatten, die Mittel anzunehmen, Zug und Luzern auch guten Bescheid geben.

Die Schiedorte baten auch die Boten der drei Länder, die neugläubigen Glarner dem Konzil nicht zu verpflichten, da sie ja auch die übrigen neugläubigen Orte nicht dazu anhalten. Darauf erklärten jene, daß sie sich um den Glauben der Glarner mehr bekümmern, weil ihnen diese mehr versprochen haben als die andern Orte. Im übrigen wollen sie auch diese nicht vom Glauben drängen.

Weil nun auch die drei Länder erklärt hatten, in Glaubenssachen Glarus keine Gewalt anzutun, und weil der Konzilsartikel immer noch den Hauptanstand bildete, so wurde derselbe von den Schiedorten in folgende Form gefaßt: Das Konzil von Trient soll man ruhen und in seinem Wert bleiben lassen. Wenn der Papst, der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien sich demselben unterziehen, so seien die drei Orte „der guten hoffnung“, die

---

[30] Absch. IV, 2, 268 u.

[31] Wir werden bei der Besprechung des Vertrages auf diese zurückkommen.

neugläubigen Glarner werden ihm auch gehorsamen. Die Schiedorte wollten dadurch den drei Orten entgegenkommen, ohne dabei aber die neugläubigen Glarner dem Konzil streng zu verpflichten.

Bei der Behandlung dieser Frage wurde unter den neugläubigen Orten angezogen, daß geredet werde, die sieben katholischen Orte hätten sich dem Konzil gegenüber verpflichtet, dessen Beschlüssen, wenn nötig mit Gewalt Anerkennung zu verschaffen. Darauf bezeugten die Boten der sieben Orte auf ihre „Kredenz und Instruktion“ [32], daß sie nur sich allein dem Konzil verpflichtet haben.[33]

Diese prinzipielle Erklärung der katholischen Orte über ihre Stellungnahme zum Konzil und dessen Durchführung im Gebiete der Eidgenossenschaft brachte auch in der Konzilsfrage des Glarnerhandels eine Entspannung und Beruhigung bei den evangelischen Orten. Von dieser Seite stand der Annahme der Mittel mit dem neuen Konzilsartikel jedenfalls nicht mehr viel im Wege. Schon am 19. Januar erklärte evangelisch Glarus, daß es, wie Luzern und Zug, die Mittel, mit den Erläuterungen und Zusätzen, um Frieden und Ruhe willen annehme, und bat, auch die übrigen drei Orte anzuhalten, dieselben anzunehmen.[34]

Uri, Schwyz und Unterwalden nahmen aber gerade in diesem Moment noch eine scharfe Haltung ein. In einer Vereinbarung beschlossen sie, das Konzil von Trient durchzuführen und Widerspenstige mit den Waffen dazu zu zwingen. Auch die neugläubigen Glarner wollten sie handhaben, demselben zu folgen, um sie mit Gottes Hilfe dem alten, wahren Glauben zuzuführen.[35] Noch am 2. Mai riet

---

[32] Für Lussy nach Trient; s. oben S. 83.

[33] Zu den Verhandlungen vom 9. Jan. 1564 vergl.: Absch. IV, 2, 275 w; *Segesser,* IV, 358 ff.; Archiv Schwyz, Orig. Absch. 853.

[34] Schreiben an Luzern vom 19. Januar 1564: Archiv Luzern, Glarnerakten; Absch. IV, 2, 278.

[35] Archiv Schwyz, fasc. 539; die Vereinbarung trägt kein Datum, entstand aber nach der Tagsatzung vom 9. Jan., da sich die drei Orte auf die dort von ihnen gestellten Mittel berufen.

Nidwalden den Schwyzern, ohne „arguieren“ zu den Waffen zu greifen, wenn die neugläubigen Glarner sich dem Konzil nicht unterziehen wollen.[36]

Am 28. Februar erschienen die Ratsbotschaften der Schiedorte in Luzern und dankten im Namen ihrer Herren und Obern den Städten Luzern und Zug für ihre Nachgiebigkeit.[37] Dann ritten sie in die drei Länder. Sie baten diese vor versammelten Räten (am 1. März in Unterwalden, am 5. in Uri und am 7. in Schwyz), die Mittel auch anzunehmen. Die Länder erklärten, daß sie die Landsgemeinden nicht hätten berufen können, versprachen aber, in Baden am 9. April Antwort zu geben.[38] Auch Luzern und Zug baten, die große Teuerung und die Kosten zu bedenken und um Frieden und Einigkeit willen die Mittel anzunehmen.[39] Die drei Orte beharrten aber auf ihrem Konzilsartikel. Schwyz faßte ihn am 9. April sogar noch viel schärfer, indem es verlangte, daß die neugläubigen Glarner dem Konzil ohne Vorbehalt gehorsamen sollen, wenn die vier christlichen Fürsten dasselbe anerkennen. Die Glarner Boten lehnten aber die Mittel der drei Orte wieder ab[40] und die Schiedorte gaben die Mittel der Schiedleute mit teilweise neuen Abänderungen den Parteien wieder in den Abschied, um ein nochmaliges Anheben des unfruchtbaren Rechtshandels zu verhindern.[41]

Gegen eine Versöhnung der V Orte mit evangelisch Glarus arbeiteten immer noch ihre katholischen Mitlandleute. Sie beklagten sich bei Schwyz, daß die V Orte in der Glarner Angelegenheit uneinig seien. Damit sei ihnen schlecht geholfen. Man schmähe sie sogar in den V Orten,

---

[36] Schreiben im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[37] *Segesser*, IV, 360.

[38] Absch. IV, 2, 277 f.

[39] Schreiben vom 5. März (Sonntag nach Reminiscere) an Schwyz: Kopie im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 396 f.

[40] Die Ablehnung, d. d. 14. April: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[41] Absch. IV, 2, 280 v.

sie hätten die Entzweiung entfacht, einen blutigen Krieg in der Eidgenossenschaft anrichten wollen. Frankreich habe verhindert, ihretwegen etwas Tätliches vorzunehmen, niemand rege sich für sie. Vier Jahre habe man sie immer vertröstet und jetzt sei die Sache in den V Orten erkaltet. Diejenigen, die ihretwegen früher hantlich gewesen, helfen jetzt, ihnen nachteilige Mittel aufzustellen. Sie hätten gerne Leib und Gut daran gesetzt, es solle sich deshalb ihretwegen niemand beklagen. Sie könnten sich aber beklagen, weil man ihnen die verschriebenen Zusagen nicht gehalten habe.[42] Sie verlangten immer noch die Unterwerfung ihrer Mitlandleute unter das Konzil, damit Glarus wieder zum alten Glauben zurückkehre und mit den V Orten vereinigt werde.[43]

Indessen vollzog sich aber in Uri und Unterwalden ein völliger Umschwung zugunsten der Vermittlung. Nachdem Luzern und Zug mit den Schiedorten vereint, entschieden für die Beilegung des Handels und für die Annahme des Vergleichs eintraten, wollten sich die zwei Länder nicht mehr länger von ihnen absondern und die Forderungen der Schwyzer und der Altgläubigen unterstützen. Schon am 7. Juni waren sie bereit, die Mittel auch anzunehmen und baten Schwyz, dasselbe zu tun. Sie fürchteten eine Mahnung gemäß der Bünde sowohl von den protestantischen als katholischen Orten,[44] wenn sie die Mittel nicht annehmen, wodurch sie dann schließlich gezwungen würden, dieselben anzunehmen. Die Boten der beiden Orte hatten Auftrag, Schwyz das mit allem Ernst vorzutragen, um es auf ihre Seite zu bringen.[45] Schwyz blieb aber unnach-

---

[42] Beschwerden der altgl. Glarner (von Tschudis Hand) gegen die V Orte vom April (ohne Tagesdatum) 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[43] Instruktion der altgl. Glarner an Ammann Ulrich Hunger in Lachen vom 26. April 1564: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[44] Die Boten der Schiedorte hatten diese Mahnung schon anläßlich ihrer Botschaft in die Länder anfangs März besprochen: Absch. IV, 2, 278

[45] Brunnen 1564, 7. Juni: Absch. IV, 2, 286.

giebig, zumal es eben jetzt wieder mit Glarus im Streite lag wegen Besetzung der Herrschaft Utznach.

An der Maigemeinde 1564 hatten die Glarner Fridolin Luchsinger zum Vogt nach Utznach gewählt. Luchsinger hatte diese Vogtei schon zweimal verwaltet, war aber indessen vom alten Glauben abgefallen. Die evangelischen Glarner erklärten zwar, Luchsinger stehe noch beim alten Glauben. Schwyz verlangte daher, Luchsinger solle in Einsiedeln die Sakramente empfangen und einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß er katholisch sei, was dieser aber ablehnte. Erst im Oktober gestattete Schwyz, nach vielen Bitten der übrigen Orte und ihrer Gesandten, den Aufritt Luchsingers in Utznach, unter der Bedingung, daß er nichts wider den alten Glauben unternehme.[46]

Da Schwyz aber seit dem 7. Juni im Haupthandel noch allein unversöhnlich zur Seite stand, konnte es schließlich dessen Beilegung nicht mehr hindern. Auf der Tagsatzung in Baden vom 11. Juni erklärten die vier Orte Uri, Unterwalden, Luzern und Zug, daß sie die Mittel, die auf dem letzten Tag verabschiedet worden seien, annehmen, unter der Bedingung, daß nicht weiter darüber disputiert werde und daß auch Glarus diese Mittel annehme. Die neugläubigen Glarner nahmen zwar immer noch Anstoß am Konzilsartikel und wünschten bessere Erläuterung desselben.[47] Die Schiedorte baten sie aber dringend, die Mittel auch anzunehmen und sich über den Konzilsartikel nicht zu beschweren.[48] Die neugläubigen Glarner fürchteten offenbar doch, daß die V Orte bei Gelegenheit, gestützt auf diesen Artikel, versuchen könnten, sie dem Konzil zu unterwerfen. Die Landleute von Glarus beschlossen daher

---

[46] Vergl. zu diesem Handel: Absch. IV, 2, 284, 1434 f. (Art. 26 ff.); mehrere Schreiben im Archiv Schwyz, fasc. 539, und im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[47] Absch. IV, 2, 287 f.

[48] Schreiben der Schiedorte an Glarus vom 20. und 27. Juni: Kopien in der Glarner Landesbibl., Samml. Schuler, Fol. 496 ff., 568 ff.

an der Landsgemeinde vom 24. Juni, „des concilii wöllend si gar nüt, dorum nieman hoffnung ufthuon, das anzenemen",[49] und verwarfen die Mittel noch einmal. Erst eine zweite Gemeinde vom 30. Juni nahm auf Anraten der Schiedorte den Konzilsartikel — allerdings mit "heiterer protestation" bei ihrer Religion zu bleiben[50] — an und stimmte dem Vergleich zu.[51] Die Boten von Glarus eröffneten diesen Entscheid in Baden am 3. Juli. Die vier Orte Uri, Unterwalden, Luzern und Zug waren sehr erfreut darüber und nahmen gemäß dem letzten Artikel des Vertrages,[52] die neugläubigen Glarner wieder in Bund und Landfrieden auf. Der Landschreiber von Baden erhielt Auftrag, die Vertragsbriefe auszufertigen und mit den Siegeln der Schiedorte zu besiegeln.[53] Durch diesen Vertrag zwischen den vier Orten Uri, Unterwalden, Luzern und Zug einer- und evangelisch Glarus anderseits wurde der Glarnerhandel oder der sog. „Tschudikrieg" endgültig beigelegt.

Schwyz hat sich diesem Vertrag nie unterzogen. Es weigerte sich, trotz vielen und anhaltenden Bitten und Versöhnungsversuchen der katholischen und protestantischen Orte, die Mittel anzunehmen und die neugläubigen Glarner wieder in Bund und Landfrieden aufzunehmen.[54] Die Schwyzer wollten den Gedanken der völligen Rekatholisierung von Glarus nicht aufgeben und beharrten darauf, daß auch die neugläubigen Glarner, gemäß ihrem Ver-

---

[49] Bullinger an Fabricius, Schreiben vom 30. Juni 1564: Q. z. Sch. G. XXIV, 516.

[50] Bullinger an Fabricius, 4. Juli 1564: l. c. 518.

[51] Schreiben der altgl. Glarner an Schorno vom 30. Juni 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[52] S. unten S. 98, Art. 14.

[53] Absch. IV, 2, 288.

[54] Schreiben der XI Orte (ohne Glarus) an Schwyz. vom 2. Juli 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539; vom 4. Juli 1564: Kopie im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 402; Absch. IV, 2, 290 f., 292 f., 334 y; hiezu noch eine Reihe Aktenstücke in den eben genannten Sammlungen der Archive Schwyz und Luzern; ferner Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

sprechen sich dem Konzil unterziehen.[55] Schwyz hatte eben wegen den gemeinen Vogteien vielmehr und engere Beziehungen zu Glarus, als die übrigen Orte und gerade daraus erklärt sich seine entschiedene Haltung auch in dieser Frage. Die Judikatur in Glaubenssachen in Gaster und Weesen, die es sich nach dem zweiten Landfrieden vorbehalten hatte, war ihm zwar auch in Art. 12 und 13 des Vertrages vom 3. Juli neuerdings garantiert.[56] Schwyz suchte aber den evangelischen Einfluß in Utznach und Gaster ganz auszuschalten. Darüber kam es mit Glarus seit der Reformation in beständige Kompetenzstreitigkeiten. Diese Reibereien hörten erst auf, als 1638 vertraglich festgelegt wurde, daß nur mehr katholisch Glarus Vögte nach Utznach und Gaster schicken dürfe. Dafür wurde die Verwaltung der Vogtei Werdenberg ausschließlich evangelisch Glarus überlassen. Im übrigen blieben die Rechte beider Religionsparteien gewahrt.[57]

Der Vertrag vom 3. Juli 1564[58] bestimmte in 14 Artikeln:

1. Alle Zusagen, Verträge und Abschiede, die im Jahre 1531 und seither[59] errichtet wurden, sollen gänzlich in Kraft bleiben und gehalten werden. Schwanden aber soll einstweilen der Priester erlassen sein, weil dort niemand die Messe begehrt. Der jetzige Priester von Schwanden und seine Nachfolger sollen neben den zwei Meßpriestern in Glarus wohnen. Er bezieht auch ferner von Schwanden jährlich 52 Sonnenkronen und soll dafür die zwei Priester in

---

[55] Baden 1564, 22. Aug.: Absch. IV, 2, 292 d.

[56] S. unten S. 97.

[57] Den Vertrag vom 21. Mai 1638: Absch. V, 2, 1083 ff.; *Heer G.*, Geschichte des Landes Glarus I, 176 ff.; wir begnügen uns hier mit diesen knappen Ausführungen. Wir werden vielleicht in einer eigenen Abhandlung das Verhältnis zwischen Schwyz und Glarus in ihren Vogteien Uznach und Gaster von der Reformation bis 1638 beleuchten. Es liegt darüber genügend Material vor.

[53] Vergl. den Vertrag im Originaltext in Absch. IV, 2, 1471 ff.

[59] Diese genaue Umschreibung hatte Glarus in seinem Ergänzungsantrag vom 12. Sept. 1563 gewünscht: Absch. IV, 2. 267.

Glarus bei den kirchlichen Verrichtungen unterstützen. Wenn einige Landleute von Schwanden die Messe begehren, so steht es den Altgläubigen in Glarus frei, diesen Priester nach Schwanden zu verordnen. Das Haus, das der jetzige Priester dort besitzt, samt Zubehör, bleibt diesem Zwecke vorbehalten. Die nötige Ausstattung der Kirche soll in diesem Fall aus dem Kirchengut beschafft und wenn das nicht reicht, auf Kosten des Landessäckels von den Altgläubigen besorgt werden, doch den andern Artikeln in Zusagen, Abschieden und Verträgen ohne Schaden.

2. Die Kirchen des Landes Glarus, die im letzten Vertrag einbegriffen, seither entweiht und nicht wieder geweiht worden sind, mögen die Altgläubigen nach altem christlichem Brauch auf Kosten des Landessäckels weihen lassen.

3. Im Flecken Glarus, wo seit längerer Zeit nur mehr ein Priester gehalten wurde, sollen in Zukunft aus dem Ertrag der Pfründe zwei tüchtige Priester und ein Prädikant erhalten, soweit der Ertrag der Pfründe nicht reicht, ihr Unterhalt aus dem Landessäckel bestritten werden. Das Haus, in dem jetzt der Prädikant wohnt, soll diesem bleiben. Die andern drei Pfrundhäuser mögen die Altgläubigen ihren Priestern anweisen nach Gutdünken. Den Unterhalt dieser Häuser bestreitet der Landessäckel. Jeder Teil soll in der Wahl der Priester und Prädikanten und in den kirchlichen Verrichtungen frei sein, dem andern Teil ohne Schaden.

4. An Sonn- und Feiertagen sollen die Altgläubigen von Glarus ihren Gottesdienst zuerst halten, so zwar, daß er im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr beendigt ist, damit der Prädikant nachher seinen Gottesdienst halten kann. An Werktagen sollen die Altgläubigen den Gottesdienst eine halbe Stunde früher haben. Es steht den Religionsparteien frei, sich darüber eines andern zu vergleichen.

Der Meßner soll nicht zur Predigt der Neugläubigen läuten, bevor der Gottesdienst der Altgläubigen beendigt ist. Auch soll niemand unehrerbietig in die Kirche gehen,

bevor man zur Predigt läutet, damit sich niemand mehr zu beklagen habe.

5. Die Eidgenossen von Glarus zu beiden Teilen, sollen sich des Glaubens wegen nicht schmähen und nicht hassen, sondern alles bisher vergangene verzeihen und nicht wieder hervorziehen, da daraus nur großer Unwille und Feindschaft entsteht. Die Prädikanten sollen den alten Glauben weder von der Kanzel noch anderswo schmähen, auch die Priester nicht wider den Landfrieden predigen und niemanden schelten. Wer dem zuwiderhandelt mit Worten und Werken, welchen Glaubens er auch sei, den sollen Landammann und ganzer Rat strafen nach Verdienst.

6. Auf der Näfelserfahrt, die man alljährlich mit Kreuz und Fahnen nach altem, christlichem Brauch begeht, hat seit einigen Jahren immer ein Prädikant gepredigt. In Zukunft soll abwechslungsweise ein Jahr ein Priester, das andere Jahr ein Prädikant predigen und dabei niemanden schmähen. Auf der nächsten Fahrt soll ein Priester predigen.

7. Die Kerze, die die Glarner von altersher Gott und seiner lieben Mutter in Einsiedeln geopfert und die die Altgläubigen seit einigen Jahren auf ihre Kosten erhalten haben, soll in Zukunft wieder aus dem Landessäckel bezahlt werden.[60]

8. Die Kosten, die den Altgläubigen aus diesem Handel erwachsen sind, sollen ihnen aus dem Landessäckel vergütet werden.

9. Bei der Wahl des Landammanns und der Besetzung der Landesbeamtungen sollen die Neugläubigen die Alt-

---

[60] Mehrere katholische Stände und Städte hatten in der Gnadenkapelle zu Einsiedeln die sog. „Standeskerzen". Es waren das Wachskerzen von 80—90 Pfund, mit den Wappenschildern der betr. Stände und Städte versehen. Sie standen zu beiden Seiten des Gnadenaltars, wurden an den Vorabenden aller Sonn- und Festtage angezündet, bei den Kreuzgängen der betreffenden Stände bei der Prozession umhergetragen und in der Regel bei dieser Gelegenheit erneuert: vergl. *Ringholz P. O.,* Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln, 180 f. (Freiburg i. Br. 1896).

gläubigen auch berücksichtigen gemäß dem Inhalt des Landbuches, wie es bisher geschah.

10. Wenn der Papst, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien das Konzil annehmen, so hoffen die . . .[61] Orte Luzern, Zug, Uri . . .[62] und Unterwalden, die neugläubigen Glarner werden demselben, gemäß ihren Zusagen auch gehorchen. Die V Orte ihrerseits sind entschlossen, demselben zu gehorchen.

11. Glarus soll die Untertanen in Gaster und Weesen bei den Freiheiten, die sie vor dem Krieg besessen und die Schwyz ihnen wieder gegeben hat,[63] bleiben lassen. In der Bevogtigung von Utznach und Gaster soll es fürderhin gehalten werden, wie von altersher, und den neugläubigen Glarnern, die Gaster in den letzten zwei Jahren nicht verwalten konnten,[64] kein weiterer Eintrag geschehen.

12. Denen aus Gaster, Weesen und Utznach, auch allen in- und außerhalb des Landes, die sich im verlaufenen Handel der einen oder andern Partei mit Worten oder Werken günstig gezeigt und angeschlossen haben, soll alles verziehen und vergessen sein, wie das Art. 5, die Landleute von Glarus betreffend ausweist, doch dem Vorbehalt der Schwyzer, betr. die Religionssachen in Gaster, den ihnen die Glarner gütlich zugestanden haben, ohne Schaden.

13. Da sich Schwyz die Religionssachen im Gaster vorbehalten hat, sollen die Glarner, zur Verhütung von Unruhen und Streit, Vögte dahin und nach Utznach schicken, die nicht gegen die Religion und die bestehenden Verträge handeln. Die neugläubigen Glarner sollen aber, diesem Vertrag ohne Schaden, bei ihrem Landbuch, altem Herkommen und Landessatzungen bleiben. Auch unsere, der Schiedorten gütliche Vermittlung soll unsern Herren und

---

[61] Zu ergänzen: fünf.

[62] Zu ergänzen: Schwyz. Der Raum wurde im Vertrag offen gelassen, da man hoffte, auch Schwyz werde ihm beitreten.

[63] S. oben S. 60, Anm. 35.

[64] S. oben S. 42.

Obern und beiden Parteien an ihren Freiheiten, Stadt- und Landsatzungen, altem Herkommen, an Religions- und andern Sachen ohne Schaden sein.

14. Unsere Eidgenossen von den V Orten haben einigen Zorn und Unwillen gegen die neugläubigen Glarner gefaßt wegen den Zusagen, aus denen dieser Span erwachsen, über den nun aber dieser Vergleich aufgestellt wurde. Wenn dieser Vergleich von beiden Teilen angenommen wird, dann sollen die V Orte ihren Zorn und Unwillen gegen die neugläubigen Glarner fallen lassen, sie bei den ewigen Bünden, dem Landfrieden, auch andern Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, fürderhin mit ihnen, wie mit ihren frommen Vordern tagen, in den gemeinen Vogteien und andern eidgenössischen Angelegenheiten regieren, handeln und sitzen, des Vergangenen nicht mehr gedenken, sondern sie für ihre lieben, getreuen Eidgenossen halten. Dagegen sollen sich die neugläubigen Glarner auch befleißen, den V Orten alles zu halten, was die geschwornen Bünde, der Landfrieden, bestehende Verträge, Abschiede und Zusagen verlangen.

Sollte später über diese Artikel unter ihnen Streit entstehen, dann solle derselbe durch das Recht gemäß der Bünde beigelegt werden.

Auf diese Schlußbestimmung mußten die Vermittler einen besondern Wert legen, da der ganze Verlauf des Glarnerhandels durch formelle Streitigkeiten mehr verbittert und verzögert worden war, als durch die materiellen Differenzen.

* * *

Abschließend wollen wir auf einzelne Artikel und die Bedeutung des Vertrages im allgemeinen kurz eingehen.

Art. 1 lehnte stillschweigend alle Forderungen ab, die die V Orte während des Glarnerhandels, mit Berufung auf Zusagen, die ihnen die Glarner vor 1531 gegeben, an diese gestellt hatten. Er bestätigte aber ausdrücklich alle Verpflichtungen unter den Vertragschließenden, die sie seit

1531 eingegangen hatten, soweit sie nicht durch den neuen Vertrag aufgehoben wurden, wie die Bestimmung der Zusage von 1531 betr. Schwanden, wo der alte Glaube, mit einiger Einschränkung allerdings, ganz aufgehoben wurde. Es war das eine Einbuße am bisherigen Besitzstand des alten Glaubens. Die Mittel vom 13. Januar 1561 [65] und auch der Vorschlag der drei Länder vom 12. Januar 1564 [66] hatten dafür die Altgläubigen in der Pfarrei Glarus entschädigen wollen, indem sie verlangten, daß die dortige Pfarrkirche ausschließlich dem alten Glauben belassen, die Neugläubigen für ihren Gottesdienst und die Behausung des Prädikanten in Kapelle und Wohnung auf Burg [67] verwiesen werden. In den Vertrag selber wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen, noch weniger natürlich die Forderung Tschudis für ausschließliche Duldung des alten Glaubens in Glarus.[68] Materiell wurde Schwanden durch diesen Artikel insofern belastet, als es auch fernerhin für den Unterhalt des Priesters, der nach Glarus versetzt wurde, jährlich 52 Sonnenkronen zu bezahlen hatte. Diese Bestimmung wurde 1594 dahin geändert, daß in Glarus an Stelle des dritten Priesters ein Schulmeister angestellt wurde, für den Schwanden noch 32 Sonnenkronen zu zahlen hatte.[69]

Eine Besserstellung für den alten Glauben in der Pfarrei Glarus bedeutete der Vertrag dadurch, daß er ihr zwei bezw. drei Geistliche zusicherte (Art. 3), während seit Jahrzehnten nur noch einer dort gewesen war.

Während des Glarnerhandels hatten sich die Altgläubigen von Glarus beklagt, daß Neugläubige und besonders Frauen, die vor Beendigung des katholischen Gottesdienstes in die Kirche kommen, durch unehrerbietiges Betragen ihren

---

[65] Archiv Schwyz, fasc. 538; s. oben S. 44.

[66] l. c. fasc. 539; s. oben S. 87.

[67] Eine kleine Anhöhe am Nordausgang des Fleckens, wo noch heute eine Kapelle steht.

[68] S. oben S. 86 f.

[69] *Heer*, IV, 19.

Glauben verachten und sie beim Gottesdienst stören.[70] Solchen Vorkommnissen und Klagen sollte die genaue Gottesdienstordnung in Art. 4 für die Zukunft vorbeugen.

Art. 6, 7 und 8 enthielten die Zusätze der zwei Orte Luzern und Zug vom 9. Januar 1564.[71] Die Mittel der Zugesatzten vom 16. Oktober 1561 [72] hatten verlangt, daß auf der Näfelserfahrt, weil man sie mit Kreuz und Fahne begehe, immer ein Priester predigen solle. Die Vorschläge vom 24. Mai 1563 sahen bereits einen Wechsel vor zwischen Priester und Prädikanten, ließen aber dem letztern den Vortritt.[73] Durch den Zusatz der V Orte erhielt der katholische Geistliche den Vorrang (Art. 6).[74]

Zugunsten der Altgläubigen entschied auch Art. 7. Denn seit mehreren Jahren hatten sie die Kerze nach Einsiedeln auf eigene Kosten erhalten. Die Neugläubigen hatten ihnen sogar verweigert, dieselbe mit dem Landeswappen zu versehen.[75]

Auch Art. 8 entsprach einer gerechten Forderung der Altgläubigen, da auch die Neugläubigen die ihnen aus diesem Handel erlaufenen Kosten aus dem Landessäckel bezahlt hatten.[76]

Art. 9 wies die Glarner für die Verteilung der Landesbeamtungen an die Bestimmungen ihres Landbuches und stellte im übrigen diese Frage der Verträglichkeit und dem guten Willen der Landleute anheim.[77]

---

[70] Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790, Beil. 5.

[71] Absch. IV, 2, 275 w; s. oben S. 88.

[72] Archiv Schwyz, fasc. 538; s. oben S. 46.

[73] Absch. IV, 2, 255, Art. 6.

[74] Über neue Streitigkeiten betr. die Fahrtsfeier in den 1640er Jahren vergl. *Heer G.*, Geschichte des Landes Glarus, I, 182 ff.

[75] Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790, Beil. 5.

[76] Schreiben der Altgläubigen an die V Orte vom 4. Aug. 1562: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[77] Im Landesvertrag von 1623 wurde nach einem Ämterstreit die

Von größter Bedeutung war Art. 10. Er drückte zwar noch die Hoffnung aus, die neugläubigen Glarner werden sich dem Konzil von Trient unterziehen. Eine bindende Verpflichtung enthielt er aber nicht und es wurde von den katholischen Orten in der Folge auch nie versucht, eine solche daraus abzuleiten. Durch den Vertrag vom 3. Juli 1564 und den Konzilsartikel insbesondere gaben die V Orte den bisher prinzipiell festgehaltenen Standpunkt, Glarus wieder zum alten Glauben zurückzuführen, auf, wodurch die letzte Gefahr einer gewaltsamen Gegenreform im Gebiete der acht alten Orte beseitigt wurde.[78]

Ganz allgemein bedeutete dieser Vertrag im Zusammenhang mit der dabei aufgegriffenen Konzilsfrage nicht nur die prinzipielle Lösung der Religionsfrage für Glarus, sondern der religiös-politischen Einstellung der Eidgenossenschaft überhaupt. Tatsächlich hatte schon der zweite Landfriede die eidgenössischen Orte in zwei staatsrechtlich anerkannte Glaubensparteien geschieden, die seither ihre besondern Tagsatzungen hielten. Aber man hatte immer noch die Wiederherstellung der Glaubenseinheit durch ein freies allgemeines Konzil erhofft. Weil die evangelischen Orte das Konzil von Trient aber nicht als ein solches anerkannten,[79] und weil die katholischen Orte am 9. Januar 1564 ausdrücklich erklärten, sie demselben nicht mit Gewalt zu verpflichten,[80] war die endgültige Scheidung vollzogen. Dadurch war für die Eidgenossenschaft entschieden, was für Deutschland schon 1555 der Religionsfriede von Augsburg festgelegt hatte.[81]

Verteilung der Landesbeamtungen nach Religionsparteien genau normiert und bestimmt, daß die Wahlen fortan an konfessionell getrennten Gemeinden stattzufinden haben: Absch. V, 2 b, 2115 f.; *Heer*, l. c. 173 ff.

[78] *Segesser,* Ludwig Pfyffer, I, 351.

[79] S. oben S. 84.

[80] S. oben S. 89.

[81] *Segesser,* l. c. 350 f.

Seit Beginn der Reformation hatten die V Orte den Gedanken verfolgt, Glarus dem alten Glauben zu erhalten. Im Vertrag von 1564 gaben sie diesen Gedanken endgültig auf. Eine Frucht zeitigten ihre Bestrebungen in Glarus aber doch: die Erhaltung einer katholischen Minderheit,[82] die ohne ihr Zutun ohne Zweifel auch der Neuerung anheimgefallen wäre.

---

[82] Im 16. und 17. Jahrhundert betrug diese Minderheit ungefähr 1/4 der gesamten Einwohnerzahl. Seit dem 18. Jahrhundert gingen die Katholiken stark zurück. 1827 standen 24,975 evangelischen nur 3242 katholische Einwohner gegenüber. Von da an stieg ihre Zahl wieder beständig. 1870 zählte Glarus bereits 6088 Katholiken, 1910 sogar 8006 (Heer, IV, 48 f.) und nach der neuesten Volkszählung von 1920 stehen 23,729 Protestanten 9967 Katholiken gegenüber (schweiz. stat. Mitteilungen vom März 1921).